



KULTURGESETZBUCH NORDRHEIN-WESTFALEN



Isabel Pfeiffer-Poensgen

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Kaiser

Klaus Kaiser,
Parlamentarischer Staatssekretär
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hinweis: Bei den abgedruckten
Texten handelt es sich nicht um
amtliche Veröffentlichungen

Mit dem Kulturgesetzbuch halten sie ein Novum in der Hand. Hier werden die wichtigsten die Kultur betreffenden Regelungen in einem eigenen Gesetzeswerk zusammengeführt. Der Name „Kulturgesetzbuch“ soll darauf hinweisen, dass es für Entwicklungen offen ist – wir haben es bewusst im Sinne eines lernenden Organismus angelegt. Es besteht die Möglichkeit, es zu erweitern und zu verändern. Denn auch das kulturelle Leben, das immer auch gesellschaftliche Entwicklungen reflektiert, ist stetigen Veränderungen unterworfen. Damit haben wir absolutes Neuland betreten. Für diese Pionierarbeit gab es kein Vorbild.

Mit dem Kulturgesetzbuch ist eine verlässliche gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung entstanden.

Es geht um nichts weniger als die bestmögliche Absicherung und Weiterentwicklung der Struktur von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen.

Es geht um ein politisches Grundsatzbekenntnis zu einem modernen Kunst- und Kulturverständnis.

Die Betonung der Kunst- und Kulturfreiheit ist angesichts aktueller populistischer Strömungen ein politisches Anliegen aller Demokraten, ebenso wie wir Kunst und Kultur als Schule der Demokratie und des demokratischen Diskurses verstehen. Und deshalb sichern wir im Kulturgesetzbuch verlässliche Strukturen und Entwicklungsmöglichkeiten ab.

Gerade die Corona-Krise hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, welche Relevanz Kunst und Kultur für das gesellschaftliche Leben haben – dem wollen wir nun auch auf der gesetzlichen Ebene entsprechen.

In der Corona-Krise ist auch erneut eine bundesweite Debatte über den Kultur-Föderalismus entstanden. Mit dem Kulturgesetzbuch positioniert sich ein großes Bundesland wie Nordrhein-Westfalen eindeutig und umfassend und legt ein klares Bekenntnis zur Rolle der Länder in der Kulturpolitik ab. Wir sind sicher, dass dieser Weg auch in den anderen Ländern aufmerk-

sam beobachtet wird. Auf der anderen Seite stellen wir die für Nordrhein-Westfalen charakteristische starke kommunale Verankerung nicht in Frage, sondern stärken der Kultur viel mehr auch vor Ort den Rücken.

Das Kulturgesetzbuch ist eine organische Weiterentwicklung des Kulturförderungsgesetzes, unterscheidet sich aber durchaus in einigen Aspekten substantiell davon. Hier einige wichtige Schwerpunkte:

Verbindlichkeit bei den sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler

Die Corona-Krise hat uns nicht nur die Bedeutung von Kunst und Kultur vor Augen geführt, sie hat auch demonstriert, wie vulnerabel die kulturelle Infrastruktur in vielen Teilen ist. Zunächst geht es dabei um die Künstlerinnen und Künstler selbst, die das Rückgrat des kulturellen Lebens bilden: Es ist ein Kernanliegen unserer Kulturpolitik, die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern. Daher durchzieht dieses Thema das Kulturgesetzbuch wie ein roter Faden.

Gesetzliche Verankerung der Musikschulen

Einen wichtigen Akzent setzen wir mit der erstmaligen gesetzlichen Verankerung der Musikschulen. Das Kulturgesetzbuch stellt damit ein klares Bekenntnis zu diesen wichtigen Orten kultureller Bildung dar. Gleichzeitig benennen wir klare Kriterien zur Qualitätssicherung als Voraussetzung für eine Förderfähigkeit durch das Land.

Ein Qualitätskriterium sind bspw. fest angestellte und tariflich bezahlte Musikpädagogen und -pädagoginnen. Das ist sozial geboten und sichert gleichzeitig ein kontinuierlich solides Qualitätsniveau im Unterricht.

Bibliotheken

Wie die Musikschulen verankern wir auch die Bibliotheken und ihre Förderung mit gesetzlichen Regelungen und konkretisierenden Förderrichtlinien. Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und Orte der Begegnung. Und zum Abbau von sozialen Benachteiligungen, zum „Aufstieg durch Bildung“ leisten die Bibliotheken einen niedrigschwelligen Zugang zu den Kultureinrichtungen mit der landesweit größten Zahl an Besucherinnen und Besuchern. Wir schlagen hier auch bewusst eine Brücke zu den Dritten Orten, wie wir sie im Rahmen eines großangelegten Förderprogramms derzeit im ländlichen Raum fördern.

Kulturelles Gedächtnis und Sicherung des kulturellen Erbes

Eines der Themen, die eine ganz besondere Bedeutung haben, ist die Provenienzforschung. Sie hat prominent Eingang ins Kulturgesetzbuch gefunden. Damit kommen wir der großen Verantwortung nach, die Politik und Gesellschaft für den Umgang mit Kunstwerken tragen, die in der Zeit des Nationalsozialismus den rechtmäßigen Besitzern geraubt wurden. Wir nehmen außerdem die Zeit der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und der DDR in den Blick. Auch die Provenienz des kolonialen Erbes ist zu erforschen. Das entspricht einer wachsenden Sensibilität und Verantwortung in Bezug auf Kulturgut, das unrechtmäßig aus seinem ursprünglichen Kontext gerissen wurde. Mit der Aufnahme dieses Themas ins Kulturgesetzbuch verpflichten wir uns, die Provenienzforschung auch in diesem Bereich zu fördern.

Ländliche Räume und Dritte Orte

Mit dem Kulturgesetzbuch erhält die Förderung kulturellen Lebens in Ländlichen Räumen einen festen Rahmen. Die Dritten Orte werden verankert, das Ehrenamt wird gestärkt. Die Diskussionen um das Kulturgesetzbuch haben gezeigt, dass wir damit einen wichtigen Punkt getroffen haben.

Nachhaltigkeit

Auch das Thema Nachhaltigkeit nehmen wir entsprechend seiner gesellschaftlichen Bedeutung erstmalig gesetzlich auf und positionieren es neu (§11), und zwar in seiner dreifachen Dimension: ökologisch, wirtschaftlich und sozial.

Kultureinrichtungen sollen auf ihren ökologischen Fußabdruck achten: Das trifft sowohl fürs Bauen als auch für die Durchführung von Veranstaltungen oder den internationalen Austausch zu. Auch die Kulturförderung selbst sollte nachhaltig sein.

Bürokratieabbau

Wir bauen Bürokratie ab, damit setzen wir ein wesentliches Anliegen dieser Landesregierung um: Das Gesetz sieht eine Förderrichtlinie vor, die Antragstellungen erheblich erleichtert. Diese Förderrichtlinie soll alle zwei Jahre evaluiert werden. Wir schaffen so ein wirksames Instrument, um Bürokratieabbau auch nachhaltig zu betreiben.

Kultur und Gesetz – geht das zusammen? Diese Frage kann angesichts der elementar notwendigen Freiheit von Kunst und Kultur gestellt werden. Das Kulturgesetzbuch aber kann und darf die Kunst nicht regeln, sondern gibt ihr einen Rahmen und sichert sie ab. Es schafft Kunst und Kultur einen unübersehbaren Platz im Landesrecht. Kunst und Kultur dürfen nicht zum Spielball von Politik und Verwaltung werden. Hierzu werden Regeln benötigt, damit die Kultur nicht im Konzert der anderen Aufgaben übersehen wird. Es weist den Weg, wie das geltende Recht zu nutzen ist, um Kunst und Kultur zu ermöglichen und zu bewahren.

KULTURGESETZBUCH FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (KULTURGESETZBUCH – KulturGB NRW)

Vom 1. Dezember 2021

– In der Fassung des Gesetzes zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1345) –

INHALTSÜBERSICHT

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen

§1	Grundsätze	15
§2	Zweck des Gesetzes und Geltungsbereich	16
§3	Kulturelles Leben und Kulturförderung	17
§4	Kulturelles Erbe	18
§5	Provenienzforschung	20
§6	Digitalisierung und Digitale Kultur	21
§7	Kulturelle Bildung	22
§8	Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen	24
§9	Bürgerschaftliches Engagement	24
§10	Zugang, Teilhabe und Diversität	24
§11	Nachhaltigkeit	25
§12	Kirchen und Religionsgemeinschaften	26

TEIL 2 Kulturförderung und Verfahren

ABSCHNITT 1

Fördergrundsätze und spartenübergreifende Handlungsfelder der Kulturförderung

§13	Grundsätze und Ziele der Kulturförderung	26
§14	Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte	27
§15	Kultur und Strukturwandel	28
§16	Förderung von Künstlerinnen und Künstlern	29
§17	Freie Szene	29
§18	Soziokultur	30
§19	Kultur- und Kreativwirtschaft	30
§20	Breitenkultur	31
§21	Künstlerische Experimente	31

ABSCHNITT 2

Kulturförderung und Beteiligung

§22	Förderverfahren	32
§23	Fördervereinbarungen	33
§24	Kulturberichte	33
§25	Kulturentwicklungsplanung	34
§26	Nachhaltige Förderung	34
§27	Jurys und Sachverständige	35
§28	Compliance	35

ABSCHNITT 3**Landeseigene Kulturaufgaben**

§ 29	Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international _____	36
§ 30	Eigene Aktivitäten, Einrichtungen und Beteiligungen des Landes, Kulturmarketing _____	36
§ 31	Kunst- und Musikhochschulen _____	36
§ 32	Kunst und Bau _____	37

TEIL 3**Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder****ABSCHNITT 1****Performative Künste, Musik, Literatur, Visuelle Künste**

§ 33	Aufgaben der Theater und Orchester _____	38
§ 34	Landestheater und Landesorchester _____	38
§ 35	Darstellende Künste, Musik und Tanz _____	38
§ 36	Literatur _____	39
§ 37	Bildende Kunst _____	40
§ 38	Filmkultur _____	40
§ 39	Medienkunst _____	40

ABSCHNITT 2**Museen und Sammlungen**

§ 40	Museen _____	41
§ 41	Veräußerung von Sammlungsgegenständen _____	41

TEIL 4**Musikschulen und Kunstschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen für Schauspiel und künstlerischen Tanz**

§ 42	Aufgaben der Musikschulen und Kunstschulen _____	42
§ 43	Öffentliche Musikschulen _____	42
§ 44	Projektförderung von Musikschulen _____	43
§ 45	Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“ _____	44
§ 46	Kooperationen _____	45

TEIL 5**Bibliotheken und Pflichtexemplarregelungen****ABSCHNITT 1****Bibliotheken**

§ 47	Aufgaben der Bibliotheken _____	45
§ 48	Öffentliche Bibliotheken _____	46
§ 49	Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken _____	47
§ 50	Wissenschaftliche Bibliotheken _____	47
§ 51	Hochschulbibliothekszentrum _____	48
§ 52	Landesbibliotheken _____	50
§ 53	Schulbibliotheken _____	51
§ 54	Weitere Bibliotheken _____	51
§ 55	Finanzierung und Förderung _____	52

ABSCHNITT 2

Pflichtexemplarregelungen

§ 56	Ablieferungs- und Übermittlungspflicht, Begriffsbestimmungen, Zuständigkeit _____	53
§ 57	Ablieferung körperlicher Medienwerke _____	54
§ 58	Übermittlung und Sammlung unkörperlicher Medienwerke _____	55
§ 59	Rechteeinräumung _____	56
§ 60	Ausnahmen von der Ablieferungspflicht _____	56
§ 61	Entschädigung für körperliche Medienwerke _____	57
§ 62	Ermächtigung _____	58

TEIL 6

Archive

§ 63	Archive als kulturelles Gedächtnis _____	58
§ 64	Aufgaben der Archive _____	59
§ 65	Archivpflege der Landschaftsverbände _____	59

TEIL 7

Schlussbestimmungen

§ 66	Datenschutz _____	60
§ 67	Ordnungswidrigkeiten _____	60
§ 68	Inkrafttreten, Berichtspflicht _____	60

BEGRÜNDUNG

Die Regelungen im Einzelnen

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen _____	62
Teil 2	Kulturförderung und kulturelle Aktivitäten des Landes _____	93
Abschnitt 1		
	Fördergrundsätze und spartenübergreifende Handlungsfelder der Kulturförderung _____	93
Abschnitt 2		
	Kulturförderung und Beteiligung _____	109
Abschnitt 3		
	Landeseigene Kulturaufgaben _____	120
Teil 3	Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder _____	126
Abschnitt 1		
	Performative Künste, Musik, Literatur, visuelle Künste _____	126
Abschnitt 2		
	Museen und Sammlungen _____	133
Teil 4	Musikschulen und Kunstschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen für Schauspiel und künstlerischen Tanz _____	135
Teil 5	Bibliotheken und Pflichtexemplarregelungen _____	141
Abschnitt 1		
	Bibliotheken _____	141
Abschnitt 2		
	Pflichtexemplarregelung _____	153
Teil 6	Archive _____	155
Teil 7	Schlussbestimmungen _____	158

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Kunst und Kultur stiften Sinn, können Menschen Heimat und Orientierung geben, öffnen aber auch Räume der Reflektion und kritischen Distanz. ²Voraussetzung dafür ist das Schaffen der Künstlerinnen und Künstler, die Teilhabe an Kultur und die Befähigung aller zu eigener, schöpferischer Gestaltung.

(2) ¹Die Verantwortung für die Förderung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen wird von den Städten, Gemeinden und Kreisen einschließlich der Städteregion Aachen, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Regionalverband Ruhr und dem Landesverband Lippe (Gemeinden und Gemeindeverbände) gemeinsam mit dem Land getragen. ²Das Land achtet und erkennt dabei die historisch gewachsene besondere Rolle und Leistung der Gemeinden und Gemeindeverbände für das kulturelle Leben in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens, insbesondere bei der Bereitstellung und Finanzierung des Kulturangebotes, an.

(3) ¹In einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft werden Kunst und Kultur nicht von Staats wegen vorgegeben. ²Sie entfalten sich nach ihren eigenen Grundsätzen und ihrem eigenen Selbstverständnis. ³Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern bedeutet, diese Freiheit anzuerkennen, ihr die notwendigen Rahmenbedingungen zu geben und sie durch für alle zugängliche Angebote kultureller Bildung etwa in Schulen und durch den Unterhalt kultureller und künstlerischer Einrichtungen zu ermöglichen. ⁴Ihre Stärkung soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land und in den Gemeinden herzustellen und nach innen und außen sichtbar zu machen.

(4) In Nordrhein-Westfalen mit seinen unterschiedlichen Regionen, historischen Traditionen und der nationalen und internationalen Zuwanderung stellt die sich daraus ergebende Vielfalt des

künstlerischen Arbeitens und kulturellen Lebens einen besonders schützenswerten Reichtum dar.

(5) Die Kultureinrichtungen sind bei den künstlerischen Positionen und bei der inhaltlichen Programmgestaltung sowie bei der Durchführung von Angeboten der kulturellen Bildung frei und an Weisungen des Landes nicht gebunden.

§ 2 Zweck des Gesetzes und Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Einrichtungen, die Zuständigkeiten und die Aufgaben von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Kunst und Kultur sowie über die Kulturförderung des Landes. ²Es bezieht sich auf Produktion, Präsentation und Distribution künstlerischer und kultureller Inhalte, deren Vermittlung und Aneignung sowie ihre Bewahrung für künftige Generationen.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Einrichtungen in Trägerschaft des Landes und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sowie für die Förderung von freien Kulturschaffenden und von gemeinnützigen und privatwirtschaftlichen Kulturunternehmen durch das Land. ²Von den Mitwirkungspflichten des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt. ³Die Regelungen zur Förderung der kulturellen Jugendarbeit sowie der Jugendkunstschulen im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, sind hiervon unberührt.

§ 3 Kulturelles Leben und Kulturförderung

(1) ¹Kunst und Kultur sind durch Land, Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern. ²Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land, Gemeinden und Gemeindeverbände wechselseitig in gleichberechtigtem partnerschaftlichen Zusammenwirken und beziehen hierbei die freigemeinnützigen Träger der Kultur mit ein.

(2) ¹Das Land nimmt eigene Kulturaufgaben wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der vom Land zu definierenden landeskulturpolitischen Ziele. ²Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. ³Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. ⁴Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und -pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. ²Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(4) ¹Die Landschaftsverbände sind Träger von kulturellen Einrichtungen nach der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung und nehmen die ihnen dort zugewiesenen Aufgaben der Kulturpflege und Kulturförderung wahr. ²In diesem Rahmen leisten sie

einen wichtigen Beitrag für das kulturelle Angebot in ihrem Zuständigkeitsgebiet.³Zu ihren Aufgaben gehören die Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens sowie nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716) in der jeweils geltenden Fassung die Beratung und Unterstützung von Kreisen und Gemeinden bei der Denkmalpflege.

(5)¹Die Förderung des kulturellen Lebens kann durch den Unterhalt und die Förderung öffentlich zugänglicher und nutzbarer Einrichtungen gewährleistet werden.²Hinzu kommt die Förderung konkreter Vorhaben und Projekte sowie natürlicher und juristischer Personen.

(6)¹Bei den Förderungen des Landes und bei der Verwaltung von Kultureinrichtungen des Landes ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf möglichst einfache, bürgerfreundliche und transparente Verfahren hinzuwirken.²Nach Möglichkeit sind digitale Förderverfahren entsprechend den Bundes- und Landesregelungen anzuwenden.

§ 4 Kulturelles Erbe

(1)¹Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Landes.²Dazu gehört auch die Sammlung, Sicherung, Erhaltung und Überlieferung künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen, deren wissenschaftliche Erforschung und zeitgemäße Vermittlung in eine diverse Gesellschaft sowie die Förderung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.³Dies schließt die Industriekultur ebenso wie weitere materielle und immaterielle Formen des kulturellen Erbes ein.⁴Hierdurch soll das Geschichtsbewusstsein gestärkt und das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten werden.⁵Untrennbar damit verbunden ist die Erforschung und Beachtung der Provenienz von Sammlungsobjekten sowie von Institutions- und Sammlungsgeschichten.

(2)¹Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes.²Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.³Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut, bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung sowie bei der digitalen Langzeitarchivierung.

(3) Durch öffentlich zugängliche Inventare, Verzeichnisse und Portale soll das kulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens erfasst und sichtbar gemacht werden.

(4) Das immaterielle kulturelle Erbe des Landes wird in einem Verzeichnis bei dem für Kultur zuständigen Ministerium dokumentiert.

(5) Der Schutz und die Pflege von Denkmälern, die Rechte und Pflichten der Eigentümer und der Kultureinrichtungen sowie die Aufgaben und Befugnisse der Denkmalbehörden richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716) in der jeweils geltenden Fassung.

(6)¹Von Veröffentlichungen, die unter wesentlicher Verwendung von Objekten aus öffentlichen Sammlungen entstanden sind, kann die besitzende Einrichtung nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen die kostenfreie Ablieferung eines Belegexemplars verlangen.²§ 61 gilt entsprechend, wobei eine Entschädigung ab einem Autorinnen- oder Autoren- beziehungsweise Herstellungspreis von 100 Euro gewährt wird.

(7) Die Pflege des kulturellen Erbes umfasst die Geschichte von Migration, Flucht und Vertreibung sowie deren Bedeutung für die Kultur in Nordrhein-Westfalen.

(8) Die Förderung der Kulturpflege der Vertriebenen und Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler verbindet zeitgemäße Erinnerungskultur mit Bildungsarbeit für künftige Generationen.

§ 5 Provenienzforschung

(1) ¹Der unrechtmäßige Erwerb von Objekten in öffentlichen Sammlungen schließt den dauerhaften Verbleib in der jeweiligen Sammlung in der Regel aus. ²Sollte eine Restitution nicht möglich sein, ist in der Sammlungsdokumentation, in der Präsentation sowie im Rahmen von Publikationen möglichst auf die Herkunft, die Provenienzkette sowie mögliche Lücken in der Provenienz hinzuweisen.

(2) ¹Das Land beachtet für seine Einrichtungen die „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ vom 3. Dezember 1998 (www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html). ²Die dazu abgegebene „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklärung/Index.html) findet bei der Erforschung der Provenienz des Kulturbesitzes, bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung und bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung nach Maßgabe der Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (Neufassung 2019, www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Handreichung/Index.html) Anwendung. ³Die weiteren gesetzlichen Verfahrensvorschriften bleiben unberührt. ⁴Das Land unterstützt die Erforschung zur Provenienz von Objekten in öffentlichen Sammlungen sowie Forschungsvorhaben, Ausstellungen, Publikationen, Digitali-

sierungsvorhaben und Veranstaltungen sowie die Vermittlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) ¹Das Land unterstützt die Erforschung der Provenienz von Objekten aus weiteren Entzugskontexten in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis 1990 sowie aus kolonialen Kontexten. ²Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ausstellungen, Publikationen, Digitalisierungsvorhaben und die Vermittlung von Forschungsergebnissen.

(4) Die von dem für Kultur zuständigen Ministerium und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe eingerichtete „Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen“ dient als Beratungszentrum und Ansprechpartnerin für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Digitalisierung und Digitale Kultur

(1) Digitalisierung und Digitale Kultur sollen als wichtiges Querschnittsthema in allen Arbeitsbereichen der Kultureinrichtungen, in der Kulturförderung, in der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie in der kulturellen Bildung berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Digitalisierung eröffnet den Raum für neue Wahrnehmungs-, Darstellungs-, Auftritts-, Kommunikations-, Diskurs-, Interaktions- und Gestaltungsformen sowie Partizipationsformen. ²Digitale Kunstformen, Vorhaben künstlerischer oder technischer Forschung und die digitale Produktion von Kunst werden im Rahmen der Kulturförderung des Landes unterstützt.

(3) ¹Digitale Angebote vermitteln einen einfachen und niederschweligen Zugang zu Kunst und Kultur, sie verändern die ästhetische Wahrnehmung und das Erleben von Kunst. ²Sie ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige kulturelle Teilhabe und fördern durch sachkundige Hilfestellungen und die Vernetzung mit weiteren Angeboten und Dienstleistungen die Aneignung und das Verständnis künstlerischer und kultureller Inhalte. ³Digitale Angebote

sollen Bestandteil der Kunstvermittlung wie auch der kulturellen Bildung aller Sparten sein.

(4) ¹Die Digitalisierung dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes und dessen Erforschung durch Schonung der Originale. ²Überwiegend mit öffentlichen Mitteln erstellte Digitalisate sollen auf Kulturportalen oder in anderer geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7 Kulturelle Bildung

(1) ¹Die Begegnung und Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur und kulturellem Erbe sowie die eigene kreative Praxis erfordern spezifische, auf die jeweilige künstlerische und kulturelle Ausdrucksform bezogene Kenntnisse und Fähigkeiten der Wahrnehmung und der Interpretation, der Material- und Körperbeherrschung (kulturelle Bildung). ²Ein Schwerpunkt kultureller Bildung liegt auf der Förderung kreativer Aktivitäten und Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. ³Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln. ⁴Durch kulturelle Bildungsangebote sollen unter Einbeziehung der Vielfalt der Menschen und der in Nordrhein-Westfalen gesprochenen Sprachen die künstlerisch-kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. ⁵Hierbei sind die auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Angebote einzubeziehen. ⁶Darüber hinaus unterstützt ästhetische Erziehung die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, einen Beitrag für die Gestaltung unserer demokratischen Gesellschaft zu leisten.

(2) ¹Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen und sonstigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle

Vermittlungsarbeit zu erreichen. ²Eine besondere Rolle nehmen dabei die Künstlerinnen und Künstler ein, die über Angebote der außerschulischen Bildung und der Erwachsenenbildung den Zugang zu und die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fördern, sowie entsprechend ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen. ³Das Land unterstützt dies durch Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote. ⁴Das Land schafft durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden, Gemeindeverbände und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(3) ¹Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. ²Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. ³Wenn Kultureinrichtungen im Bereich ihrer fachlichen Zuständigkeit eigene Angebote der kulturellen Bildung vorhalten, nehmen sie ergänzend die Aufgabe einer Bildungseinrichtung wahr.

(4) ¹Schulen sind wichtige Orte kultureller Bildung. ²Sie ermöglichen, dass Schülerinnen und Schüler aus allen Bereichen der Gesellschaft mit unterschiedlichen künstlerischen Sparten und kultureller Bildung in Berührung kommen. ³Dies wird insbesondere durch die Durchführung von schulbezogenen Programmen der kulturellen Bildung, durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in künstlerischen und kunstnahen Fächern und durch die Verankerung kultureller Angebote gefördert.

(5) ¹Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. ²Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin. ³Das schließt Kooperationen mit Einrichtungen der politischen Bildung, der Erwachsenenbildung sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung ein.

(6) ¹Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. ²Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das

Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 8 Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen

(1) Ziel der Landesförderung ist die Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Lebens in ländlichen Räumen.

(2) Das Land unterstützt Einrichtungen der Kulturpflege in ländlichen Räumen.

(3) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kultur und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen.

(4) Das Land fördert Kooperationen zwischen Einrichtungen der Kulturpflege und der Freien Szene mit anderen Institutionen in ländlichen Räumen.

§ 9 Bürgerschaftliches Engagement

¹Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement ermöglichen vielen Menschen einen unmittelbaren Zugang zu und Teilhabe an Kunst, Kultur und künstlerischer Praxis. ²Als Ausdruck der Verantwortung für die Pflege von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen soll das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement für die Kultur vom Land gemeinsam mit den Akteuren vor Ort gefördert und durch geeignete Maßnahmen der Beratung, Fortbildung und Anerkennung unterstützt werden.

§ 10 Zugang, Teilhabe und Diversität

(1) ¹Der ungehinderte und barrierefreie Zugang zu Kunst und Kultur stehen unter besonderem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. ²Verbindendes Ziel ist es, Zugänge und Chancengleichheit für alle in der Wahrnehmung und Gestaltung von Kunst und Kultur herzustellen und so der Diversität der Gesell-

schaft im kulturellen Leben gerecht zu werden. ³Inklusive Kulturförderung des Landes setzt sich zum Ziel, Menschen mit Beeinträchtigungen den barrierefreien Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen und die Lebenswelten und -situationen von Menschen mit Beeinträchtigungen als eigenen Aspekt kulturellen Lebens und künstlerischen Gestaltens stärker zum Ausdruck zu bringen.

(2) ¹Geschlechtergerechtigkeit und Diversität sollen in der Kunst- und Kulturförderung des Landes verbindlich berücksichtigt werden. ²Dies gilt auch bei der Besetzung von Gremien und Jurys, der Wahrnehmung von Führungsaufgaben sowie bei der Unterstützung und Sichtbarmachung vielfältiger künstlerischer Perspektiven.

§ 11 Nachhaltigkeit

(1) ¹Aspekte der Nachhaltigkeit sollen bei der Kulturförderung berücksichtigt werden. ²Dabei sind die sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die Kultur zu beachten. ³Kosten für nachhaltige Maßnahmen sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig.

(2) Soziale Nachhaltigkeit muss insbesondere über kulturelle Bildung und Konzepte zur Teilhabe und Diversität gesichert werden.

(3) Ökologische Fragestellungen sind gleichermaßen beim Betrieb von Kultureinrichtungen, der Durchführung von Veranstaltungen, dem internationalen Kulturaustausch sowie in der Kulturförderung zu berücksichtigen, um diese möglichst klimaneutral auszugestalten.

(4) Die Kulturförderung des Landes soll zudem die ökonomischen Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler, Gruppen, Projekte und Institutionen verbessern und einen Beitrag zu mehr materieller Absicherung im Kulturbereich leisten.

§ 12 Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unverzichtbare Träger des kulturellen Erbes und tragen eigenständig wie auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Land zur Weiterentwicklung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen bei. ²Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

TEIL 2

KULTURFÖRDERUNG UND VERFAHREN

ABSCHNITT 1

FÖRDERGRUNDSÄTZE UND SPARTEN- ÜBERGREIFENDE HANDLUNGSFELDER DER KULTURFÖRDERUNG

§ 13 Grundsätze und Ziele der Kulturförderung

(1) ¹Die Kulturförderung des Landes dient der Verwirklichung der in diesem Gesetz genannten Zielsetzungen und kulturellen Aufgaben. ²Die vornehmlichen Ziele der Kulturförderung sind daher:

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen, Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen,
3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt auch im Sinne von Diversität beizutragen und die Menschen zur

kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen und

4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen des Landes mitzugestalten.

³Sie soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Lebens im Land zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

(2) ¹Das Land entwickelt und realisiert Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen als Beitrag zur Förderung der Demokratie. ²Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. ³Die Einrichtungen des kulturellen Lebens und die Kulturförderung sollen diese Dimension von Kunst und Kultur berücksichtigen.

(3) Die Kulturförderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Kulturarbeit steigert.

(4) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Bereichen, insbesondere schulische Bildung, Kinder und Jugend, Soziales, Medien, Verkehr, Stadtentwicklung und Baukultur, wechselseitig beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(5) Die Kulturförderung soll auf Planungssicherheit ausgerichtet sein, um langfristige Kulturentwicklungen zu unterstützen.

§ 14 Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte

(1) ¹Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. ²Die Zuständigkeiten für die Förderung des kulturellen

Lebens durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt. ³Das Land kann von der Fördernehmerin oder vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept verlangen.

(2) ¹Das Land fördert die interkommunale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene auch durch die regionale Kulturförderung und die Unterstützung durch die Kultursekretariate. ²Ziel der Landesförderung ist es, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten. ³Das Land unterstützt Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.

(3) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.

(4) ¹Unabhängig vom Hauptnutzungszweck können Häuser für Kultur und Begegnung (Dritte Orte) verschiedenen Sparten der Kultur in Verbindung mit der Weiterbildung gewidmet sein, um in der Vielfalt der Regionen, vor allem auch in ländlichen Räumen, ein möglichst breites Kultur-, Kunst- und Bildungsangebot zu ermöglichen. ²Der Aufbau dieser Dritten Orte wird vom Land gefördert.

§ 15 Kultur und Strukturwandel

¹Das Land fördert künstlerische, kulturelle und kulturwirtschaftliche Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Nordrhein-Westfalens, insbesondere zur Stadtentwicklung, zur Regionalentwicklung, zur wirtschaftlichen Entwicklung oder zur Entwicklung des Tourismus

im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten. ²In allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen ist zu prüfen, ob Belange der Kunst und Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen.

§ 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern

(1) ¹Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler aller Sparten und Kunstformen mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. ²Das Land fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke. ³Als Instrumente der Förderung kann das Land unter anderem Stipendien vergeben, Preise ausloben, einzelne Werke ankaufen oder Projekte fördern. ⁴Das Land wirkt durch Förderung und Beratung bei der Realisierung von Kunst im öffentlichen Raum mit.

(2) ¹Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. ²Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

(3) ¹Bei allen Förderungen des Landes sind Honoraruntergrenzen zu beachten, die von dem für Kultur zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen kulturellen Fachverbänden erarbeitet werden. ²Bundesweite Empfehlungen sind hierbei zu beachten. ³Das Nähere regelt eine Richtlinie.

§ 17 Freie Szene

(1) ¹Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. ²Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt im Sinne von Diversität, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der Landesförderung.

(2) Das Land fördert herausragende Projekte und verfolgt durch mehrjährige Förderformate die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz.

§ 18 Soziokultur

(1) Das Land unterstützt unter besonderer Berücksichtigung von §13 Absatz 5 Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen beziehungsweise Initiativen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind.

(2) Förderung der Soziokultur zielt auf künstlerische Programme und Konzepte, kulturelle Chancengleichheit durch Bildungsangebote, auf die Förderung von Diversität und Teilhabe und die Stärkung demokratischer Partizipation.

§ 19 Kultur- und Kreativwirtschaft

(1) ¹Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. ²Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, welche auf einen Transfer von Kreativkompetenzen zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, welche die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

(3) Das Land fördert die kleinen und mittleren Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft in ihrem Bestreben der Bildung und Aufrechterhaltung von Netzwerken in Nordrhein-Westfalen, der Sicherstellung des Bestandes und der Weiterentwicklung der Unternehmen sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Auswertung der Leistungen von Künstlerinnen und Künstlern.

§ 20 Breitenkultur

(1) ¹Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen hauptberuflich tätige und nicht hauptberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler zusammenarbeiten. ²Die Regelungen gemäß den §§ 8 und 9 gelten ergänzend.

(2) Das Land unterstützt Aktivitäten und Qualifizierung von nicht berufsmäßig tätigen Künstlerinnen und Künstlern im Bereich der unterschiedlichen Sparten wie Musik, insbesondere Orchester und Chöre, Theater, künstlerischem Tanz, Bildender Kunst, Film, Medienkunst und kreativem Schreiben.

(3) Im Bereich Musik werden das Vorantreiben neuer Entwicklungen, Kooperationen, Begegnungen unterschiedlicher Musikulturen, herausragende Projekte sowie Festivals und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen gefördert.

(4) Das Land fördert Aktivitäten zur Pflege der niederdeutschen Sprache.

§ 21 Künstlerische Experimente

¹Genre- und spartenübergreifende Kunstformen, neue Kunst- und Ausdrucksformen sowie experimentelle Erweiterungen des Kunstbegriffs dienen der Weiterentwicklung der Kunst und sind als besondere Ausprägung der Kunstfreiheit geschützt. ²Ihre Entwicklung wird vom Land gefördert.

ABSCHNITT 2

KULTURFÖRDERUNG UND BETEILIGUNG

§ 22 Förderverfahren

(1) Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, und dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309).

(2) ¹Das für Kultur zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmerinnen betroffen sind, mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 14 bis 21. ²Diese sind so zu gestalten, dass das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird und zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 13 sicherstellt. ³Diese Förderrichtlinien sollen auch Regelungen zu Festbetragsfinanzierungen, zum vereinfachten Verwendungsnachweis und zur Berücksichtigung des Ehrenamts enthalten. ⁴Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist das für Kultur zuständige Ministerium aufgefordert, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Förderrichtlinien fortzuentwickeln und alle zwei Jahre zu evaluieren, ob sie den Maßgaben des Satzes 2 bestmöglich entsprechen; hierbei ist das Ziel der Entbürokratisierung besonders zu berücksichtigen.

(3) ¹Die bewilligenden Stellen beraten bei der Antragstellung. ²Sie sollen regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsverfahren anbieten.

§ 23 Fördervereinbarungen

¹Das für Kultur zuständige Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde beziehungsweise Gemeindeverband vereinbart werden. ²Das für Kultur zuständige Ministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch zum Erhalt einer nicht-kommunalen, aber von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird. ³Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten.

§ 24 Kulturberichte

(1) ¹Einmal in jeder Legislaturperiode erstellt und veröffentlicht das für Kultur zuständige Ministerium einen Landeskulturbericht, der zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen insgesamt berichtet und Stellung nimmt. ²Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen. ³Das für Kultur zuständige Ministerium leitet den Landeskulturbericht dem Landtag zu.

(2) ¹Das für Kultur zuständige Ministerium kann insbesondere zur Vorbereitung des Landeskulturberichts Sachverständigengutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. ²Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem für Kultur zuständigen Ministerium die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die bei ihnen bereits vorhanden sind oder ohne größeren Aufwand beschafft werden können. ³Die Darstellung und Übermittlung dieser Daten erfolgt nach Vorgabe

des für Kultur zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. ⁴Weitere notwendige Daten kann das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle erheben, sofern das Land die dafür anfallenden Kosten trägt. ⁵Die Landschaftsverbände können sich an der Erstellung der Landeskulturberichte beteiligen.

(3) Das für Kultur zuständige Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

§ 25 Kulturentwicklungsplanung

(1) Ziel der Kulturentwicklungsplanung des Landes sind Verbindlichkeit und Planungssicherheit für die Kulturverantwortlichen.

(2) ¹Das Land stellt seine kulturpolitischen Planungen zu Beginn einer Legislaturperiode im Rahmen einer Konferenz den Kulturakteurinnen, -akteuren und -verantwortlichen vor. ²Diese Konferenz wird protokolliert und dokumentiert, so dass die wesentlichen Ergebnisse für alle Teilnehmenden nachvollziehbar sind.

(3) ¹Die Ergebnisse gehen als Kulturentwicklungsplanung in die parlamentarische Beratung. ²Dabei ist die mittelfristige Finanzplanung zu berücksichtigen.

(4) ¹In spartenbezogenen Konferenzen wird die Kulturentwicklungsplanung begleitet und evaluiert. ²Dies beinhaltet auch die Mitwirkung bei der Evaluation der Richtlinie nach § 22.

(5) Einzelheiten zum Verfahren werden durch das für Kultur zuständige Ministerium in einer Richtlinie geregelt.

§ 26 Nachhaltige Förderung

¹Das Land dokumentiert seine Fördermaßnahmen. Gemeinsam mit der Auswertung der Ergebnisse der Konferenzen gemäß § 25

wird regelmäßig überprüft, ob eine Anpassung der Fördermaßnahmen in Hinblick auf die kulturpolitischen und weiteren Ziele des Landes und an die aktuellen Entwicklungen der Kunst- und Kulturlandschaft erforderlich ist. ²Zudem wird überprüft, ob die Förderungen entsprechend den Kriterien des Landes auf Nachhaltigkeit ausgelegt sind.

§ 27 Jurys und Sachverständige

(1) Zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb und Erhalt von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern sind Jurys oder externe Sachverständige hinzuzuziehen.

(2) Dies gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss.

(3) ¹Jurys sind in Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, und im Sinne von § 10 Absatz 2 zu berufen. ²Neben Sachverständigen sollen auch Künstlerinnen und Künstler berufen werden. ³Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

§ 28 Compliance

¹Bei der Besetzung von Aufsichtsorganen und bei der Leitung von kulturellen Einrichtungen, Entscheidungsgremien und Jurys ist darauf zu achten, dass Interessenkollisionen vermieden werden. ²Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 (www.finanzverwaltung.nrw.de/de/public-corporate-governance-kodex-des-landes-nordrhein-westfalen) entsprechende Anwendung finden.

ABSCHNITT 3 LANDESEIGENE KULTURAUFGABEN

§ 29 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

¹Das Land nimmt seine kulturpolitischen Interessen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. ²Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. ³Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kulturinstitutionen im föderalen Bundesstaat und nimmt seine Aufgaben im Kulturgutschutz wahr.

§ 30 Eigene Aktivitäten, Einrichtungen und Beteiligungen des Landes, Kulturmarketing

(1) ¹Das Land kann kulturelle Aufgaben durch eigene bestehende oder neu zu schaffende Einrichtungen erfüllen oder zu diesem Zweck Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen, unterhalten oder sich an solchen beteiligen. ²Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. ³Das Land kann eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

(2) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt sowie zur Stärkung des Kulturtourismus in und nach Nordrhein-Westfalen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

§ 31 Kunst- und Musikhochschulen

¹Die Kunst- und Musikhochschulen des Landes nehmen ihre Aufgaben nach dem Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

25. März 2021 (GV. NRW. S. 329) geändert worden ist, wahr. ²Zugleich tragen sie wie die Kunst- und Musikhochschulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft mit künstlerischen Angeboten und Veranstaltungen zum Kulturangebot in Nordrhein-Westfalen bei. ³Das Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

§ 32 Kunst und Bau

(1) ¹Bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen werden künftig wieder regelmäßig Kunst und Bau-Projekte realisiert. ²Ziel ist es, durch die Verbindung von Kunst und Bau die Baukultur des Landes Nordrhein-Westfalen sichtbar und nachhaltig in vorbildlicher Weise zu stärken. ³Durch die künstlerische Ausgestaltung soll ein direkter Bezug zwischen Öffentlichkeit, Gebäude und Nutzung hergestellt werden. ⁴Die Baukultur soll jeweils einen speziellen Orts- und Objektbezug haben und dazu beitragen, Akzeptanz und Identifikation der Nutzerinnen oder Nutzer mit ihrem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu verleihen.

(2) ¹Das Land stellt bei Neu- und Umbauvorhaben des Landes, die erforderlichen Mittel für Kunst- und Bau-Projekte im Rahmen des Baubudgets zur Verfügung. ²Das für Bauen zuständige Ministerium regelt das Verfahren im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Kultur zuständigen Ministerium in einer Richtlinie. ³Die Richtlinie definiert Kriterien und Umfang.

(3) ¹Die Durchführung des Projektes obliegt der jeweiligen Bauherrschaft. ²Sie erfolgt in Abstimmung mit dem für „Kunst und Bau“ zuständigen Ministerium, einem Landesbeirat oder mit der von ihm benannten Stelle. ³Die Auswahl der Bauvorhaben und die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen in transparenten Verfahren und beziehen die künftigen Nutzer mit ein. ⁴Die ausgewählte Künstlerin oder der ausgewählte Künstler soll möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.

TEIL 3 KULTURELLE EINRICHTUNGEN UND HANDLUNGSFELDER

ABSCHNITT 1 PERFORMATIVE KÜNSTE, MUSIK, LITERATUR, VISUELLE KÜNSTE

§ 33 Aufgaben der Theater und Orchester

(1) ¹Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und Musik. ²Sie schaffen Räume der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft.

(2) Theater und Orchester sind mit eigenen Veranstaltungen und Angeboten, aber auch im Rahmen von Kooperationen mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, Orte der kulturellen und künstlerischen Bildung.

§ 34 Landestheater und Landesorchester

¹Das Land gewährleistet durch Landestheater und Landesorchester einen angemessenen Zugang zu den darstellenden und musikalischen Künsten in allen Teilen des Landes. ²Es kann diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie deren Zusammenschlüssen erfüllen.

§ 35 Darstellende Künste, Musik und Tanz

(1) ¹Die Landestheater, Stadttheater, Freien Theater, Privattheater, Beispieltheater und Amateurtheater, die kommunalen Orchester, freien Theaterhäuser, Ensembles und Kompanien sowie die Landesorchester sind Eckpfeiler der kulturellen Infrastruktur

des Landes, wichtige Produktionsstätten von Kunst sowie zentrale Bildungseinrichtungen. ²Sie tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Kommune in erheblichem Maße bei. ³Das Land fördert in enger Kooperation mit den theater- und orchestertragenden Gebietskörperschaften die kommunalen Theater und Orchester sowie die Spielstätten und Produktionszentren der Freien Szene, um ihre künstlerische und personelle Substanz und die Vielfalt und Qualität der Orchester- und Theaterlandschaft zu erhalten und deren Weiterentwicklung im Sinne eines nachhaltigen Kulturangebots zu fördern.

(2) Das Land fördert den künstlerischen Tanz in allen Erscheinungsformen und mit seiner Infrastruktur.

(3) Das Land fördert die Weiterentwicklung der populären Kulturen, insbesondere der Popkultur aller Sparten, und ihrer Infrastruktur.

§ 36 Literatur

(1) Das Land fördert Autorinnen und Autoren literarischer Werke durch Stipendienprogramme, Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen.

(2) ¹Literaturbüros sind Einrichtungen der Autorinnen-, Autoren-, Lese- und Literaturförderung in der Region. ²Die von ihnen und den Literaturhäusern und weiteren Einrichtungen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen ermöglichen Begegnungen, interkulturelle Verständigungen und Diskussionen. ³Sie tragen außerdem wesentlich zur Vernetzung der Akteurinnen und Akteure bei. ⁴Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden sie vom Land gefördert.

(3) ¹Schreibförderung ist ein wichtiger Baustein der kulturellen Bildung und ermöglicht vor allem interessierten und begabten Kindern und Jugendlichen den Zugang zum literarischen Schreiben. ²Das Land unterstützt daher Bibliotheken und andere Einrichtungen, die Angebote zur Schreibförderung machen.

§ 37 Bildende Kunst

(1) ¹Die besonderen Belange der bildenden Künstlerinnen und Künstler werden in zielgerichteten Fördermaßnahmen berücksichtigt, die insbesondere die künstlerische Produktion, Einrichtungen der künstlerischen Infrastruktur und eine weitere Vernetzung und Organisation der Freien Kunstszene unterstützen. ²Unmittelbar an die künstlerische Produktion angebunden ist die Arbeit von Ausstellungsinitiativen der Freien Szene.

(2) Es liegt im Landesinteresse, die Kunstvereine als wichtige Orte der Präsentation und Reflexion von zeitgenössischer Kunst mit ihrer besonderen Vermittlungsrolle zwischen junger Kunstszene und etablierten Kulturinstitutionen zu fördern.

§ 38 Filmkultur

(1) Das Land fördert künstlerische Filmprojekte, Filmfestivals, Filmveranstaltungen, Filmhäuser und -werkstätten und Institutionen für die Vernetzung und Kooperation in der Filmkultur, auch ressortübergreifend.

(2) ¹Das Land fördert die Filmkultur und ihre Weiterentwicklung. ²Dazu gehören kulturelle Film- und Medienbildung sowie Filmvermittlung, kulturelle Kinoprogramme, die Stärkung der Kulturpraxis Kino, die Bewahrung und Nutzung des audiovisuellen Erbes in Archiven und Kinematheken.

§ 39 Medienkunst

¹Künstlerische Produktionen der Medienkunst fördern den Austausch und die Reflexion über zeitgenössische Entwicklungen in Kunst, Technologie und Gesellschaft. ²Das Land fördert in der Medienkunst Festivals, Museen, Kunstvereine, Initiativen der Freien Szene, Archive, Ausbildungsstätten und Produktionsorte als fest etablierte Orte des künstlerischen Experiments und der gesellschaftspolitischen Debatte.

ABSCHNITT 2 MUSEEN UND SAMMLUNGEN

§ 40 Museen

(1) ¹Die Museen haben die Aufgaben, Kunst- und Kulturgut zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen, auszustellen und zu vermitteln. ²Soweit möglich, sind die eigenen Bestände zu dokumentieren und digitalisieren. ³Sammlungen und Wissen in Form von Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sollen möglichst vielen barrierearm zugänglich gemacht werden, soweit möglich auch als digitales Angebot.

(2) Die Anfertigung von Fotoaufnahmen von eigenen Sammlungsgegenständen aus den Dauerausstellungen der Museen ist für private Zwecke zu gestatten.

(3) ¹Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe unterstützen jeweils die Museen im örtlichen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fachlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Dies kann durch Beratung, Fortbildung, Veröffentlichungen und zentrale Dienstleistungen erfolgen.

§ 41 Veräußerung von Sammlungsgegenständen

¹Das Eigentum an den Kunstwerken der vom Land getragenen Sammlungen, die von einem Museum betreut werden, darf nur an Museen in öffentlicher Trägerschaft veräußert oder zu deren Gunsten mit einem dinglichen Recht belastet werden. ²Ein Verkauf dieser Kunstwerke oder der Abschluss eines auf die Begründung eines dinglichen Rechts an diesen Werken gerichteten Vertrages an andere Personen ist unzulässig. ³Die weiteren im Eigentum des Landes stehenden Kunstwerke sollen grundsätzlich im Eigentum bleiben, bei Beteiligungen des Landes gilt dies unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse sowie gesellschafts- und bilanzrechtlicher Vorgaben.

TEIL 4

MUSIKSCHULEN UND KUNSTSCHULEN, AUSSERSCHULISCHE BILDUNGSEINRICHTUNGEN FÜR SCHAUSPIEL UND KÜNSTLERISCHEN TANZ

§ 42 Aufgaben der Musikschulen und Kunstschulen

(1) ¹Musikschulen und Kunstschulen sowie Schulen für Schauspiel und künstlerischen Tanz sind im Rahmen des §2 Absatz 2 außerschulische Bildungs- und Kultureinrichtungen zur Entwicklung der schöpferischen Betätigung. ²Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vermittlung einer künstlerisch-musischen Elementarbildung, die Heranführung an das gemeinsame Musizieren, die Bildung des künstlerischen Nachwuchses, die Begabtenfindung und Begabtenförderung im Sinne der künstlerischen Nachwuchsförderung und der Vorbereitung auf ein künstlerisches Studium sowie die Ermöglichung individueller künstlerisch-musikalischer Bildungswege und des lebenslangen Lernens durch Angebote für musik- und kunstinteressierte Menschen aller Altersstufen und Gesellschaftsgruppen.

(2) ¹Sie sind darüber hinaus Einrichtungen der Begegnung unterschiedlicher Kulturen und wichtiger Faktor in der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft, die sie durch vielfältige Kooperationen beleben. ²Ihr Ziel ist es, allen Interessierten, vorrangig aber Kindern und Jugendlichen, den Zugang zu einer kulturellen Bildung zu ermöglichen.

§ 43 Öffentliche Musikschulen

¹Das Land fördert die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen Musikschulen, wenn diese ein auf Dauer, Umfang, inhaltliche Breite und fachlich-pädagogische Qualität angelegtes Angebot vorhalten, für jedermann zugänglich sind und die fachliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Gemeinde

oder des Gemeindeverbands gewährleistet ist. ²Die Einzelheiten der Förderung und die Fördervoraussetzungen regelt das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.

§ 44 Projektförderung von Musikschulen

(1) ¹Das Land fördert zusätzlich zur und unabhängig von der Förderung gemäß §43 mit eigenem Haushaltsansatz die Arbeit von öffentlichen Musikschulen und Musikschulen in anderer Trägerschaft als in der Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen von Projekten und Programmen der musikalischen Bildung. ²Voraussetzung ist die Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“ nach §45. ³Die Einzelheiten der Förderung und die konkreten Fördervoraussetzungen regelt das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.

(2) Eine Musikschule ist förderfähig, wenn

1. die Musikschule ein umfassendes Angebot mit schulischem Konzept für eine durchgängige musikalische Bildungsbio-graphie vorhält,
2. die Musikschule mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen beziehungsweise Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune beiträgt,
3. die Musikschule eine hauptamtliche oder hauptberufliche Leitung hat, die ein musikalisches Fachstudium abgeschlossen hat,
4. in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung und musikpädagogischer Qualifikation grundsätzlich sozialversicherungspflichtig und tarifgebunden beschäftigt werden und wenn eine Qualitätssicherung durch Fortbildungen der Lehrkräfte erfolgt. Falls in begründeten Ausnahmefällen Lehrkräfte dennoch im Honorarverhältnis beschäftigt werden, ist sicherzustellen, dass die Höhe der Honorare mindestens an die Stundensätze der entsprechenden Tarifverträge angeglichen wird,

5. eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung vorliegt,
6. Unterrichtsbedingungen sowie Gebühren-, Entgelt- und Vergütungsregelungen in entsprechenden Ordnungen festgelegt sind und
7. im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine sozial verträgliche Gestaltung der Teilnehmerbeiträge oder Gebühren vorgesehen ist.

§ 45 Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“

(1) Auf Antrag des Trägers ist der Musikschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ durch das für Kultur zuständige Ministerium zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des §44 Absatz 2 erfüllt sind und an der Einrichtung ein durch das für Kultur zuständige Ministerium bestätigtes Qualitätsmanagement durchgeführt wird.

(2) ¹Das für Kultur zuständige Ministerium kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen sachverständiger Dritter bedienen. ²Bereits vorhandene Zertifikate von Fachverbänden oder vergleichbare standardisierte Berichte an die Bezirksregierungen können akzeptiert werden, wenn sie den Kriterien des §44 Absatz 2 entsprechen. ³Die Eignung der Zertifikate und das Berichtsverfahren an die Bezirksregierungen werden regelmäßig von einer bei dem für Kultur zuständigen Ministerium eingesetzten Kommission evaluiert. ⁴Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ wird für den Zeitraum von fünf Jahren erteilt, danach erfolgt eine erneute Prüfung.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ nicht mehr vorliegen, wird diese durch das für Kultur zuständige Ministerium gemäß §49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das

zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, widerrufen.

§ 46 Kooperationen

Die vom Land geförderten oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen oder geförderten Einrichtungen gemäß § 42 dürfen mit den allgemeinbildenden Schulen sowie zur Förderung der künstlerisch-musikalischen Elementarbildung mit Kindertageseinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten.

TEIL 5 BIBLIOTHEKEN UND PFLICHTEXEMPLARREGELUNGEN

ABSCHNITT 1 BIBLIOTHEKEN

§ 47 Aufgaben der Bibliotheken

(1) ¹Bibliotheken sind zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern sowie anderen Medien- und Informationsangeboten, auch digitaler Art. ²Sie tragen in besonderer Weise zur Verwirklichung des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes bei, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

(2) Als Bildungs- und Informationseinrichtungen unterstützen Bibliotheken das selbstbestimmte lebensbegleitende Lernen, die Leseförderung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz.

(3) ¹Als Kultureinrichtungen stellen sie Räume für Begegnungen, Kommunikation, Integration und Kreativität zur Verfügung, ge-

stalten diese aktiv und bieten ein vielfältiges Programm an. ²Sie haben auch die Funktion eines Dritten Orts im Sinne von § 14 Absatz 4 Satz 1.

(4) Als Gedächtnisinstitutionen pflegen, bewahren und erschließen Bibliotheken wertvolle Altbestände und Sammlungen und machen sie der Öffentlichkeit in analoger oder digitaler Form zugänglich.

§ 48 Öffentliche Bibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände und werden von diesen eingerichtet und unterhalten.

(2) ¹Öffentlich zugängliche Bibliotheken in anderer Trägerschaft ergänzen und bereichern das Angebot Öffentlicher Bibliotheken. ²Sie können dort, wo keine kommunale Bibliothek besteht, mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Gemeindeverbandes die Funktion einer Öffentlichen Bibliothek übernehmen und in dieser Funktion gefördert werden. ³In diesem Fall hat die Bibliothek die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

(3) Öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft und den für ihren Betrieb eingerichteten kirchlichen Fachstellen kommt aufgrund ihrer großen Verbreitung eine besondere Bedeutung zu.

(4) ¹Öffentliche Bibliotheken leisten durch ein fachlich kuratiertes Informationsangebot einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Informationsfreiheit. ²Daher sind sie bei der Auswahl ihrer Medien unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) ¹Öffentliche Bibliotheken sind unter Beachtung des Hausrechts und im Rahmen der Benutzungsregelungen ihrer Träger frei zugänglich. ²Sie ermöglichen Nutzerinnen und Nutzern einen niedrigschwelligen und ungehinderten Zugang zu Informationen und tragen so wesentlich zur Vermittlung von allgemeiner, interkultureller und staatsbürgerlicher Bildung bei. ³Zudem ermögli-

chen und unterstützen sie die demokratische Willensbildung und gleichberechtigte Teilhabe sowie die gesellschaftliche Integration. ⁴Das Land unterstützt die Öffentlichen Bibliotheken bei der nutzerfreundlichen Ausweitung der Öffnungszeiten.

(6) Als Orte der Begegnung, der Kommunikation, des kulturellen Austausches und der gesellschaftlichen Integration können Bibliotheken zentrale Orte der Kultur und der außerschulischen Bildung sein und dazu beitragen, kulturelle Aktivitäten in der Region zu bündeln und zugänglich zu machen.

(7) Als Stadtbibliotheken fungierende Einrichtungen sollen hauptamtlich geführt werden und bibliothekarisches Fachpersonal beschäftigen.

§ 49 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

¹Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken. ²Sie entwickelt und vermittelt Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau Öffentlicher Bibliotheken und informiert, berät und unterstützt die Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen. ³Die Fachstelle wirkt mit bei der Entwicklung und Umsetzung der Bibliotheksförderung des Landes.

§ 50 Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) ¹Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Lehre, Studium und Kunstausbübung (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie an den staatlichen Hochschulen des Landes. ²Sie sollen nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen mit Rücksicht auf ihre besonderen Aufgaben für Forschung, Lehre, Studium und Kunstausbübung jedermann für die private oder berufliche wissenschaftliche Bildung und Forschung zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Bibliotheken gemäß Absatz 1 stellen die für Lehre, Forschung, Studium und Kunstausbübung an ihrer Einrichtung

erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medienwerke bereit. Sie haben zudem die Aufgabe, die langfristige Nutzung ihrer Bestände sicherzustellen und hierbei auch Verfahren zur Langzeitverfügbarkeit von digitalen Beständen anzuwenden.²Sie wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access) mit.

(3)¹Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin nimmt ihre Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 881) wahr.²Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin hat als Stiftung öffentlichen Rechts die Aufgabe, die Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten bedarfsgerecht sicherzustellen.³Sie unterliegt der Rechtsaufsicht durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium.

(4)¹Wissenschaftliche Bibliotheken an den staatlich anerkannten Hochschulen des Landes oder anderer Träger sollen sich an den Maßgaben der Absätze 1 und 2 orientieren.²Kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken ergänzen und bereichern das Angebot der übrigen wissenschaftlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen.

(5) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329) geändert worden ist, des Kunsthochschulgesetzes, des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.88) sowie des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, unberührt.

§ 51 Hochschulbibliothekszentrum

(1)¹Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt zentrale, regionale, überregionale und kooperative bibliothekarische Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben

für die Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach §1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und der Kunsthochschulen nach §1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes wahr.²Das Hochschulbibliothekszentrum bietet seine bibliothekarischen Dienste auch weiteren Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb Nordrhein-Westfalens auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen an.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist im Hochschulbibliothekszentrum ein Fachrechenzentrum gemäß §24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, eingerichtet.

(3)¹Das von einer Direktorin oder einem Direktor geleitete Hochschulbibliothekszentrum erfüllt seine Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken.²Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, insbesondere durch die Weiterentwicklung und die gemeinsame Nutzung einer zentralen Infrastruktur und zentral erbrachter Dienste ein höchstmögliches Maß an Synergien, Wirtschaftlichkeit, Innovationskraft und Servicequalität für die bibliothekarischen Leistungen in Nordrhein-Westfalen zu erreichen.³Alle zentralen Infrastrukturen und zentral erbrachten Dienste werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen des Hochschulbibliothekszentrums betrieben und erbracht.

(4) Die tragenden Prinzipien des Zusammenwirkens zwischen dem Hochschulbibliothekszentrum und den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken sind Mitsprache, Kooperation und die Orientierung an einem konsensualen Handeln im Interesse der Erbringung bestmöglicher Dienste für die Nutzerinnen und Nutzer der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums. Hierzu wirken alle unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken mit jeweils einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter, gewählte stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Bibliotheken und Einrichtungen

gemäß Absatz 1 Satz 2 und das Hochschulbibliothekszenrum mit einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter in einem entsprechenden Gremium zusammen.

(5) Nähere Einzelheiten zum Hochschulbibliothekszenrum einschließlich dessen Gremien werden durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium bestimmt.

(6) § 77 Absatz 4 Satz 3 bis 5 des Hochschulgesetzes sowie § 71 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes bleiben unberührt.

§ 52 Landesbibliotheken

(1) ¹Die Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag und nach Weisung des Landes arbeitsteilig die Aufgaben einer Landesbibliothek wahr. ²Sie führen die Bezeichnung „Universitäts- und Landesbibliothek“.

(2) ¹Die Landesbibliotheken wirken daran mit, Kultur, Kunst und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen zu fördern. ²Sie sammeln, erschließen und bewahren die nordrhein-westfälische Regionalliteratur und stellen diese zur Benutzung bereit. ³Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere auch die Sammlung der Pflichtexemplare.

(3) ¹Sie schützen das historische schriftliche Kulturerbe im Land sowie historisch und kulturell bedeutsame Bestände durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen wie Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung. ²Sie unterstützen andere Bibliotheken in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit wertvollen historischen Beständen.

(4) ¹Die Landesbibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. ²Diese verzeichnet und erschließt die Veröffentlichungen mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(5) Das Hochschulbibliothekszenrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen einschließlich der digitalen Langzeitarchivierung.

§ 53 Schulbibliotheken

¹Die an Schulen eingerichteten Schulbibliotheken dienen im Rahmen von § 3 Absatz 3 in besonderem Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. ²Sie können mit den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken zusammenarbeiten. ³Die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NW. S. 890) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 54 Weitere Bibliotheken

(1) ¹Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung, der Gerichte sowie des Landtags Nordrhein-Westfalen (Behördenbibliotheken) stehen für die Allgemeinheit zur Verfügung, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. ²Im Übrigen entscheidet die Leitung der jeweiligen Dienststelle über den Zugang zur Bibliothek.

(2) ¹Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen des Landes sind zur Benutzung für Gefangene, Untergebrachte sowie Arrestantinnen und Arrestanten bestimmt und nicht frei zugänglich. ²Ziel dieser Bibliotheken ist es insbesondere, den Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten über die vorgehaltenen Medien Perspektiven für ein Leben in sozialer Verantwortung zu eröffnen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. ³Sie bieten darüber hinaus Möglichkeiten der individuellen Weiterbildung und persönlichen Selbsterfahrung. ⁴Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen können mit öffentlichen

Bibliotheken kooperieren und dafür auch die Beratungsleistungen der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Anspruch nehmen.

(3) Die Lippische Landesbibliothek in Detmold wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung des landesbibliothekarischen Auftrages mit.

§ 55 Finanzierung und Förderung

(1) Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Für die Wahrnehmung ihrer landesbibliothekarischen Aufgaben werden die Universitäts- und Landesbibliotheken vom Land finanziert.

(3) Das Land finanziert die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

(4) ¹Das Land fördert Öffentliche Bibliotheken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Gefördert werden insbesondere

1. innovative Projekte zur Modernisierung,
2. die Kooperation der Bibliotheken untereinander und mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
3. die Stärkung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz,
4. die Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum,
5. die Einrichtung anregender Lern- und Arbeitsumgebungen und
6. Qualifizierungsmaßnahmen.

³Näheres regelt das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständige Ministerium in einer Förderrichtlinie.

ABSCHNITT 2 PFLICHTEXEMPLARREGELUNGEN

§ 56 Ablieferungs- und Übermittlungspflicht, Begriffsbestimmungen, Zuständigkeit

(1) ¹Die Landesbibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. ²Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ³Sie haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf die Ablieferung oder die Übermittlung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen oder erstmals öffentlich zugänglich gemachten Medienwerke. ⁴Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

(2) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

(3) ¹Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. ²Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(4) ¹Verlegerin oder Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. ²Bei Tonträgern gilt als Verlegerin oder Verleger die Herstellerin oder der Hersteller. ³Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verlegerin oder Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(5) ¹Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verlegerin oder Verleger ihren oder seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. ²Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. ³Die Angabe

eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht. ⁴Unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

(6) Örtlich zuständig für die Sammlung der Pflichtexemplare sind

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf und
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

§ 57 Ablieferung körperlicher Medienwerke

(1) Von allen körperlichen, mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten, Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens die Verlegerin oder der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar).

(2) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(3) ¹Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht. ²Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. ³Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit. ⁴Die Pflicht zur unau-

geforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. ⁵Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(4) ¹Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint. ²Wird ein körperliches Medienwerk nur einzeln auf Bestellung hergestellt, kann die Landesbibliothek zusätzlich oder anstelle des körperlichen Medienwerks die Übermittlung eines unkörperlichen Medienwerks verlangen. ³Wird nur das unkörperliche Medienwerk übermittelt, so hat die Landesbibliothek das Recht, einzelne körperliche Medienwerke ausschließlich zur Aufnahme in ihren Bestand herzustellen oder herstellen zu lassen.

§ 58 Übermittlung und Sammlung unkörperlicher Medienwerke

(1) ¹Unkörperliche Medienwerke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals öffentlich zugänglich gemacht werden, sind der Landesbibliothek oder einer von ihr bezeichneten Stelle innerhalb einer Woche nach Beginn der Zugänglichmachung unentgeltlich nach den technischen Vorgaben der Bibliothek zu übermitteln oder zur Übermittlung bereit zu stellen, wenn sie einem herkömmlichen körperlichen Medienwerk wie einem Buch, einer Zeitschrift oder einem vergleichbaren Druckwerk funktional entsprechen. ²Andere unkörperliche Medienwerke sind nur nach vorheriger Aufforderung zu übermitteln oder zur Abholung bereit zu stellen.

(2) Die Bibliothek kann unbeschadet einer bestehenden Übermittlungspflicht unkörperliche Medienwerke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, von sich aus in ihren Bestand übernehmen und wie ein übermitteltes Medienwerk nutzen.

(3) ¹Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für abzuliefernde Werke festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. ²Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

§ 59 Rechteeinräumung

(1) ¹Die Landesbibliothek erhält das Recht, übermittelte unkörperliche Medienwerke sowie auf Datenträgern abgelieferte körperliche Medienwerke dauerhaft zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen im Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um die Medienwerke in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können, sowie um ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. ²Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Übermittlung oder Ablieferung aufzuheben.

(2) ¹Mit der Übermittlung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. ²Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 60 Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),

2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel,
11. Vorab- und Demonstrationsversionen,
12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben, und
13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

§ 61 Entschädigung für körperliche Medienwerke

(1) ¹Der oder die Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. ²Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) ¹Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist spätestens bei der Ablieferung zu stellen. ³Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

§ 62 Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.

TEIL 6 ARCHIVE

§ 63 Archive als kulturelles Gedächtnis

(1) Archive sind zentrale Orte des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft und als solche ein wesentlicher Teil der kulturellen Infrastruktur.

(2) ¹Archive bestehen in unterschiedlicher Trägerschaft und mit unterschiedlichen Überlieferungsschwerpunkten. ²Gemeinsam bieten sie in ihrer Vielfalt eine Fülle von Materialien, aus denen sich Arbeits- und Lebensformen, Denk- und Handlungsweisen, Wertvorstellungen und geistige Lebensäußerungen der Vergangenheit ermitteln lassen. ³Archive unterschiedlicher Ausrichtung kooperieren miteinander, ergänzen einander und stimmen ihre Überlieferungsprofile untereinander ab.

(3) ¹Sie sind Orte der wissenschaftlichen Bearbeitung der von ihnen verwahrten Bestände und unterstützen die kulturelle und historische Bildung, die sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch selbst betreiben. ²Mit ihren Angeboten auf dem Gebiet der

kulturellen Bildung ermöglichen Archive die Erweiterung und Vertiefung des historischen Wissens. ³Im Rahmen der Archivpädagogik bilden sie Partnerschaften mit Schulen. ⁴Zu Hochschulen, anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gedenkstätten, Vereinen und Verbänden pflegen die Archive einen engen Kontakt.

§ 64 Aufgaben der Archive

(1) ¹Archive bilden ihre Überlieferung aus archivwürdigen Unterlagen sowie aus Sammlungsgut. ²Archivierung umfasst die Aufgaben, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.

(2) ¹Archive sind Einrichtungen öffentlicher Stellen (öffentliche Archive) und anderer Träger. ²Zuständigkeit und Aufgaben der in §1 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Archive richten sich nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, §4 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. ³Zu den Archiven in anderer Trägerschaft gehören Archive mit thematisch spezialisierten Sammlungen insbesondere aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft sowie soziales, politisches und bürgerschaftliches Engagement, von Kirchen und Religionsgemeinschaften, von Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen. ⁴Ihre Aufgaben und Zuständigkeit bestimmen sich nach dem Zweck der jeweiligen Einrichtung.

§ 65 Archivpflege der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe unterstützen nach Maßgabe der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die nichtstaatlichen Archive durch archivfachliche Beratung, Fortbildung und Dienstleistungen.

TEIL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 66 Datenschutz

Die den Kultureinrichtungen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind Aufgaben des öffentlichen Interesses im Sinne von § 3 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404).

§ 67 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach §§ 58 und 59 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, sind die Bezirksregierungen.

§ 68 Inkrafttreten, Berichtspflicht

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2027.

ZUM AUFBAU DES GESETZES

Das Kulturgesetzbuch NRW ist wie viele andere Gesetze in mehrere Teile gegliedert, denen Allgemeine Bestimmungen als Teil 1 vorangestellt sind. Diese Bestimmungen in den §§ 1 bis 12 gelten für alle weiteren Teile, sie bieten ein Grundverständnis von Themen wie dem Kulturellen Erbe oder der Kulturellen Bildung und gelten für alle Kulturträger in Nordrhein-Westfalen. Der zentrale Teil 2 zur Kulturförderung und zu den Förderverfahren regelt zahlreiche Aspekte der Landesförderung. Teil 3 befasst sich mit den kulturellen Einrichtungen wie etwa den Theatern, Orchestern und Museen und orientiert sich dabei an den unterschiedlichen Sparten. In Teil 4 finden sich Bestimmungen zur Förderung von Musikschulen durch das Land. Teil 5 führt die neuen Regelungen zu den Bibliotheken mit dem bisherigen Pflichtexemplarrecht zusammen. In Ergänzung zum weiterhin selbstständigen Archivgesetz finden sich in Teil 6 spezielle Regelungen zu den kulturellen Aspekten der Archive. Es folgt noch ein Teil 7 mit Schlussbestimmungen.

DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

zu § 1 Grundsätze

Dieser Grundsatzparagraf spannt den Rahmen, in dem sich künstlerisches Schaffen und kulturelles Leben in ihrer Vielfalt bewegen. Ausgangspunkt ist die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ (GG Art. 5 Absatz 3). Er folgt den Vorgaben aus Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen: „Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch das Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“

Absatz 1 verweist auf den sinnstiftenden und orientierenden Charakter von Kunst und Kultur und unterstreicht die konstitutive Rolle der Künstlerinnen und Künstler.

Die Kulturpolitik hat die zentrale Aufgabe, das Schaffen der Künstlerinnen und Künstler zu fördern und zu schützen. Diese Aufgabe wird in mehreren Abschnitten des Gesetzestextes entfaltet und konkretisiert: Zuerst in der Beschreibung der Grundsätze und Ziele der konkreten Landeskulturförderung (§13 KulturGB NRW), die unter anderem darin bestehen, den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Glauben, religiösen Überzeugungen, Beeinträchtigungen, Alter oder sexueller Orientierung eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen. Die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern (§16 KulturGB NRW) umfasst nicht nur bestimmte Förderprogramme, sondern beinhaltet auch die Festlegung eines Rahmens, der die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler berücksichtigt, z. B. durch Honoraruntergrenzen. Das Land verpflichtet sich in diesem Sinne auch, auf Bundesebene entsprechende Initiativen zu unterstützen (§29 KulturGB NRW). Absatz 1 betont zudem den hohen Kommunalisierungsgrad des Kulturangebots und der Kulturfinanzierung in NRW.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass in Nordrhein-Westfalen rund 75 % bis 80 % der Kulturausgaben durch die Kommunen getragen werden (vgl. Landeskulturbericht 2017 und Kulturfinanzbericht 2020 des Bundes). An dieser Stelle wird die „kommunale Familie“ im Detail beschrieben, um im übrigen Gesetzestext dann mit dem Begriffspaar der „Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu arbeiten. Bei den Aufgaben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe spielt die Kultur eine besondere Rolle, wie in der Landschaftsverbandsordnung festgelegt (§5 Absatz 1 b LVerbO) „Landschaftliche Kulturpflege“: Den Landschaftsverbänden obliegen demnach

1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege,
2. Aufgaben der Denkmalpflege,
3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,
4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesmedienzentren.

Der Landesverband Lippe wurde am 5. November 1948 im Rahmen der Vereinigung des früheren Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen per Gesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Förderung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe zu fördern (§2 Gesetz über den Landesverband Lippe).

Die Städteregion Aachen wurde mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 als eigene Gebietskörperschaft aus den Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen gebildet.

Absatz 3 skizziert den Begriff der Freiheit der Kunst, wie sie im Grundgesetz Art. 5 geschützt ist. Er zielt auf Rahmenbedingungen ab, die dieses Grundrecht ermöglichen. In Absatz 3 behandelt auch die Rolle der Kultur bei der Stärkung des Zusammenhalts in der Gesellschaft und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Das Bedürfnis nach der Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist ein rechtlicher Terminus aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), der insbesondere gemäß dessen Art. 72 Abs. 2 in bestimmten Fällen für die Auslösung einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des

Bundes ausschlaggebend ist. Die Norm ist in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich föderalismuspezifischer Natur und bleibt insofern mit Blick auf das hier in Rede stehende Gesetzgebungsverfahren ohne direkte Auswirkungen. Es ist auch nicht abschließend geklärt, ob es sich um eine Staatszielbestimmung der Bundesverfassung im eigentlichen Sinne handelt. Wohl aber ist anerkannt, dass der hinter ihr stehende Rechtsgedanke ein legitimes Rechtsetzungsmotiv darstellt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss vom 18.07.2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt und am 10.07.2019 Maßnahmen zur Umsetzung der durch die Kommission erarbeiteten Vorschläge beschlossen. Die „Zwischenbilanz der 19. Legislaturperiode – Politik für Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (www.is.gd/hKX6aW) adressiert auch den Themenkreis der kulturellen Daseinsvorsorge.

Absatz 4 schildert die regionale Vielfalt Nordrhein-Westfalens, die damit verbundenen unterschiedlichen historischen Entwicklungen bis hin zu den Bewegungen von Zuwanderung, die das Land in seinem kulturellen Reichtum geprägt haben. Dieser Gedanke findet im Umgang mit dem kulturellen Erbe (§ 4 KulturGB NRW), in der Kulturförderung ländlicher Räume (§ 8 KulturGB NRW) und in der Förderung der kulturellen Infrastruktur seinen Niederschlag (§ 14 KulturGB NRW).

Absatz 5 betont eine besondere Facette der Freiheit der Kunst: Das Land bzw. die Politik darf und will sich nicht in künstlerische und kulturbezogene Entscheidungen einmischen. Das Land sollte ein fundamentales Interesse an der Entwicklung von Kunst und Kultur haben. Demokratische Politik soll die Angewiesenheit der Menschen auf Kultur und Kunst anerkennen. Die Beratungen und Entscheidungen sollte es aber Expertengremien und unabhängigen Jurys überlassen (vgl. § 27 KulturGB NRW). Das trifft dann auch im Verhältnis zu den Leitungen der Kultureinrichtungen zu, die in ihren künstlerischen Entscheidungen nicht weisungsgebunden agieren. Und selbstverständlich muss die Kulturpolitik das Neue, das Experiment, das Suchende fördern, was in § 21 KulturGB NRW seinen Niederschlag findet.

zu § 2 Zweck des Gesetzes und Geltungsbereich

Die Regelung geht auf § 1 Kulturfördergesetz (KFG) zurück, wurde aber sprachlich und inhaltlich erweitert. Die Fokussierung des KFG auf Kulturförderung wird weiterentwickelt, es geht darüber hinaus um Einrichtungen, Zuständigkeiten und Aufgaben.

Die Regelung in Absatz 1 definiert den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 beschreibt als Adressaten des Gesetzes das Land Nordrhein-Westfalen, das sich durch die Regelungen des KulturGB NRW selbst bindet. Daneben sollen auch die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten und im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung darauf hinwirken, die das Land bindenden Regelungen umzusetzen. Die Bezeichnung „Gemeinden und Gemeindeverbände“ schließt die Städte, Gemeinden, Kreise, die Städteregion Aachen, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, den Regionalverband Ruhr und den Landesverband Lippe mit ein. Darüber hinaus enthält das Gesetz zu verschiedenen Handlungsfeldern sowie im Zusammenhang mit dem Landeskulturbericht (§ 24 KulturGB NRW) Verfahrensregeln, die die Beteiligung der Gemeinden bzw. der kommunalen Spitzenverbände vorsehen. Die übrigen Regelungen des Gesetzes entfalten – allein schon aus Gründen der Konnexität – keine unmittelbare Wirkung für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie haben für sie aber insofern Relevanz, als die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den potentiellen Empfängern der Landesförderung gehören, für die durch das Gesetz mehr Transparenz, Vorhersehbarkeit, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit entsteht. Dabei können Fördervereinbarungen nach § 23 KulturGB NRW eine solche Verbindlichkeit herstellen.

Das KulturGB NRW regelt die unterschiedlichen Aspekte der Kulturförderung und des kulturellen Lebens umfassend, aber nicht abschließend. Materien, die in anderen Landesgesetzen bereits geregelt sind, bleiben weitgehend unberührt. In diesem Sinne vorrangige Kulturfachgesetze sind insbesondere das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW),

das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW), das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) und das Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW), das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG KJHG NRW) sowie – als bundesgesetzliche Regelung – §96 des Bundesvertriebenengesetzes.

zu § 3 Kulturelles Leben und Kulturförderung

a) Absatz 1

Absatz 1 wurde unverändert aus §2 Absatz 1 KFG übernommen. Satz 1 basiert auf Art. 18 Absatz 1 der Landesverfassung NRW. Durch diese Verfassungsnorm wird dem Land und den Gemeinden die Aufgabe der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur in rechtlich verbindlicher Weise übertragen. Das KulturGB NRW geht hier, indem es sich ausdrücklich auf die Verfassungsnorm bezieht, über deren Regelungsgehalt nicht hinaus. Durch die Regelung werden insbesondere den Gemeinden keine neuen Pflichten i. S. des Art. 78 Absatz 3 LV NRW übertragen. Indem das KulturGB NRW die Verfassungsnorm auf Gesetzesebene bekräftigt und in den Kontext seiner Regelungen zur Kulturförderung stellt, aktualisiert es sie und verstärkt ihre praktische Relevanz, ohne ihren rechtlichen Gehalt zu verändern. Dieser rechtliche Gehalt ist der einer „Staatszielbestimmung“, d.h. einer Norm, die dem Land und den Gemeinden die fortdauernde Beachtung und Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreibt. Auch wenn sie keine strikt bindenden objektiven Pflichten für den Einzelfall begründet, gibt sie Land und Gemeinden auf, Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern. Als sog. „Optimierungsgebot“ gibt sie Land und Gemeinden vor, die bezeichneten Schutzgüter nach Lage der Dinge, namentlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und im Ausgleich mit anderen kollidierenden Schutzgütern bestmöglich zu schützen und

zu fördern. Diese Pflicht steht also unter dem Vorbehalt des Machbaren, aber sie ist zu beachten und kann auch in Haushaltsnotlagen nicht ignoriert werden. Dem einzelnen Bürger bzw. der einzelnen Bürgerin vermittelt sie kein subjektives Recht, d. h. ihre Umsetzung ist nicht einklagbar. Die Gemeinde unterliegt diesbezüglich der Kommunalaufsicht.

Satz 2 charakterisiert das Verhältnis von Land und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihres Kulturauftrags als ein partnerschaftliches, in welchem sie sich gegenseitig ergänzen. Das ergibt sich zu einem guten Teil bereits aus der Natur der Sache: Land und Gemeinden stehen gleichermaßen in öffentlicher Verantwortung. Ihr Auftrag, Kunst und Kultur zu fördern, beruht auf der gleichen Verfassungsnorm. Ein zentraler Zweck des Gesetzes besteht darin, durch Landesförderung die kulturelle Infrastruktur in den Gemeinden zu fördern und die kulturellen Aktivitäten der Gemeinden zu unterstützen. Mit alledem sind zwangsläufig Abstimmungsprozesse verbunden, an denen die Gemeinden in freier Entscheidung, ohne rechtlichen Zwang, mitwirken. Die Vorschrift appelliert aber darüber hinaus an das Land und die Gemeinden, ihr Zusammenwirken über das Zwangsläufige hinaus, aktiv und bewusst zu gestalten. Jeder agiert frei in seiner eigenen Zuständigkeit, aber es liegt im Interesse beider Seiten, dass die Aktivitäten tatsächlich „zusammen wirken“, d. h. möglichst effizient ineinandergreifen bzw. einander sinnvoll ergänzen.

Freigemeinnützige Träger der Kultur im Sinne des Satzes 2 sind Träger, die weder dem öffentlichen, d. h. von Staat oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen bzw. finanzierten Sektor noch dem privatwirtschaftlich betriebenen, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Sektor der Kultur (Kulturwirtschaft) angehören. Es handelt sich um gemeinnützig arbeitende, gesellschaftliche Organisationen, die Kultur fördern und/oder hervorbringen. Dem Begriff liegt das – vor allem im Rahmen der wissenschaftlichen Erfassung der Kulturwirtschaft und ihrer Interdependenzen zu anderen Sektoren der Kultur entwickelte – sogenannte „Drei-Sektoren-Modell“

zugrunde, das auch die Enquete-Kommission des Bundestages „Kultur in Deutschland“ ihren Darstellungen und Analysen zugrunde gelegt hat. Die Nennung der frei-gemeinnützigen Träger an dieser herausgehobenen Stelle trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kultur in NRW in bedeutendem Umfang von diesen Trägern mitgestaltet wird und vom Engagement dieser Träger abhängig ist. Auch ihnen ist die Breite und Vielfalt der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft zu verdanken und sie stehen mit dem öffentlichen Sektor in vielfältigen Wechselbeziehungen. Ihre Tätigkeit, ihre Interessen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sollen daher von Land und Gemeinden bei der Pflege und Förderung von Kultur von vornherein, d. h. nicht nur durch finanzielle Zuwendungen im Einzelfall, sondern auch kulturpolitisch-konzeptionell bzw. planerisch mit einbezogen werden.

Staatliche und nichtstaatliche Akteure teilen sich die Verantwortung und kooperieren im Sinne des Gemeinwohls.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht §2 Absatz 2 KFG, wurde aber sprachlich angepasst. Sie verdeutlicht die Aufgaben des Landes in der Kulturförderung in Abgrenzung zu den Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land nimmt zum einen eigene Kulturaufgaben wahr. Zum anderen definiert es landeskulturpolitische Ziele, nach Maßgabe derer sie die Gemeinden bzw. die in den Gemeinden angesiedelten Kultureinrichtungen, Organisationen, Ensembles, Künstlerinnen und Künstler in kulturellen Aktivitäten unterstützt.

Satz 2 ist die grundlegende Norm zur Bestimmung der Kulturförderaufgaben des Landes im Verhältnis zu denen der Gemeinden und Gemeindeverbände: das Land unterstützt die Aktivitäten der Gemeinden und auch die anderer Träger in den Gemeinden insbesondere, wenn die Maßnahme überörtliche, d. h. mindestens regionale Bedeutung hat.

c) Absatz 3

Darüber hinaus wird hier ein grundsätzlicher Vorrang der gemeindlichen Kulturförderung postuliert: Im Verhältnis zu den Kulturförderaktivitäten der Gemeinden hat die Landesförderung ergänzenden, unterstützenden Charakter und soll nur erfolgen, wenn und soweit die Realisierung einer Maßnahme aus eigener Kraft vor Ort nicht geleistet werden kann.

Unter einem „bedarfsgerechten Angebot“ kann nur eines verstanden werden kann, das die Vielfältigkeit der in der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft vereinten Kulturen aufgreift und fördert.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht §2 Absatz 3 Sätze 1f. KFG und hebt den Charakter der Kulturförderung als Selbstverwaltungsaufgabe hervor. Sie stellt klar, dass die Gemeinden ihre kulturellen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen. Sie bezieht sich auf alle weiteren Regelungen dieses Gesetzes, die kommunale Belange berühren: §4 Absatz 1 (Kulturelles Erbe); §6 Absatz 1 (Digitalisierung und digitale Kultur), §11 Absatz 1 und 3 (Nachhaltigkeit), §16 Absatz 1 (Förderung von Künstlerinnen und Künstlern), §33 Absatz 1 und 2 (Aufgaben der Theater und Orchester), §47 Absatz 1 (Aufgaben der Bibliotheken), §48 Absatz 1, 4, 5 und 7 (Öffentliche Bibliotheken).

Die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen – speziell für die Kultur – schließt die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nicht aus, sofern im Übrigen die Voraussetzungen der Genehmigung des jeweiligen Haushaltssicherungskonzepts erfüllt sind. §76 Absatz 2 GO nennt als Vorgabe für ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept nur das Ziel der Haushaltskonsolidierung innerhalb von längstens 10 Jahren. Das „Wie“ der Erreichung dieses Ziels regelt das Gesetz nicht. Die Gestaltungsfreiheit der Gemeinde korrespondiert mit einer gewissen Unbestimmtheit der Genehmigungsvoraussetzungen der Gemeindeordnung für das Haushaltssicherungskonzept, die die nicht pflichtigen Aufgaben, namentlich die Aufgaben im Kulturbereich, als nur „freiwillige“ Aufgaben häufig unter besonderen Einspardruck bringt.

Es ist deshalb vielfach die Auffassung vertreten worden, die Kulturförderung müsse zu ihrem Schutz den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zugeordnet werden. Das kann allerdings im Rahmen eines solchen Gesetzes nicht geleistet werden.

Das wäre lediglich für bestimmte eng umgrenzte Teilbereiche oder Sparten möglich, für die – mit entsprechenden Konnexitätsfolgen – konkrete Handlungspflichten der Gemeinden definiert werden.

Das KulturGB NRW enthält deshalb in § 2 lediglich eine Regelung, die auf die Staatszielbestimmung des Art. 18 Absatz 1 der Landesverfassung NRW und die Regelung des § 8 Absatz 1, Satz 1 GO Bezug nimmt und inhaltlich über diese Normen nicht hinausgeht. Kommunale Kulturarbeit ist und bleibt eine Selbstverwaltungsaufgabe, die nicht Pflichtaufgabe i. S. des § 3 GO ist.

Ein Mindestmaß an solcher nicht pflichtiger Kulturarbeit muss aber auch in einer Haushaltsnotlage möglich sein. Dem entspricht offenkundig die kommunale und die kommunalaufsichtliche Praxis: in keiner Gemeinde mit Haushaltssicherungskonzept oder im Nothaushalt wird verlangt, die kommunale Kulturarbeit gänzlich einzustellen.

Satz 2 greift die Regelung des § 8 Gemeindeordnung NRW auf und betont damit, dass die Unterhaltung der für die kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlichen Einrichtungen den Kern der Selbstverwaltungsaufgabe Kulturförderung ausmacht. Insbesondere kann keine Gemeinde gezwungen werden, eine bestehende Kultureinrichtung zu schließen oder dort existenzgefährdende Einsparungen vorzunehmen. Diese Entscheidungsfreiheit der Gemeinden besteht allerdings nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, d. h. aus ihr kann kein Anspruch der Gemeinde auf eine bestimmte Finanzausstattung abgeleitet werden und sie entbindet sie nicht von der gesetzlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich gemäß § 76 GO.

d) Absatz 4

In einem neuen Absatz 4 wird die Rolle der Landschaftsverbände bei der Kulturpflege beschrieben.

e) Absatz 5

Absatz 5 umschreibt das breite Zielspektrum der Kulturförderung, wie es u. a. in § 6 Absatz 1 KFG allgemeiner beschrieben ist. Gefördert werden können Einrichtungen (einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden Gebäude und Anlagen) sowie alle auf eine gewisse Dauer oder langfristig angelegten Organisationen, die sich der Kultur, d. h. insbesondere der der Erhaltung des kulturellen Erbes § 4 KulturGB NRW und der kulturellen Bildung § 7 KulturGB NRW widmen.

f) Absatz 6

Die neue Regelung in Absatz 6 stellt die Ziele der Entbürokratisierung, Digitalisierung und Bürgerfreundlichkeit an den Anfang des Gesetzes. Der Absatz richtet sich an die Landesverwaltung, die entsprechenden Verfahren bereitzustellen. Die Umstellung der Antragsverfahren auf einen vollständig digitalen Modus korrespondiert mit den Zielsetzungen der Einführung der E-Akte auf Seiten der Landesregierung und entspricht dem Vorgehen, das in einigen Förderprogrammen bereits etabliert ist. Auf die unveränderte Gültigkeit des übrigen Verwaltungsrechts wird klarstellend hingewiesen.

zu § 4 Kulturelles Erbe

§ 4 KulturGB NRW knüpft an die Regelungen des § 8 KFG an und entwickelt sie weiter.

a) Absatz 1

Absatz 1 bietet eine Definition des Begriffs „Kulturelles Erbe“ und seines kulturpolitischen Zwecks. Durch öffentlich zugängliche Inventare, Verzeichnisse und Portale soll das kulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens erfasst und sichtbar gemacht werden.

Bei der Sammlung und Überlieferung sind das audiovisuelle Erbe und die medialen Künste eingeschlossen. Auf diese Weise wird das Geschichtsbewusstsein gestärkt und das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten. Ein besonderer Akzent wird dabei auf die Vermittlung gesetzt. Wenn von der „zeitgemäßen Vermittlung in eine diverse Gesellschaft“ die Rede ist, so wird hier betont, dass die Pflege des kulturellen Erbes kein Selbstzweck ist, sondern in einer sorgfältigen Orientierung an die unterschiedlichen Zielgruppen vermittelt werden muss. Hier bereits befinden wir uns im Feld der kulturellen Bildung, die in § 7 KulturGB NRW weiter entfaltet wird.

Einen besonderen Hinweis erhält die Industriekultur, hier ist zusätzlich besonders die Rolle der Landschaftsverbände mit allein 15 Standorten hervorzuheben. Der LWL betreibt unter dem Dach des Westfälischen Landesmuseums für Industriekultur acht Orte bzw. Industriedenkmale mit ihrer einmaligen Architektur, das LVR-Industriemuseum bietet sieben Häuser an.

b) Absatz 2

Die Regelungen des Absatz 2 entsprechen § 8 Absatz 1 und 2 KFG: Die Kultur in NRW beruht auf vielfältigen künstlerischen, handwerklichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Aus ihnen ist ein großer Bestand von gegenständlichen und nicht-gegenständlichen Kulturgütern hervorgegangen. Die Pflicht des Landes, durch seine Kulturförderung zum Erhalt und zur Pflege dieser Kulturgüter beizutragen wird hier nochmals unterstrichen.

c) Absatz 3

Im Rahmen der vorliegenden Regelung sind daher auch die archivischen Einrichtungen zu berücksichtigen, die kulturelles Erbe bewahren, aber vom Archivgesetz NRW nicht erfasst werden.

Satz 2 greift zur Definition dessen, was zum Erhalt des kulturellen Erbes zu tun bzw. zu fördern ist, auf eine Formulierung des International Council of Museums (ICOM) zurück, das als Kernaufgaben des Museums das Sammeln, Bewahren, Forschen und Ausstellen/Vermitteln definiert hat (vgl. Deutscher Museumsbund e.V. und ICOM Deutschland (Hg.), Standards für Museen, Kassel/Berlin 2006, S. 6 ff.) Gelegentlich findet man zusätzlich das „Dokumentieren“ als eigenständige Aufgabe, die aber vom Deutschen Museumsbund dem „Forschen“ zugeordnet und deshalb hier auch nicht gesondert aufgeführt wird. Zusätzlich wurde das „Erschließen“ des Kulturgutes in die Formulierung aufgenommen, weil es insbesondere für die Bibliotheken und Archive eine große, eigenständige Bedeutung im Kanon der Aufgaben hat. „Erschließen“ heißt auffindbar und damit nutzbar machen.

d) Absatz 4

Absatz 4 sichert erstmalig das „Inventar des immateriellen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen“ als Institution gesetzlich ab. Unter dem immateriellen Kulturerbe sind Darstellende Künste, Bräuche und Rituale, traditionelle Handwerkstechniken, mündliche Ausdrucksformen und Formen gesellschaftlicher Selbstorganisation zu verstehen. Die UNESCO hat die große Bedeutung solcher lebendigen Traditionen mit dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes anerkannt, das im Juli 2013 in Deutschland in Kraft getreten ist. Mit dem Beitritt hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, die immateriellen Kulturgüter auf ihrem Gebiet zu inventarisieren. Die Länder sind im Rahmen ihrer Kulturhoheit zunächst für die Bewerbungen zuständig. Infolgedessen können sich

Gruppen und Gemeinschaften, die Träger kultureller Ausdrucksformen sind, in ihrem Bundesland um die Aufnahme in das „Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes“ bewerben. Nordrhein-Westfalen führt aufgrund der Vielfalt seines kulturellen Lebens zudem ein Landesinventar des immateriellen Kulturerbes. Eine entsprechende Landesstelle Immaterielles Kulturerbe ist an der Universität Paderborn eingerichtet.

e) Absatz 5

Absatz 5 ist neu aufgenommen und definiert das Verhältnis des KulturGB NRW zum Denkmalschutzgesetz.

f) Absatz 6

Soweit Nutzer einer Einrichtung über deren besondere Bestände publiziert haben, kann die betreffende Einrichtung die Ablieferung eines kostenfreien Belegexemplars fordern. Diese traditionell in Benutzungsordnungen zu findende Verpflichtung setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen des Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum eine gesetzliche Ermächtigung voraus. Für den Bereich des Archivwesens existiert eine entsprechende Rechtsgrundlage in §§ 6 Absatz 5, 10 Absatz 5 und 11 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Für andere Einrichtungen mit öffentlichen Sammlungen wird wegen des vergleichbaren Sachverhalts eine parallele Regelung geschaffen. Ob Belegexemplare gefordert werden, können die Einrichtungen in ihren Benutzungsordnungen selbst entscheiden.

g) Absatz 7

Wie bereits in § 1 Absatz 4 KulturGB NRW erläutert, bezieht sich Absatz 7 auf die Geschichte der Migration nach Nordrhein-Westfalen. Diese Geschichte umfasst die unterschiedlichsten Wanderbewegungen, ob es die schlesischen Bergarbeiter,

die so genannten Gastarbeiter oder Migrantinnen und Migranten der letzten Jahre gewesen sind, um nur einige zu nennen. Sie alle haben das kulturelle Erbe unseres Bundeslandes auf unterschiedliche Weise geprägt und bereichert.

Auf Basis des Konzepts des Landes zur Neuausrichtung der Förderung nach § 96 BVFG erfolgt die Förderung als Bildungsarbeit und die traditionelle Kulturpflege mit Gedenkveranstaltungen usw. wird auch weiterhin gefördert. Um das Interesse der nachwachsenden Generationen an der Thematik zu befördern, müssen aber auch neue Konzepte für die Erinnerungsarbeit entwickelt werden. Dabei kommt es darauf an, die Erinnerungsarbeit in einen europäischen und – im Hinblick auf aktuelle internationale Ausprägungen von Flucht und Vertreibung – auch in einen weltweiten Kontext zu stellen. Damit wird sich die Bildungsarbeit in Richtung einer stärker generationsübergreifenden (historisch-)politischen Bildung verändern. Der Bildungsbereich erhält einen ebenso hohen Stellenwert wie die traditionelle Kulturpflege.

zu § 5 Provenienzforschung

a) Absatz 1

Die neue Regelung erklärt die Grundsätze der Washingtoner Konferenz, die Washingtoner Prinzipien sowie die „Gemeinsame Erklärung“ und die Handreichung als für die Einrichtungen des Landes verpflichtend. Zudem wird die Provenienzforschung im Zusammenhang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowie der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) als kulturpolitische Aufgabe festgeschrieben. Die Provenienzforschung wird neben Erhaltung und wissenschaftlicher Erforschung zu den Aufgaben einer fachgerechten Sammlungspflege in Archiven, Bibliotheken und Museen gerechnet.

Absatz 1 setzt Rechtssicherheit im Umgang mit den jeweiligen Sammlungsobjekten als Bedingung für den Verbleib voraus. Bei Unrechts- und Erwerbskontexten sind neben den gesetzlichen Grundlagen die unter Absatz 2 dargestellten Grundlagen zu berücksichtigen.

b) Absatz 2

Absatz 2 stellt den Bezug zu den grundlegenden Erklärungen im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingtem Entzug dar:

- „Washingtoner Prinzipien“, Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html):

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D. C., 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt

werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.

4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.
5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.

10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
 11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.
- „Gemeinsame Erklärung“, Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere jüdischem Besitz (www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklaerung/Index.html). Dort heißt es: „Die Bundesrepublik Deutschland hat – ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung – auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden.“ Die „gerechte und faire Lösung“ kann sowohl eine „Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z. B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich)“ bedeuten.
 - „Theresienstädter Erklärung über Holocaust-Vermögenswerte und damit verbundene Fragen.“ (www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Theresienstaedter-Erklaerung/Theresienstaedter-Erklaerung.pdf)
 - „Handreichung“ zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus

jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 in ihrer Neufassung von 2019 (www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Handreichung/Index.html).

Zu den geltenden Grundsätzen hält das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste die relevanten Informationen bereit: www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Index.html.

c) Absatz 3

Das Land anerkennt unrechtmäßige Kulturgutentziehungen in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone (1945 bis 1949) und der Deutschen Demokratischen Republik (1949 bis 1990) als relevant für Museen in NRW. Es begrüßt die Aktivitäten des Forschungsbereiches SBZ/DDR der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste seit 2017. Es befinden sich Objekte mit kritisch zu hinterfragenden Provenienzen dieser Zeit auch in Museumssammlungen westlicher Bundesländer, die im Rahmen der Bodenreform, Schlossbergungen, Flüchtlingsrücklässen, der Kommerziellen Koordinierung („KoKo“), Zollbeschlagnahmungen und fingierten Steuerverfahren entstanden.

Im August 2020 wurde bei der Kulturstiftung der Länder eine eigene Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland angesiedelt. Die von Bund, Ländern und Kommunen getragene Kontaktstelle richtet sich insbesondere an Personen und Institutionen aus den Herkunftsstaaten und Herkunftsgesellschaften. Als erste Anlaufstelle soll sie den Zugang zu Informationen über Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland eröffnen. Zudem soll sie Beratung auch für Einrichtungen in Deutschland anbieten und die relevanten Akteure miteinander vernetzen. Die Kulturstiftung der Länder ist administrativer und organisatorischer Träger der Kontaktstelle. Verbundpartner sind das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien finanzierte Deutsche Zentrum Kulturgutverluste mit dem dortigen Fachbereich Kultur- und Sammlungsgut aus

kolonialen Kontexten, die vom Auswärtigen Amt finanzierte Agentur für Internationale Museumskooperation (bis zu deren Errichtung zunächst das Auswärtige Amt) sowie die kommunalen Spitzenverbände.

Als zentrales Steuerungs- und Aufsichtsgremium legt die Bund-Länder AG „Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ die inhaltlichen Schwerpunkte und strategischen Ziele der Kontaktstelle fest. In dieser Bund-Länder AG arbeiten die Länder, das Auswärtige Amt, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Museumsbund sowie das Deutsche Nationalkomitee des Internationalen Museumsrates ICOM zusammen.

Die Errichtung der Kontaktstelle geht zurück auf einen Beschluss von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden: Am 13. März 2019 hatten sich die Staatsministerin für Kultur und Medien, die Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf „Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ verständigt (www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/eckpunkte-zum-umgang-mit-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten.html (Stand: 06.04.21)).

d) Absatz 5

Absatz 5 sorgt für eine gesetzliche Verankerung der „Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen“ (KPF.NRW), die im Dezember 2020 durch das für Kultur zuständige Ministerium gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) eingerichtet wurde. An diesem zentralen Knotenpunkt werden die verschiedenen Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Provenienzforschung

zusammengeführt. Die KPF.NRW fungiert als Zentralstelle, an der Informationen rund um die Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen gesammelt und sichtbar gemacht werden. Ziel ist eine stärkere Transparenz und Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen, die Verknüpfung von Einzelprojekten sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Forschung im Land. Die Koordinationsstelle wird zudem Mitarbeitende von Kultureinrichtungen beraten und vernetzen. Sie sollen dabei unterstützt werden, gemäß den Prinzipien der Washingtoner Erklärung von 1998 sowie der gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahr 1999, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu suchen und eine faire und gerechte Lösung herbeizuführen. Die KPF.NRW widmet sich neben dem Arbeitsschwerpunkt zu NS-verfolgungsbedingten Entzug auch Kulturgutentziehungen in der damaligen SBZ sowie der DDR. Teil des Aufgabenportfolios sind darüber hinaus Fragen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Die Koordinationsstelle ist mit Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern entsprechender Disziplinen besetzt und wird von einem Fachbeirat interdisziplinär begleitet.

zu § 6 Digitalisierung und digitale Kultur

Die Ausführungen dieses Paragraphen tragen den unterschiedlichen Dimensionen Rechnung, in denen Digitalität Kunst und Kultur durchdringt: als Kunstform/in der künstlerischen Produktion (Absatz 2), in Präsentation und Vermittlung (Absatz 3), bei der Bewahrung des kulturellen Erbes (Absatz 4). Die Digitalisierung eröffnet dabei den Raum für neue Wahrnehmungs-, Darstellungs-, Auftritts-, Kommunikations- und Gestaltungsformen. Kunst und Kultur nehmen bei der Entwicklung, Gestaltung und Reflektion dieser neuen Möglichkeiten eine herausgehobene Rolle ein.

Die Schaffung von künstlerischen Freiräumen, die Bereitstellung von digitalen künstlerischen Produktionsmöglichkeiten sowie die

Unterstützung der Kultureinrichtungen beim Ausbau der digitalen Infrastruktur spielen damit für die Kulturförderung des Landes eine wichtige Rolle.

a) Absatz 1

Absatz 1 macht sichtbar, dass Digitalität ein Querschnittsthema mit medien-, kultur- und sozialwissenschaftlichen sowie mit ökonomischen und juristischen Bezugspunkten ist, und stellt auch Verbindungen zur Kreativwirtschaft und Kulturellen Bildung her. In allen Kultursparten und in der kulturellen Bildung werden digitale Inhalte und Vermittlungsformen zum regulären Angebot gerechnet. Das gilt auch für digitale Kompetenzen („literacies“). Durch Vernetzung, Kooperationen und zentrale Ansprechstellen sollen auch kleine Kultureinrichtungen in die Lage versetzt werden, digitale Angebote entwickeln und vorhalten zu können. Als Beispiele eignen sich Programme aus der spartenübergreifenden Kulturellen Bildung wie der „Kulturrucksack“ oder die öffentlichen Musikschulen, bei denen Digitalität weit über die Unterrichtsverwaltung und die aktive Nutzung sozialer Medien hinausgeht. Im Bereich der öffentlichen Musikschulen entsteht ein landesweites wachsendes, organisches und interkommunales Wissensarchiv zur Musikpädagogik, das dem Wissenstransfer zwischen den Wissensgemeinschaften sowie der Archivierung des entstandenen Wissenspools dient. Daher halten wir es für wichtig, dass auch die digitale Vermittlung in der kulturellen Bildung benannt wird.

b) Absatz 2

Immer mehr Menschen erleben und schaffen Kunst und Kultur in digitaler Form. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass dieses Schaffen auch künftigen Generationen zugänglich bleibt. Im Hinblick auf die digitale Präsentation von Kunst müssen auch Honorierungsfragen eine wichtige Rolle spielen, die Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler gewahrt sein.

c) Absatz 3

Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Digitalisierung zunehmend die Produktion und Rezeption von Kunst und die Teilhabe an Kultur in allen Kultursparten und allen Arten von Kultureinrichtungen beeinflusst und verändert. „Digitalisierung“ ist kein temporäres Thema, das in wenigen Jahren abgearbeitet sein wird. Vielmehr wird in den Kulturgutbewahrenden Institutionen in Anbetracht der weiter anwachsenden Bestände und Sammlungen permanent digitalisiert werden müssen. Dafür und für die Übernahme der „born digitals“ müssen Strukturen (Übernahmeverfahren, Langzeiterhalt etc.) geschaffen und unterhalten werden. Daher wird die Digitalisierung nicht nur im Bereich der Archive, sondern in allen Bereichen auf absehbare Zeit Thema der Kulturförderung des Landes sein.

d) Absatz 4

Digitalisierung von analogem Kulturgut meint nicht nur die Sicherung dieses Kulturgutes. Dies würde implizieren, dass das Digitalisat das Original ersetzt, was aber nur in Ausnahmefällen der Fall ist. Vielmehr sind die Schonung, Verwaltbarkeit, Präsentierbarkeit und bessere Nutzungsmöglichkeiten Ziel der Digitalisierung analoger Kulturgutes.

Die digitale Langzeitarchivierung beinhaltet die langfristige Sicherung sowohl von originär digitalem Kulturgut (sog. born digitals) als auch von Digitalisaten. Sie ist das größte, technisch noch nicht vollständig gelöste Problem im Handlungsfeld der Erhaltung des kulturellen Erbes. Dabei ist auf geeignete Software zu achten, damit die Daten nicht in veralteten Formaten gespeichert werden und deshalb irgendwann verloren gehen. Für digitales Archivgut und für digitale Pflichtexemplare besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Langzeitarchivierung durch das Archivgesetz und die Pflichtexemplarregelungen. Zunehmend entsteht aber auch anderes zeitgenössisches Kulturgut in digitaler Form, das ebenfalls als Teil des kulturellen Erbes dauerhaft zu erhalten ist.

zu §7 Kulturelle Bildung

Die Ausführungen zur Kulturellen Bildung greifen auf die Formulierungen aus §9 KFG zurück, bilden aber auch neue Schwerpunkte. Kunst und Kultur werden nicht nur in Kultureinrichtungen gepflegt, sondern sind darüber hinaus auch ein Thema für die Kindertagesbetreuung, Schulen, Hochschulen, Träger der Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen der Weiterbildung. Angefangen von ersten Erfahrungen mit Gesang, Tanz oder Bildenden Künsten in der Kindertagesbetreuung bis hin zu Theater AGs für Seniorinnen und Senioren bei den Volkshochschulen gibt es vielfältige Angebote für Menschen jeden Alters.

Kulturelle Bildung wird als ein Prozess lebenslangen Lernens gesehen. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die Landesförderung eine Anschlussfähigkeit der unterschiedlichen Angebote und Programme berücksichtigt. Dabei geht es nicht nur um den Erwerb eigener künstlerischer Fertigkeiten, sondern auch um die Fähigkeit, künstlerische und kulturelle Ausdrucksformen verstehen und deuten zu können. Diese Fähigkeiten zu vermitteln, ist mit Blick auf ihr jeweiliges künstlerisches und kulturelles Angebot Aufgabe aller Kultureinrichtungen.

Kulturelle Bildung setzt ein ganzheitliches Bildungsverständnis voraus, das neben den kognitiven Fähigkeiten des Menschen auch die ästhetischen Dimensionen der Wahrnehmung umschließt. Es geht dabei auch um Persönlichkeitsentwicklung.

Durch die Regelung soll die Zusammenarbeit von politischer und kultureller Bildung verstärkt werden. Dabei können Gedächtnisinstitutionen wie Archive, Bibliotheken und Museen, aber auch andere Kultureinrichtungen wie insbesondere die Theater Aufgaben politischer Bildung wahrnehmen.

a) Absatz 1

Absatz 1 schildert dabei die grundsätzlichen Aufgaben und Zielsetzungen Kultureller Bildung, auch unter Berücksichtigung der verschiedenen hierzulande gesprochenen Sprachen, welche die gesellschaftliche Diversität abbilden. Außerdem

wird ein bewusster Bezug zum Weiterbildungsgesetz hergestellt, das kulturelle Bildung als essentiellen Bestandteil der Weiterbildung beschreibt.

b) Absatz 2

Die Programme Kultureller Bildung erfolgen in enger Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Ohne Einbettung vor Ort wären die meisten Programme kaum denkbar. Die Vielfalt der unterschiedlichen Programme, die sich in der Regel an den biografischen Dimensionen im Sinne des lebenslangen Lernens orientiert, trägt der Tatsache Rechnung, dass auch die Zielgruppen sehr verschieden sind und nur über adäquate Formate erreicht werden können. Die Angebote sind so zu gestalten, dass sie für alle zugänglich, erreichbar, annehmbar und relevant sind. Vorhandene Zugangs- und Teilhabebarrieren müssen systematisch identifiziert und abgebaut werden.

Das Gesetz bzw. das Land setzt hier vor allem auf großangelegte Förderprogramme, die den Gemeinden helfen sollen – ggf. unter Einbeziehung auch freier Träger – ein möglichst vielfältiges Angebot kultureller Bildung im ganzen Land zu schaffen. Bei der Ausgestaltung von Programmen Kultureller Bildung kommt es darauf an, dass Kultureinrichtungen vor Ort, Künstlerinnen und Künstler, Bildungseinrichtungen gut vernetzt miteinander arbeiten. Hier haben die jeweiligen Kommunen eine Verantwortung, dieses Zusammenspiel zu unterstützen. Das Landesprogramm „Kommunale Gesamtkonzepte“ z. B. motiviert die Kommunen zu einer solchen vernetzenden Bildungsarbeit und sieht gleichzeitig eine fundierte Beratung durch die Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Remscheid vor.

Entscheidend bei allen Angeboten Kultureller Bildung aber muss die Einbindung von Künstlerinnen oder Künstlern und Kultureinrichtungen sein; auf diese Weise kann der hohe Qualitätsanspruch, den die Menschen erwarten dürfen, eingelöst werden.

c) Absatz 3

Absatz 3 stellt fest, dass Kultureinrichtungen grundsätzlich auch als Bildungseinrichtungen zu verstehen sind. Absatz 3 Satz 2 konkretisiert das dahingehend, dass die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Schulen, aber auch mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, besonders wichtig und förderungswürdig ist. Durch diese Förderung werden auch Zielgruppen erreicht, die sonst kaum Zugang zu Kultureinrichtungen finden. Nicht zuletzt geht es um eine aktive Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an den kulturellen Angeboten. Aufgrund eines solchen Verständnisses konnten während der Corona-Pandemie manche Angebote Kultureller Bildung aufrechterhalten werden, insbesondere wenn es um Kooperationen von Schulen mit Kultureinrichtungen ging.

d) Absatz 4

Schulen (Absatz 4) stellen einen bevorzugten Ort und Knotenpunkt dar, Angebote der Kulturellen Bildung in verschiedenen Formaten und in allen künstlerischen Sparten zu entwickeln und durchzuführen, denn hier trifft man auf Schülerinnen und Schüler aus allen Bereichen der Gesellschaft. Daher ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kultur auf allen Ebenen von großer Bedeutung.

e) Absatz 5

Absatz 5 legt den Schwerpunkt auf regionale und lokale Netzwerke. Es geht um die Einbettung der Programme Kultureller Bildung in einen Kontext. Kulturelle Bildung kann nur dort nachhaltig gelingen, wo Schulen und Kultureinrichtungen kooperieren, wo es Kümmerer mit Überblick auf Seiten der Kommune gibt, wo Künstlerinnen und Künstler ihren eigenen Ort haben, wo weitere außerschulische Bildungseinrichtungen wie Jugendkunst- und Kreativitätsschulen, Angebote der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung kooperieren (vgl. Abs. 2). Nach §10 Absatz 1, Zf. 3, 3. AG KJHG zum Bei-

spiel gehört die kulturelle Jugendarbeit zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit.

Dazu bedarf es einer gemeinsamen Planung von Kulturförderung, Schulverwaltung und Jugendhilfe auf örtlicher oder – in ländlichen Räumen – regionaler Ebene. Im Idealfall entsteht daraus ein Gesamtkonzept der kulturellen Bildung, das eine zielgerichtete kooperative Entwicklung aller Beteiligten in einer Stadt oder Region ermöglicht.

Mit der vom Land geförderten Vernetzung vor Ort muss eine entsprechende ressortübergreifende Kooperation auf Landesebene einhergehen. Dazu gehört die Förderung der Arbeitsstelle Kulturelle Bildung NRW als zentrale Unterstützungsstruktur durch das Schulministerium, das Ministerium für Kinder, Familien, Frauen und Integration sowie das für Kultur zuständige Ressort.

f) Absatz 6

§7 Absatz 6 KulturGB NRW knüpft an Abs. 3 an und macht kulturelle Bildungsaktivitäten in einer neuen Verbindlichkeit zum Bestandteil der gesamten Kulturförderung des Landes. Mit dieser Regelung wird kulturelle Bildung in einem umfassenden Sinn zum Querschnittsthema der Kulturförderung. Dies in einer angemessenen Abstufung: konsequenterweise verlangt das Land dieses von seinen eigenen Einrichtungen, die in jedem Fall verpflichtet sind, sich auch der Kulturellen Bildung zu widmen (was bereits überall der Fall ist).

zu §8 Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen

Die Regelung zielt im Wesentlichen auf die Besonderheiten ländlicher Räume. Die Förderstrukturen des Landes müssen neben den urbanen Zentren mit einer Vielzahl an kulturellen Einrichtungen und Angeboten ebenso die Eigenarten und Stärken ländlicher Räume

berücksichtigen, die vor allem durch ein ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Initiativen sowie kleine Kultureinrichtungen geprägt sind.

Diesem Desiderat kommt das Kulturgesetzbuch in mehrfacher Hinsicht nach. § 8 KulturGB NRW ist dabei in engem Zusammenhang mit dem folgenden Paragrafen zu bürgerschaftlichem Engagement (§ 9), mit § 14 Abs. 4 zu den Dritten Orten und mit § 20 KulturGB NRW zur Breitenkultur zu sehen.

Der Plural „ländliche Räume“ ist ein Reflex auf die Tatsache, dass die ländlichen Regionen in Nordrhein-Westfalen sehr vielfältig sind und jeweils ein ganz eigenes Profil aufweisen. Wichtig ist ebenso, dass ländliche Räume Lebensort eines erheblichen Teils der hiesigen Bevölkerung sind und damit auch der in diesen Regionen aktiven Kulturakteurinnen und Kulturakteure. Entscheidend ist, dass ländliche Regionen andere, keineswegs aber schwächere Ausprägungen kulturellen Lebens aufweisen als urbane Zentren.

Die Förderung der Arbeit von Vereinen und Verbänden trägt der Tatsache Rechnung, dass kulturelles Leben gerade in ländlichen Räumen von Vereinen getragen wird. Ob beispielsweise Laienmusikvereine oder Freilichtbühnen in ehrenamtlicher Trägerschaft, es handelt sich um Einrichtungen, die die kulturelle Infrastruktur in ländlichen Räumen prägen, eine starke gemeinschaftsbildende Kraft entfalten und einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Bildung für junge Menschen leisten.

zu § 9 Bürgerschaftliches Engagement

Das bürgerschaftliche Engagement vieler Menschen und Vereine bereichert als elementarer Bestandteil das kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen. Einfache und transparente Förderverfahren sollen Menschen unterstützen, die sich ehrenamtlich für Kunst und Kultur engagieren. Die Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften im Bereich von Kunst und Kultur soll verbessert werden. Die Regelung ist neu gefasst (vgl. § 13 KFG) und ist im Kontext der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-

Westfalen zu sehen, bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen: „Ehrenamtliche reden und entscheiden mit, stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt und helfen, wo es nützt. Ihr Engagement ist Ausdruck einer vitalen Demokratie und stärkt diese gleichzeitig. Bürgerschaftliches Engagement wirkt vielfältig in unsere Gesellschaft hinein. Es eröffnet einen Zuwachs an Teilhabe, Wirksamkeitserfahrungen und Kompetenzen. Bürgerschaftliches Engagement stärkt das Gefühl von Zugehörigkeit.“ (aus der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen).

Bürgerschaftliches Engagement bedeutet demnach, dass sich Menschen freiwillig und unbezahlt für das Gemeinwohl engagieren. Der Begriff des Bürgerschaftlichen Engagements unterscheidet sich im allgemeinen Gebrauch kaum von dem des ehrenamtlichen Engagements. Während ersterer breiter angelegt ist und die Rolle einer Person als mündiger Bürger oder mündige Bürgerin mitschwingt, das gesamte Gemeinwesen also im Blick ist, mag sich letzterer auf das Engagement in einem konkreten Verein, für eine konkrete Einrichtung beziehen.

zu § 10 Zugang, Teilhabe und Diversität

a) Absatz 1

Die Regelung entwickelt § 5 Absatz 3 KFG weiter, wurde aber inhaltlich entsprechend der Wertungen des Landesgleichstellungsgesetzes modernisiert. Die Ergänzung bringt das Thema Inklusion als einen ganz eigenen Aspekt kulturellen Lebens und künstlerischen Gestaltens stärker zum Ausdruck.

Kultur ist Vielfalt. Sie ist dort besonders lebendig, wo viele Menschen Zugang zu kulturellen Angeboten haben oder Themen und Inhalten Raum gegeben wird, die abseits des Alltäglichen und Gewöhnlichen liegen. Die Kulturförderung der öffentlichen Hand ist den Zielen von Teilhabe und Diversität in besonderer Weise verpflichtet. Kultur hat somit auch die Aufgabe, den Zugang und die Teilhabe an dieser Vielfalt für alle Menschen, unabhängig von ihrer persönlichen Situation,

zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine große Vielfalt an Trägern, Akteuren und Institutionen. Mit dem Ziel Kultur für möglichst viele Menschen zugänglich und nutzbar zu machen, hat die Aufgabe einer zielgruppenspezifischen Ansprache und damit Publikumsgewinnung in einer diversen, inklusiven und multiethnischen Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. (vgl. u.a. UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Quelle: www.behindertenrechtskonvention.info/ Stand: 07.04.2021). Dabei sollten insbesondere die Entwicklung zielgruppenspezifischer, auch digitaler Vermittlungsformate und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Umsetzung innovativer Ausstellungen und Angebote, zu einer erhöhten, sozial diversifizierten Teilhabe führen. Dies wird durch Maßnahmen kultureller und historischer Bildung sowie die Verankerung der Einrichtungen als außerschulische Lernorte unterstützt.

Zu den zentralen Inhalten des Gesamtkonzepts „Diversität und Teilhabe“ des für Kultur zuständigen Ministeriums gehören:

- ein intersektionaler Ansatz, der die Vielschichtigkeit und Verschränkung von Diversitätsdimensionen berücksichtigt (Es geht um das Wissen, dass Dimensionen wie Hautfarbe, Religion, soziale Herkunft, sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung, Alter etc. einander beeinflussen und verstärken.),
- die Grundvoraussetzung Diversität nicht als Ausnahmezustand, sondern als Normalität und Selbstverständlichkeit zu verstehen, die es zu gestalten gilt,
- das Erfordernis, dass sich die plurale Gesellschaft in der Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens und ihren Institutionen repräsentiert fühlt, und
- das Sichtbarwerden marginalisierter Personen und künstlerischer Perspektiven im Kulturbetrieb.

b) Absatz 2

Entsprechend muss es zu einer integrierten Betrachtung der Förderaktivitäten kommen, zu einem Abbau von Zugangs-

barrieren, zu einer konsequenten Ermöglichung von Diversität bei Publikum, Programm, Personal, PR und Partnern, zu einer besseren Sichtbarkeit auf der kulturpolitischen Agenda. Letztlich geht es darum, nach Formen eines gleichberechtigten Miteinanders der Individuen zu streben.

zu §11 Nachhaltigkeit

Diese neue Regelung unterstreicht die Bedeutung, die das Thema Nachhaltigkeit mittlerweile auch in Kunst und Kultur erlangt hat.

a) Absatz 1

Kulturelles Leben und künstlerische Aktivitäten leisten einen Beitrag für die Verankerung von Nachhaltigkeit in der Gesellschaft. Kultur prägt über Kunst, Sprache, Rituale und Traditionen die Wertigkeit und den Wandel im Umgang mit globalen Themen, die für die Menschheit von zentraler Relevanz sind. So ist die Natur immer wieder Gegenstand künstlerischer Auseinandersetzung. Nachhaltigkeit als Ziel gesellschaftlichen Handelns im kulturellen Diskurs aufzugreifen, schärft den Blick und das Bewusstsein für dieses Thema.

Zugleich muss die Kulturförderung so ausgestaltet werden, dass sie Nachhaltigkeitsziele erreicht, wie sie z.B. in den 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Dabei geht es um eine ökologische, eine soziale und eine ökonomische Dimension.

Diese Aspekte werden in §13 Abs. 5 („Grundsätze und Ziele der Kulturförderung“) und §26 („Nachhaltige Förderung“) weiter entfaltet; eine regelmäßige Überprüfung der eigenen Förderprogramme stellt ein wichtiges Element im Blick auf eine konsistente und langfristige Förderpolitik dar – letztlich für die Förderempfänger auch ein Gewinn an Planungssicherheit.

b) Absatz 2

In der sozialen Dimension geht es darum, einen Zugang zur eigenen schöpferischen Arbeit und zur ästhetischen Erfahrung von Kunst über kulturelle Bildung und Teilhabe für alle zu eröffnen.

c) Absatz 3

Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet, dass die Förderung von Kunst, Kunsteinrichtungen und Veranstaltungen dem Ziel der Klimaneutralität – soweit möglich – folgen muss, sei es in baulicher Hinsicht, sei es im Blick auf Reisetätigkeit.

d) Absatz 4

Kulturförderung soll zudem dazu beitragen, die ökonomische Situation von Künstlerinnen und Künstlern durch geeignete Maßnahmen besser abzusichern, was in §16 KulturGB NRW weiter entwickelt wird.

zu §12 Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die neue Regelung hält erstmalig die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Pflege des kulturellen Erbes und ihre Rolle bei der Weiterentwicklung von Kunst und Kultur auf gesetzlicher Ebene fest.

TEIL 2 KULTURFÖRDERUNG UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN DES LANDES

ABSCHNITT 1 FÖRDERGRUNDSÄTZE UND SPARTEN- ÜBERGREIFENDE HANDLUNGSFELDER DER KULTURFÖRDERUNG

zu §13 Grundsätze und Ziele der Kulturförderung

a) Absatz 1

§13 KulturGB NRW bezieht sich explizit auf die Landesförderung. Er greift in Teilen die grundsätzlichen Ausführungen des allgemeinen Teils auf. Dabei knüpft er an §3 KFG an, der in §13 Absatz 1 KulturGB NRW mit sprachlichen Präzisierungen aufgeht.

Die Vorschrift bezeichnet das Grundanliegen des Gesetzes: Kunst und Kultur sollen dazu beitragen, die Kreativität des Einzelnen zu fördern und ihn in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zu unterstützen. Zugleich sind Kultur und Kunst geeignet, Impulse in die Gesellschaft hineinzugeben und in vielfältiger Weise gesellschaftliche Prozesse auszulösen. Künstlerisches Schaffen und kulturelles Leben erschließen die Kreativität in einer Gesellschaft. Sie tragen zu mehr Lebensqualität bei, regen den Diskurs über relevante Themen und Ereignisse an und reflektieren auf die Grundorientierungen der Gesellschaft. Ziel muss es daher sein, dass möglichst viele Menschen in jenen kulturellen Diskurs einbezogen werden, der – ausgelöst durch die Künste – stattfindet. Die zentrale Aufgabe, die Politik und Verwaltung in Bezug auf die in §13 KulturGB NRW genannten Ziele haben, ist es, die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen bzw. möglichst gute Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Ziffer 1 macht deutlich, dass es bei der Kulturförderung des Landes und der Gemeinden um die Entfaltung eines jeden einzelnen Menschen geht, gleichgültig, ob er in der Rolle des Kulturschaffenden oder rezeptiv am Kulturleben beteiligt ist. Darin steckt auch die Aussage, dass die Teilhabe möglichst aller Menschen an Kunst und Kultur ein zentrales Ziel der Kulturförderung ist.

Ziffer 2 benennt aus diesem sehr breiten Spektrum den Kernpunkt aller Kulturförderung, auf dem alles andere aufbaut: die freie Entfaltung des künstlerischen Schaffens der Künstlerinnen und Künstler im Lande. Hier geht es um die von den Künstlerinnen und Künstlern hervorgebrachte Kunst als solche, die ohne anderweitigen Zweck um ihrer selbst willen gefördert wird.

Diese Regelung erfasst die im Lande lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstler, also jene, die ihren Lebensschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und sich dort nachhaltig künstlerisch einbringen.

Neu ist die Präzisierung „unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Glauben, religiöse oder, politische Anschauungen, Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung“. Verfassungsrechtlich rekuriert die Formulierung auf Art. 3 Absatz 3 GG als absolute Diskriminierungsverbote. Die Ergänzung ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vorfälle z. B. rassistischer oder sexistischer Diskriminierung auch im Kunst- und Kulturbereich notwendig.

Ziffer 3 beschäftigt sich mit der gesellschaftlichen Perspektive der in Ziffer 2 herausgestellten Ermöglichung individueller Kunstproduktion: Alle Kulturförderung hat das Ziel, die gesellschaftliche Aufnahme und Wirkung von Kunst und Kultur in ihrer ganzen Vielfalt zu unterstützen. Kunst kann sich nur entfalten, wenn sie auf Resonanz bei den Menschen stößt, auf – ggf. kritisches – Verständnis, auf die Bereitschaft, sich auf sie einzulassen, sich mit ihr auseinander zu setzen. Es geht hier um die gesellschaftlichen Bedingungen einer freien

Entfaltung von Kunst und Kultur, die die Kulturförderung als Zielsetzung im Auge haben muss.

Kulturförderung hat laut Ziffer 4 nicht nur die Kunst um ihrer selbst willen im Blick. Kunst und Kultur tragen auch zur gesellschaftlichen und strukturellen Entwicklung bei. Das bedeutet: Kulturpolitik als Gesellschaftspolitik soll insbesondere zum Zusammenhalt in der Gesellschaft beitragen, während Kulturpolitik als Strukturpolitik zur Qualität Nordrhein-Westfalens als Lebens- und Wirtschaftsraum oder in städtebaulicher Hinsicht beitragen soll. §§14 und 15 KulturGB NRW greifen diese beiden Zielsetzungen als Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes auf.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 schließt an Absatz 1 Ziffer 4 an und unterstreicht die Bedeutung von Kunst und Kultur für die politische Bildung. Im Bereich der Kulturellen Bildung fördert das Land auch die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern oder Kultureinrichtungen mit Einrichtungen der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung.

c) Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht §5 Absatz 4 KFG. Nicht nur in Zeiten der finanziellen Krise der öffentlichen Haushalte bietet die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kultur eine Möglichkeit, organisatorische und finanzielle Synergien auszuschöpfen und Erfahrungen auszutauschen. Der Kooperationsgedanke wurde bereits im Allgemeinen Teil (§8 Absatz 1) vorgestellt und wird im Folgenden §14 KulturGB NRW weiter entfaltet.

d) Absatz 4

In Absatz 4., der §5 Absatz 6 KFG entspricht, wird der Gedanke der Kooperation auch auf die Zusammenarbeit unter-

schiedlicher Politikfelder übertragen. Der Text erweitert im Vergleich zum KFG die politischen Bezugfelder um Medien, Verkehr, Stadtentwicklung, Baukultur und Soziales; das Handeln der Kulturpolitik und Kulturförderung wird damit umfassend, aber nicht abschließend abgebildet.

e) Absatz 5

Absatz 5 greift in Anlehnung an §5 Absatz 7 KFG einen besonderen Aspekt der Nachhaltigkeit auf: Bei der Produktion von Kunst handelt es sich häufig um langfristige Entwicklungsprozesse. Der Zeithorizont eines Haushaltsjahres reicht dafür in vielen Fällen nicht aus. Kultureinrichtungen, die eine institutionelle Förderung erhalten, sind diesbezüglich etwas besser gestellt. Für alle anderen Empfänger öffentlicher Förderung in der Kultur fehlt in der Regel eine längerfristige Planungssicherheit. Daher hat das Land auch bei der Projektförderung mittlerweile längere Förderzeiträume von bis zu drei Jahren eingeführt. Das allgemeingültige haushaltsrechtliche Jährlichkeitsprinzip kann nicht in Frage gestellt werden, aber die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden. Weiteres wird in §22 KulturGB NRW vertieft.

zu §14 Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Dritte Orte

a) Absatz 1

In einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen, in dem die Kommunen traditionell die wichtigsten Kulturträger sind, spielt die interkommunale und regionale Zusammenarbeit für die Aufrechterhaltung und die Neuentwicklung von Kulturangeboten eine wichtige Rolle.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht §6 Absatz 1 KFG. Weil die interkommunale Zusammenarbeit ein wesentliches Merkmal für die Ausbildung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-

Westfalen ist, wird §16 KFG an dieser Stelle eingebaut und in den größeren Kontext der kulturellen Infrastruktur gestellt.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 beschreibt das regionale Kulturprogramm (Programm: Regionale Kulturpolitik, RKP), die das Land seit 1996 etabliert hat, damals bundesweit einzigartig. Ziel ist es, die zehn nordrhein-westfälischen Kulturregionen Bergisches Land, Hellweg, Münsterland, Niederrhein, Ostwestfalen-Lippe, Region Aachen, Rheinschiene, Ruhrgebiet, Sauerland und Südwestfalen mit ihren historisch gewachsenen und/oder in regionaler Kooperation neu entwickelten Profilen zu stärken. Dabei setzt das Land auf die Bündelung von Kräften durch Kooperation, Austausch und Vernetzung zwischen Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen. Die Landesförderung bezieht sich in erster Linie auf von der Region ausgewählte Kooperationsprojekte und auf Geschäftsstellen, die die Kooperation in der jeweiligen Region organisieren.

Bei der Förderung kommunaler Maßnahmen kann das Land nach §14 Absatz 1 Satz 3 KulturGB NRW die Vorlage eines auf das jeweils zur Förderung anstehende Vorhaben bezogenen, gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Strukturentwicklungskonzepts verlangen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn nach den Umständen nicht ohne weiteres klar ist, ob der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht und auch nachhaltig gesichert werden kann, oder ob dies möglicherweise nur über eine Kooperation mehrerer Gemeinden sichergestellt werden kann. Es geht also nicht um umfassende kommunale Kulturentwicklungsplanungen, sondern ausschließlich um das jeweilige Förderobjekt in seinen Funktionszusammenhängen, die allerdings ggf. über die Grenzen der einzelnen Gemeinde hinaus zu betrachten sind. In Einzelfällen kann das Land hiermit zum Impulsgeber für kommunale und interkommunale Entwicklungsprozesse werden. Es kann seine Förderung zum Bestandteil solcher Prozesse machen und es kann dabei in einem gewissen Maße – d. h.

ohne in die Planungshoheit der sich selbst verwaltenden Gemeinden einzugreifen – regionale und landesweite Gesichtspunkte einfließen lassen. Ein solcher Gesichtspunkt kann beispielsweise die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kulturangebots in einer Region sein. Hier ist auch der Zusammenhang mit §14 Absatz 2 KulturGB NRW zu sehen, der die Unterstützung gemeindeübergreifender Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen durch das Land regelt.

Absatz 2 und 3 heben außerdem Einrichtungen bzw. Organisationen hervor, die wichtige Bausteine der kulturellen Infrastruktur des Landes sind. Es handelt sich bei den Kultursekretariaten, Büros und Verbänden um Mittler-Organisationen, die wichtige Bündelungs- und Kommunikationsfunktionen wahrnehmen. Eine besondere Rolle spielen das NRW Kultursekretariat Wuppertal und das Kultursekretariat NRW Gütersloh. Ersteres ist ein Zusammenschluss vor allem der theatertragenden Städte in NRW, letzteres hat zurzeit 71 nicht-theatertragende Mitgliedsstädte. Die Städte entscheiden jeweils frei, ob sie Mitglied sein wollen oder nicht. Sie finanzieren die jeweilige Geschäftsstelle gemeinsam im Wege einer Umlage und erhalten vom Land ein Projektbudget, über dessen kooperative Verwendung sie frei entscheiden. Diese Organisationen ermöglichen einen permanenten Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und stellen ihnen landesweite Kooperationsplattformen zur Verfügung.

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt allein die Förderung von rechtlich eigenständigen überörtlich tätigen Verbänden und kulturfachlichen Büros, die selbst nicht kommunale Einrichtungen sind, wohl aber Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen als Mitglieder haben können. Vom Land in diesem Sinne geförderte Verbände und Büros sind beispielsweise das Frauenkulturbüro Krefeld, das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste in Dortmund, die Kulturpolitische Gesellschaft in Bonn, die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Münster

oder das nrw landesbüro tanz e.V., Köln. Hierher gehören auch Fachverbände wie z. B. der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw), dem die kommunalen Bibliotheken ebenso angehören wie die Bibliotheken des Landes, und der Landesverband der Musikschulen, der als hauptsächlicher Partner des Landes fungiert. Eine Mischform stellen die vier NRW-Literaturbüros insofern dar, als sie auch als Kulturproduzenten und -veranstalter aktiv sind.

Das Land unterstützt damit z. B. die Selbstorganisation und Interessenbündelung von Kulturschaffenden, insbesondere der Freien Szene, durchaus auch im eigenen Interesse.

Wegen der Kleingliedrigkeit und Vielfalt der Kulturlandschaft in NRW ist es für das Land sehr wichtig, Ansprechpartner zu haben, die die jeweilige Szene im Detail kennen, ihre Bedürfnisse gegenüber dem Land artikulieren und gleichzeitig als Multiplikatoren für das Land wirken, also eine Art Vermittlerfunktion übernehmen. Die von den Büros und Verbänden geleistete Arbeit, z. B. die von ihnen organisierte Kooperation der Mitglieder, die Beratung und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Land stärkt die Kulturlandschaft und trägt wesentlich zu ihrer Funktionsfähigkeit bei.

d) Absatz 4

Absatz 4 rekurriert auf das Förderprogramm „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“; es unterstützt die Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte für die kulturelle Infrastruktur in ländlichen Regionen. Durch einen offenen, flexiblen Ansatz sowie die Verknüpfung mit einem Beratungsangebot für die Projektträger sollen innovative wie experimentelle Vorhaben initiiert werden. Ziel ist die Entwicklung von neuen, beziehungsweise die Weiterentwicklung von bereits bestehenden Dritten Orten: Kultur- und Bildungsangebote sollen durch Öffnung, Vernetzung und Bündelung zu regionalen Ankerpunkten werden. Auf diese

Weise sichern und erweitern die Dritten Orte die kulturelle Infrastruktur im ländlichen Raum und schaffen gleichzeitig neue Möglichkeiten für Begegnung und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

zu § 15 Kultur und Strukturwandel

Diese Regelung entspricht §15 KFG. Hinzugefügt wurde der Prüfauftrag, ob Belange der Kunst und Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind. Satz 2 trägt damit der Notwendigkeit Rechnung, strukturelle Planungen nie ohne Kunst und Kultur zu denken. Das hat etwas mit Lebensqualität und in der Folge mit Attraktivität von Städten und Gemeinden zu tun. In solche Überlegungen sollten auch Themen wie Kunst im Öffentlichen Raum (§16 Absatz 1 KulturGB NRW greift das im Kontext der Förderung von Künstlerinnen und Künstler auf) oder Baukultur integriert werden. In diesen Regelungen geht es in keiner Weise darum, dass sich die Förderung von Kunst und Kultur wirtschaftlichen Interessen unterordnet. Diese Regelungen sollten auch in Verbindung mit §19 KulturGB NRW „Kultur- und Kreativwirtschaft“ gelesen werden.

zu § 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern

a) Absatz 1

Diese Regelung unterstreicht, dass die Entdeckung und Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten für das Land Nordrhein-Westfalen eine entscheidende Rolle spielt. Begabungsförderung, Nachwuchsförderung, die gezielte Unterstützung am Anfang einer Karriere nach erfolgreich absolvierter Ausbildung sind hier vorrangige Aufgaben. Es ist eine Besonderheit der Künstlerförderung, dass hier nicht nur das künstlerische Schaffen selbst, sondern auch unmittelbare, materielle Hilfen zur Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und zum allgemeinen Lebensunterhalt von Künstlerinnen und Künstlern gewährt werden können (z. B. durch Stipendien).

Absatz 1 entspricht §7 Absatz 2 KFG, wurde jedoch sprachlich angepasst und um die ausdrückliche Möglichkeit zur Förderung der Produktion und auch Präsentation künstlerischer Arbeiten erweitert. Hierdurch wird klargestellt, dass auch neue Kunstformen, die nicht als Werk ankaufbar sind, gefördert werden können. Dies war bislang nur im Wege der Auslegung („insbesondere“) möglich. Bereits §1 Absatz 1 KulturGB NRW verweist auf die konstitutive Rolle der Künstlerinnen und Künstler.

Neu ist die Förderung von Projekten für Kunst im Öffentlichen Raum. Zum einen handelt es sich auch hier – wie z. B. auch bei „Kunst und Bau“ (§32 KulturGB NRW) – um Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, zum anderen geht es um die Gestaltung des Öffentlichen Raumes und die „provozierte“ Auseinandersetzung aller Menschen mit entsprechenden Arbeiten, die sich in ihrem Alltag dazu verhalten müssen.

b) Absatz 2

Die in §16 Absatz 2 KulturGB NRW verankerte Landesförderung von Arbeits- und Studienaufhalten sowie Präsentationen im Ausland stellt eine spezielle Ausformung der Künstlerförderung dar. Künstlerinnen und Künstler brauchen für ihre Arbeit Inspiration und die Auseinandersetzung mit dem Neuen und Fremden. Der internationale und interkulturelle Austausch kann dazu – besonders wenn er auf dauerhafte Arbeitsbeziehungen ausgerichtet ist – einen wichtigen Beitrag leisten. Dies gilt insbesondere für Künstlerinnen und Künstler am Beginn ihrer Karriere. Zur internationalen Kulturpolitik des Landes gehören deshalb auch die Vergabe von Auslandsstipendien sowie die Nominierung von nordrhein-westfälischen Bewerberinnen und Bewerbern für kulturelle Institutionen im Ausland. Die internationale Kulturförderung des Landes soll außerdem dazu beitragen, dass Künstlerinnen und Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen aus NRW im Ausland bekannter werden und auf dem internationalen Markt Fuß fassen können.

Satz 2 regelt die Förderung auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit angelegter künstlerischer Arbeitsbeziehungen, die in NRW lebende und arbeitende Künstlerinnen und Künstler mit entsprechenden Partnern im Ausland eingehen. Für diese Kooperations-Förderung ist notwendig, dass das Projekt Austauschcharakter hat und sich über eine gewisse Dauer auch hier im Lande in konkreten Aktionen und Veranstaltungen niederschlägt. Deshalb müssen die Künstler in NRW ansässig sein. Im Unterschied dazu stellt Satz 1 darauf ab, dass es sich um nordrhein-westfälische Künstler(innen) handelt, d. h. dass ein starker biografischer Bezug zu Nordrhein-Westfalen besteht. Eine aktuelle Ansässigkeit in NRW ist dafür nicht unbedingt erforderlich.

Die internationale Kulturförderung des Landes kann neben dem primären Zweck der Künstlerförderung auch dem Zweck dienen, Nordrhein-Westfalen durch seine Künstlerinnen, Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen im Ausland zu präsentieren.

Das Land kann im Übrigen auch selbst, d. h. im Rahmen der landeseigenen Kulturaufgaben, internationale Kulturprojekte, z. B. Kulturaustausch-Projekte mit bestimmten Staaten realisieren, die einerseits als Kulturmarketing für NRW und andererseits als Beitrag des Landes zur internationalen Völkerverständigung zu verstehen sind.

c) Absatz 3

Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt mit dieser neuen Regelung dafür, dass Künstlerinnen und Künstler angemessen vergütet werden müssen. Honoraruntergrenzen werden bei der Vergütung künstlerischen Engagements zur Pflicht macht. Hierbei gelten spartenspezifische Honorarempfehlungen. Entsprechende Grundlagen, z. B. Kriterien für Ausstellungsvergütungen, Gastverträge, Mindesthonorare werden zurzeit auf Bundesebene entwickelt. Dazu gehört auch die Frage nach einer Absicherung der sozialen Risiken wie

Arbeitslosigkeit. Die Einzelheiten werden vom Land in einer Richtlinie geregelt.

zu § 17 Freie Szene

Die Freie Szene ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der § 17 KulturGB NRW entspricht § 11 Absatz 1 KFG, wurde jedoch sprachlich vereinfacht, um eine Eingrenzung in Sparten zu vermeiden.

Kultureinrichtungen und Organisationen, die das Land als Teil der kulturellen Infrastruktur gem. § 3 Absatz 2 und § 14 KulturGB NRW fördert, sind auch nicht-kommunale bzw. privatrechtlich getragene, frei-gemeinnützig oder privatwirtschaftlich tätige Einrichtungen und Organisationen. Das Gesetz hebt die Freie Szene dennoch in einer besonderen Regelung hervor, weil es ihre Bedeutung als ein Feld spezifischer künstlerischer Produktions-, Präsentations- und Vermittlungsformen betonen und ihre gezielte Förderung durch das Land klarstellen will. Es geht hier also nicht um die äußerliche, formale Verfasstheit der Einrichtungen und Organisationen der Freien Szene – sie sind jedenfalls immer nichtkommunal –, sondern um den inhaltlichen Beitrag, den die Freie Szene durch ihre spezifische Arbeitsweise beisteuert.

Die „Freie Szene“ ist die Gesamtheit aller in NRW frei produzierenden Künstlerinnen und Künstler, Ensembles, Einrichtungen und Strukturen in freier Trägerschaft aus allen Sparten und Bereichen, einschließlich Architektur, Bildende Kunst, Tanz, Schauspiel, Performance, Neue Medien, Musik von Barock, Elektro, Jazz, Pop, Klassik bis zur Neuen Musik, Musiktheater, Kinder- und Jugendtheater, Soziokultur, Literatur sowie spartenübergreifender und transdisziplinärer Formate.

Künstlerinnen und Künstler der Freien Szene arbeiten inhaltlich, methodisch und strukturell unabhängig, selbstbestimmt und

selbstorganisiert. Sie arbeiten nicht vornehmlich marktorientiert oder kommerziell und sind in der Regel nicht in festen Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Sie sind eigenständig gegenüber institutionellen und kommunalen Einrichtungen. Ihre Kunst entsteht oft an wechselnden Orten und in unterschiedlichen Konstellationen. Und ihre Kunst entsteht frei von wirtschaftlichen Verwertungszwängen sowie frei von inhaltlichen und strukturellen Vorgaben. Die Freie Szene entspricht damit in einzigartiger Weise dem Anspruch auf kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt und wirkt mit ihrem kreativen Potenzial nachhaltig in alle Bereiche des kulturellen Lebens in NRW hinein. Die vielfältige, kreative und professionell tätige Freie Szene ist gemeinsam mit den Kulturinstitutionen prägend für die Kulturlandschaft in NRW.

zu § 18 Soziokultur

Die Regelung entspricht §11 Absatz 2 KFG. Soziokulturelle Zentren sind Kultureinrichtungen, die Kultur und Kunst mit der alltäglichen Lebenswelt verknüpfen. Ihre Arbeit wirkt über den Bereich der Kultur hinaus in andere Arbeitsbereiche hinein, wie z.B. in die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Soziales, Stadtentwicklung oder Umwelt. Dabei sind die Tätigkeitsbereiche der soziokulturellen Zentren im Einzelnen so breitgefächert, dass sie sich einer abschließenden verallgemeinernden Darstellung entziehen. Wichtiges gemeinsames Merkmal aller soziokulturellen Zentren – und damit auch eingrenzendes Kriterium gegenüber anderen Einrichtungen – ist aber, dass sie einen besonderen Beitrag zur kulturellen Teilhabe aller Menschen leisten. Soziokulturelle Zentren sind ihrer Natur und ihrem Selbstverständnis nach in ihrer Arbeit meist in erster Linie auf ihre Stadt oder sogar auf ihren Stadtteil bezogen.

a) Absatz 1

Die Soziokultur nimmt die Wechselwirkungen von Kunst, Kultur und Gesellschaft in den Blick. Sie vereint durch ihren sparten- und generationsübergreifenden Ansatz, die vielfäl-

tig ausgeprägten Inhalte und Formate den Grundsatz einer Kultur von allen für alle. Soziokultur ermöglicht einen niedrigschwelligen Zugang zu Kulturangeboten, zu Angeboten der kulturellen und politischen Bildung und zu Räumen für diverse Gruppen und Akteurinnen und Akteure. Überzeugt von den Wirkungen der Kooperation und Vernetzung fördert sie kulturelle Teilhabe und das „Teilsein“ unterschiedlicher Zielgruppen auch im sozialräumlichen Kontext. Das Thema Nachhaltigkeit ist in der Soziokultur traditionell wichtig. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur. Der Hinweis auf die Regelung in §13 Absatz 5 hebt das Gebot der auf Planungssicherheit ausgerichteten Förderung hervor, um so eine langfristige Kulturentwicklung zu unterstützen.

b) Absatz 2

Soziokulturelle Zentren sind Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und als solche grundsätzlich förderfähig. Einer besonderen Regelung bedarf es, weil die Soziokultur inhaltlich einen spezifischen Beitrag zur Kulturlandschaft leistet.

zu § 19 Kultur- & Kreativwirtschaft

Die „Kultur- und Kreativwirtschaft“ wird heute nach inzwischen im deutschsprachigen Raum weitgehend übereinstimmender Auffassung definiert als diejenigen Kultur- und Kreativunternehmen, welche überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen. Dazu gehören folgende zwölf Teilmärkte: Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für Darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Pressemarkt, Werbemarkt, Software/Games-Industrie.

zu § 20 Breitenkultur

Das Land sorgt dafür, dass Breiten- und Spitzenkultur stärker aufeinander bezogen sind, um Talente zu entdecken und zu fördern. Die Regelung in Absatz 1 entspricht §13 Absatz 1 KFG, wurde jedoch sprachlich angepasst.

a) Absatz 1

Die Breitenkultur lebt vom bürgerschaftlichen Engagement, dessen Unterstützung und Einbeziehung nach §9 KulturGB NRW zu den Grundsätzen der Kulturförderung gehört. Häufig spricht man auch von „Laienkultur“, doch bringt der Begriff „Breitenkultur“ besser deren grundlegende Rolle für die Kulturlandschaft und das Verhältnis von Breite und Spitze zum Ausdruck. Dieses Engagement findet alltäglich überall im Land auf hohem künstlerischem Niveau in zahlreichen Orchestern, Chören, Theater- und Tanzgruppen sowie Kulturvereinen statt. Alle diese Organisationen sind in ihrer Gesamtheit unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und damit ein Garant des vielfältigen kulturellen Angebots und der kulturellen Teilhabe in NRW. Es handelt sich hier auch um genuine Orte kultureller Bildung, da die entsprechenden Organisationen in der Regel eine intensive Nachwuchsförderung betreiben. Die Breitenkultur zeichnet sich neben dem hohen Maß an ehrenamtlicher Arbeit durch die nichtkommerzielle Orientierung und die in der Regel nicht-elitären Ausdrucks- und Vermittlungsformen aus.

Das Land fördert in der Breitenkultur in der Regel nicht unmittelbar die einzelnen Projekte, sondern es stellt den in diesem Bereich tätigen Verbänden Fördermittel zur Verfügung, die sie im Rahmen bestimmter Förderprogramme bzw. nach mit dem Land abgestimmten Kriterien an ihre Mitglieder weitergeben. Ein erheblicher Teil der dafür verwendeten Mittel wird nicht aus Steuermitteln, sondern aus Konzessionseinnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt.

Mit der Zusammenarbeit von professionellen und nichtprofessionellen Akteuren sind nicht die zahlreichen professionellen Übungsleiter gemeint, die mit den Laien regelmäßig arbeiten. Vielmehr geht es um Vorhaben, die eine besondere Begegnung und künstlerische Zusammenarbeit von Breite und Spitze und damit verbunden einen Qualitäts- und Motivationsschub bei den beteiligten Laien ermöglichen.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 geht auf §13 Absatz 2 KFG zurück, wurde jedoch sprachlich angepasst. Zum einen wurde auf den Begriff des „Laien“ verzichtet, weil er im ungünstigen Falle Assoziationen wie „unprofessionell“, „nicht fachlich“ auslöst, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch verankert ist. Aus vergleichbaren Gründen wurde der Begriff „nichtprofessionell“ nicht mehr angewandt und durch „nicht berufsmäßig tätig“ ersetzt. Damit rückt diese Tätigkeit auch begrifflich in die Nähe ehrenamtlichen Engagements.

Die aus §13 Absatz 2 KFG übernommene Regelung wurde im zweiten Absatz insofern angepasst, als der Bereich der Musik nicht mehr eigens hervorgehoben, sondern durch weitere Sparten ergänzt wird. Die Vorschrift regelt ihn detaillierter, weil in diesem Bereich landesweit eine einzigartige Dichte der Organisationen und Aktivitäten besteht, an denen weit mehr Menschen aller Generationen aktiv teilnehmen als das in anderen Sparten der Fall ist.

c) Absatz 3

Im Bereich der Musik ist der Landesmusikrat als Dachverband der Musik-Fachverbände der wichtigste Partner des Landes. Von besonderer Bedeutung für die Fort- und Weiterbildung im Feld der Laienmusik ist die Landesmusikakademie NRW e. V. in Heek, die wesentlich aus Landesmitteln finanziert wird.

d) Absatz 4

Neu ist Absatz 4, der die Förderung von Aktivitäten zur Förderung der Niederdeutschen Sprache festlegt. Das Niederdeutsche ist Teil der Heimat in Nordrhein-Westfalen: Es prägt bis heute die Kultur und den Alltag vieler Menschen in Westfalen, Lippe und Teilen des Rheinlandes. Dabei handelt es sich nicht um einen Dialekt oder eine Mundart, sondern um eine eigene Sprache. Aus diesem Grund wurde der Beirat für die niederdeutsche Sprache gegründet. Während die Begleitung des Beirats Niederdeutsch beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen liegt, verbleibt die Koordinierung zur Umsetzung der Ziele der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ bei der Staatskanzlei.

zu § 21 Künstlerische Experimente

Die bisherige Regelung in §17 KFG wurde sprachlich überarbeitet, um eine weitere Öffnung der Sparten und übergreifende Förderungen zu ermöglichen. Die Förderung eines künstlerischen Vorhabens, das ansonsten den qualitativen Vorgaben entspricht, darf daher nicht deshalb abgelehnt werden, weil es sich nicht einer Kunstsparte zuordnen lässt.

Die hier erfassten Handlungsfelder beinhalten keine abschließende Definition der Kulturförderung des Landes. Diese ist vielmehr grundsätzlich offen für Experimente und Innovation, die die Grenzen der hier definierten Handlungsfelder überschreiten. Überdies lassen viele künstlerische Projekte erkennen, dass die Sparten ineinander übergehen oder miteinander verbunden werden. Fallen gelassen wurde die Begrenzung auf „Einzelfälle“. Das künstlerische Experiment ist im Sinne der künstlerischen Grundsatzforschung der Regelfall.

Die Möglichkeit zum künstlerischen Experiment ist letztlich Ausdruck der Künstlerischen Freiheit, wie sie in §1 Absatz 3 KulturGB NRW entfaltet wird. Damit kann die Kulturförderung ins-

besondere ihrer Aufgabe gerecht werden, neue Entwicklungen in Kunst und Kultur anzuregen und Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen zu geben. Eine solche Förderung kann auch dann gewährt werden, wenn das künstlerische Ergebnis offen ist, wenn also ein (überdurchschnittliches) Risiko des künstlerischen Scheiterns besteht.

ABSCHNITT 2: KULTURFÖRDERUNG UND BETEILIGUNG

zu § 22 Förderverfahren

Mit diesen Regelungen gestaltet das Land Nordrhein-Westfalen die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln, sowie Berichts- und Nachweispflichten bürokratiearm aus. Die Regelung greift §28 Absatz 1 KFG auf und entwickelt sie weiter. Sie kann sich auf eine Förderrichtlinie stützen, von denen drei Aspekte (Festbetragsfinanzierungen, vereinfachter Verwendungsnachweis und Berücksichtigung des Ehrenamts) auch in den Gesetzestext Eingang finden. Das ist mit Bezug auf viele Handlungsfelder der Kulturpolitik eine große Erleichterung. Um dem Auftrag zur Entbürokratisierung auf Dauer gerecht zu werden, verpflichtet sich die Landesregierung dazu, Förderrichtlinien alle zwei Jahre zu überprüfen.

a) Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 verweist auf die zugewandungsrechtlichen Grundlagen für das Förderverfahren, nämlich das Haushaltsgesetz, die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung, die dazu existierenden Verwaltungsvorschriften, die für die Kulturförderung in gleicher Weise gelten wie für alle anderen Zuweisungen von Haushaltsmitteln. Damit ist klargestellt, dass alle besonderen Regeln für das Kulturförderverfahren, die das Gesetz im Folgenden oder in Richtlinien aufstellt, sich im Rahmen der allgemein für Zuwendungen geltenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bewegen.

Für Förderprogramme des Landes werden in der Regel – wenn nicht Förderrichtlinien – zumindest Fördergrundsätze bzw. Förderleitlinien erstellt und veröffentlicht. An sie sind die für die Förderentscheidung zuständigen Stellen wegen des Gebots zur Gleichbehandlung aller Antragsteller ebenfalls gebunden.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 geht auf §28 Absatz 2 KFG zurück, sie wurde jedoch an die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen im Haushaltsrecht angepasst. Weitergehende gesetzliche Festlegungen zur Konkretisierung von Förderrichtlinien können im Kulturgesetzbuch nicht erfolgen. Sie sind durch die seit Erlass des Kulturfördergesetzes erzielten und im Haushaltsgesetz verankerten Flexibilisierungen und Vereinfachungen auch nicht mehr erforderlich. Aufgrund der neuen Verwaltungsvorschriften wird das Förderverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet und zugleich der bestmögliche Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes sicherstellt. Von den Möglichkeiten der Selbstbewirtschaftungsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen kann ohne gesonderte Regelung im KulturGB NRW Gebrauch gemacht werden, um auch Übergänge von einem ins andere Jahr auf das Förderziel abgestimmt zu gestalten. Die mittelfristige Finanzplanung ist ein geeignetes Instrument, das Planungssicherheit zumindest für drei Jahre ermöglicht.

Die genannten Förderrichtlinien fokussieren die folgenden Inhalte:

1. Anerkennung des Bürgerschaftlichen Engagements als Finanzierungsbeitrag.
2. Regelungen zur Anerkennung von Gemeinausgaben und Personalausgaben bei Projektförderungen als zuwendungsfähige Ausgaben.

3. Einnahmen aus Sponsoring und Spenden können bei der Bemessung einer Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit dem Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.
4. Ausnahmen vom Versicherungsverbot für institutionell geförderte öffentliche Einrichtungen.
5. Regelungen zur vereinfachenden Anwendung des Vergaberechts.
6. Bevorzugte Gewährung von Festbetragsfinanzierungen.
7. Vereinfachte Regelungen für kleine Zuwendungen.
8. Vereinfachende Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis.

Eine besondere Bedeutung kommt der hier neu verankerten Aufforderung in Satz 4 zu, der eine regelmäßige Evaluation und Fortentwicklung der Förderrichtlinien vorsieht.

c) Absatz 3

Die klarstellende Regelung in Absatz 3 entspricht §32 KFG, sie wurde aber sprachlich geöffnet. Bewilligende Stellen sind neben den Bezirksregierungen auch das für Kultur zuständige Ministerium. Auf den stärkeren Einsatz digitaler Förderverfahren wurde bereits in §3 Absatz 5 KulturGB NRW hingewiesen.

Trotz Vereinfachung und Entbürokratisierung stellt das Zuwendungsrecht besonders für Kulturschaffende im freigeinnützigen Bereich oftmals eine Herausforderung dar. Um dennoch eine reibungslose Antragstellung zu ermöglichen, liegt es im Interesse der Bewilligungsbehörde, die Antragsteller möglichst frühzeitig und umfassend zu beraten und zu informieren. Dies erfolgt zweckmäßigerweise nicht nur im Einzelfall, wenn ein Förderantrag gestellt werden soll, sondern auch in Form von Fortbildungsveranstaltungen, die einen systematischen Überblick darüber vermitteln, was man als Fördernehmer wissen sollte. Solche Informationsveranstaltungen werden hier zur gesetzlich verankerten Pflichtaufgabe gemacht. Sie verursachen keine nennenswerten Zusatzkosten, da der hierfür benötigte Personalaufwand

durch den entsprechend reduzierten Aufwand bei den Einzelberatungen für Antragsteller und auch durch den reduzierten Aufwand bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen ausgeglichen wird.

zu § 23 Fördervereinbarungen

In §23 KulturGB NRW, der die Regelung aus §30 KFG übernimmt, wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, um auch in Haushaltssicherungskommunen die kulturelle Substanz und die freie Kulturförderung aufrecht zu erhalten. Durch den Abschluss von zeitlich befristeten Fördervereinbarungen mit Gemeinden in der Haushaltssicherung sieht das Gesetz die Möglichkeit des Erhalts kommunaler und nicht-kommunaler Kultureinrichtungen vor. Das Instrument der Fördervereinbarungen für finanzschwache Kommunen erhält durch die Corona-Pandemie und ihre Folgen eine neue Aktualität und muss deshalb wieder fester Bestandteil des Kulturgesetzbuches werden. Der Anwendungsbereich reduziert sich aber nicht nur auf Kommunen in der Haushaltssicherung, das Instrument der Fördervereinbarung als Vertrag steht allen Kommunen offen.

zu § 24 Kulturberichte

Dieser Paragraf fasst die §§ 23 KFG (Landeskulturbericht und Kulturförderbericht) und 24 KFG (Kulturförderbericht) zusammen.

a) Absatz 1

Der Landeskulturbericht (Absatz 1 und 2) hat die Funktion, die kulturpolitische Diskussion im Lande zu intensivieren. Er soll die politische Bedeutung der Kultur – auf Landesebene, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden – unterstreichen und stärken. Erforderlich ist eine solide Basis von Daten und Fakten.

Es geht darum, einige kulturstatistische Schlüsseldaten spezifisch für Nordrhein-Westfalen regelmäßig zu erheben und allen Kulturverantwortlichen im Lande zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise können auch mittel- und langfristige Entwicklungen sichtbar gemacht werden.

Auf dieser Grundlage sollte die Förderpolitik der auslaufenden Legislaturperiode soweit wie möglich untersucht und bewertet werden.

Ausdrücklich als Pflichtinhalt benannt wird die Entwicklung von Kulturangeboten und die demgegenüber stehende Nachfrage des Publikums in allen Sparten. Dies hat nicht den Hintergrund, dass konkrete Förderentscheidungen von der Publikumsnachfrage abhängig gemacht werden sollen. Die – inhaltliche und quantitative – Veränderung der Kulturangebote einerseits und des Publikumsverhaltens andererseits sind vielmehr wichtige Seismographen, aus denen die Entwicklung der Kulturlandschaft insgesamt, neue Trends ebenso wie krisenhafte Erscheinungen abgelesen werden können. Interessant wird beispielsweise sein, ob hier Auswirkungen der Förderprogramme des Landes oder des Förderverhaltens der Gemeinden sichtbar werden. Die regelmäßige Analyse macht längerfristige Verläufe sichtbar und kann zu einer fundierten kulturpolitischen Debatte im Lande beitragen.

Der Bericht soll nicht nur statistisch-quantitative, sondern auch qualitative Untersuchungen und daraus abgeleitete Vorschläge zu zentralen Fragen der Kulturförderpolitik enthalten. Es wird angestrebt, dass die Daten für den Landeskulturbericht und den Kulturförderbericht soweit möglich und sinnvoll geschlechtsspezifisch erhoben werden.

Der Landeskulturbericht nimmt die Lage der Kultur in NRW insgesamt in den Blick, d.h. auch und gerade die Kulturentwicklung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Er wird deshalb für die Kulturverantwortlichen und die Kulturschaffenden in den Gemeinden genauso interessant sein wie für die auf Landesebene Verantwortlichen. Die Schluss-

folgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung, die er nach Absatz 1 Satz 2 enthalten soll, beziehen sich ggf. nicht nur auf die Landesregierung, sondern auch auf die Kulturförderung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Schlussfolgerungen schaffen die Grundlage für eine die Gemeinden und das Land verbindende kulturpolitische Debatte, die dazu beitragen kann, dass die Kulturförderung von Land und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zukünftig stärker korrespondieren und ineinandergreifen, ohne dass in die jeweilige Planungs- und Entscheidungsfreiheit eingegriffen wird.

b) Absatz 2

Die Sätze 2–4 des Absatzes 2 konstituieren Mitwirkungspflichten der Gemeinden: Satz 2 bezeichnet die Verpflichtung, bereits vorhandene Daten oder Daten, die die Gemeinde zwar bisher noch nicht erhoben hat, zukünftig aber im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung aus eigenem Willen zu erheben bereit ist, dem Land zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand, der damit für die Gemeinde verbunden ist, muss sich in engen, im Zuge der üblichen Kulturverwaltungsarbeit leistbaren Grenzen halten. Satz 3 begründet die Verpflichtung der Gemeinden, diese Daten in einer bestimmten Weise landeseinheitlich aufzubereiten, damit sie vom Land für den Landeskulturbericht verwendet werden können. Satz 4 schließlich gibt dem Land die Berechtigung, Daten, die für den Landeskulturbericht benötigt werden, nach Satz 2 und 3 aber nicht beschafft werden können, auf eigene Kosten selbst zu erheben oder durch Dritte erheben zu lassen. Insofern beschränkt sich die Mitwirkungspflicht der Gemeinden dann auf die Duldung bzw. organisatorisch-logistische Unterstützung der mit der Datenerhebung Beauftragten.

Diese Mitwirkungspflichten berühren das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, sind aber von vergleichsweise geringem Gewicht und mit dem Verfassungsrecht vereinbar. Insbesondere ist der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht berührt, weil die „Kulturhoheit“ der Gemeinden

durch diese nicht substantiell, d. h. in ihren identitätsbestimmenden Merkmalen beschränkt wird. Die Entscheidungsfreiheit der Kommunen bezüglich der Art und Weise der Aufgabenerledigung im Bereich der Kultur wird durch sie in keiner Weise eingeschränkt. Die Mitwirkungspflichten dienen demgegenüber einem überwiegenden überörtlichen Interesse des Gemeinwohls. Sie liegen insbesondere im Interesse der Gemeinden selbst. Die Erfassung von Daten, die Aufschluss geben über den Stand und die Entwicklung des Kulturlebens im Lande insgesamt mit und damit gerade auch in den Gemeinden, verfolgt das Ziel, den Kulturverantwortlichen und Kulturschaffenden für ihre Arbeit nützliche Informationen und Entscheidungsgrundlagen an die Hand zu geben. Sie können darauf zurückgreifen, müssen es aber nicht.

Erkenntnisse über die Entwicklung der Kultur in den Gemeinden des Landes insgesamt sind von großem Wert für jede kommunale Kulturverwaltung, können aber von der einzelnen Gemeinde nicht beschafft werden. Wenn das Land diese Aufgabe übernimmt, handelt es im eigenen Interesse an einer optimalen Kulturförderung, erbringt aber zugleich eine wertvolle Service-Leistung für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Dass die praktische Handhabung dieser Mitwirkungspflichten den Möglichkeiten und Interessen der Gemeinden gerecht wird, wird durch die vom Gesetz vorgesehene Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sichergestellt.

Was die Kosten und damit die Konnexitätsfrage angeht, so ist durch die Beschränkung auf bereits vorhandene Daten oder ohnehin vorgesehene Datenerhebungen und durch die Kostenübernahme durch das Land in allen anderen Fällen sichergestellt, dass die Bagatellgrenze nicht überschritten wird.

c) Absatz 3

§ 24 Absatz 3 KulturGB NRW integriert § 24 KFG. Die Praxis der regelmäßigen Veröffentlichung eines Kulturförderberichtes im Sinne einer Rechenschaftslegung ist mit dieser Regelung

gesetzlich verankert. Die Kulturförderberichte haben sich als ein sinnvolles Instrument der Rechenschaftslegung der Kulturförderung des Landes erwiesen, mit dem die Verwendung des Kulturförderetats in übersichtlicher Form dokumentiert und für eine breite Öffentlichkeit ebenso wie für die Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen im Lande transparent aufbereitet wird. Sie sind zugleich für das Kulturministerium ein wichtiges Hilfsmittel zur Überprüfung der eigenen Förderpraxis.

zu § 25 Kulturentwicklungsplanung

Die Neuregelung setzt das kulturpolitische Ziel um, neue und innovative Elemente einer dialogorientierten Kulturpolitik gesetzlich zu verankern. An die Stelle des bisherigen, sehr aufwändig zu erstellenden Kulturförderplans (§§ 22–23 KFG) tritt eine Kulturentwicklungsplanung, um das notwendige Dialogische der Kulturpolitik zu realisieren und gleichzeitig Verbindlichkeit zu schaffen. Entscheidend ist eine sehr breit aufgestellte Teilnehmerschaft. Damit geht dieser Paragraf über den in § 27 KFG beschriebenen „regelmäßigen Dialog“ über Ziele und Wirksamkeit der Förderung des Landes hinaus.

Ziel der Kulturentwicklungsplanung ist Verbindlichkeit und Planungssicherheit für die Kulturverantwortlichen. Zu Beginn einer Legislaturperiode soll das Land seine kulturpolitischen Ziele in einer Konferenz vorstellen, die als Protokoll in die parlamentarische Beratung eingeht und dann als Kulturentwicklungsplanung weiterverfolgt wird. In Fachkonferenzen wird dies anschließend begleitet und evaluiert.

Der Begriff der Kulturentwicklungsplanung ist bereits in einigen Kommunen üblich. Er geht über den alten Terminus des Kulturförderplans hinaus und enthält eine dynamische Komponente, die dem gesamten Geschehen gerechter wird als ein eher statischer Kulturförderplan. Durch den Konferenzaspekt erhält die Kulturentwicklungsplanung einen sehr dialogischen Charakter. Die in den Anhörungen immer wieder eingeforderte Verbindlichkeit wird

durch die Protokollierung und Dokumentation einer entsprechenden Konferenz und die parlamentarische Beratung der Ergebnisse erzielt.

Die spartenbezogenen Konferenzen haben sich während der Corona-Pandemie als ein ausgesprochen wichtiges Instrument eines intensiven Austausches des Ministeriums mit den Kulturakteurinnen und -akteuren vor Ort erwiesen und sollen fortgesetzt werden.

zu § 26 Nachhaltige Förderung

Die Regelung ist neu gefasst, knüpft an § 11 KulturGB „Nachhaltigkeit“ an und nimmt eine Regelung aus § 26 KFG „Evaluation der Förderungen“ auf. Gleichzeitig wird sie um den Aspekt der Nachhaltigkeit in einem doppelten Sinne erweitert: Zum einen sorgt die regelmäßige Überprüfung der eigenen Programme und die Auswertung der Konferenzen nach § 25 KulturGB NRW für eine nachhaltige Verfolgung von Förderstrategien. Zum anderen wird ein Prüfauftrag formuliert, ob die Förderungen auf Nachhaltigkeit ausgelegt sind. Das verstärkt die in § 11 KulturGB NRW entfalteten Grundsätze zur Nachhaltigkeit und integriert sie direkt in die Förderverfahren des Landes.

Auch im Kulturbereich ist eine Evaluation möglich und sinnvoll. Allerdings müssen die Gegenstände und Kriterien der Erfolgs- bzw. Wirksamkeitskontrolle unter sorgfältiger Berücksichtigung der Besonderheiten von Kunst und Kultur definiert werden. Soweit die Produktion von Kunst Gegenstand der Förderung ist, kann die Evaluation sich nur auf sekundäre, mittelbare Wirkungen der Kunst beziehen, z. B. auf den Publikumszuspruch oder auf wirtschaftliche, z. B. touristische Auswirkungen, Medienpräsenz etc. Der Begriff der „Fördermaßnahmen“ wird hier als Oberbegriff für alle Kulturförderaktivitäten des Landes verwendet: Zum einen kann das Land die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einzelner Projektförderungen überprüfen. Zum anderen kann sich die Überprüfung aber auch auf ganze Förderprogramme, zum Beispiel im Bereich der kulturellen Bildung, beziehen – was der Fall ist. Zum Beispiel

können die langfristigen Auswirkungen auf die an einem Projekt teilnehmenden Menschen, auf das Publikum, das kulturpolitische Umfeld, die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklung etc. untersucht werden. Es kann sich um – u.U. langfristig angelegte – wissenschaftliche Evaluationen oder um einfachere Erhebungen oder Abfragen handeln. Meist bedürfen solche Evaluationen einer Mitwirkung des Förderempfängers, die nach Inhalt, Form und Umfang im Zuwendungsbescheid festzulegen ist. Die Verpflichtung muss also von vornherein besprochen, definiert und zum Bestandteil der Förderung gemacht werden, sie kann nicht im Nachhinein auferlegt werden.

zu § 27 Jurys und Sachverständige

Die Regelung entspricht §31 KFG und knüpft an §1 Absatz 5 KulturGB NRW an: Das Land gestaltet seine Förderverfahren und –entscheidungen durch die Einbeziehung von Jurys und externem Sachverstand, um für Transparenz und Freiheit künstlerischen Tuns zu sorgen. Die diverse und geschlechtergerechte Besetzung von Gremien ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

a) Absatz 1

§27 KulturGB NRW bezieht sich auf die Förderentscheidungen, die das Kulturministerium bzw. die Bezirksregierungen zu treffen haben. Mittlerweile ist es Praxis, dass ein Großteil der Förderentscheidungen durch Jurys getroffen werden. Grundsätzlich können die zuständigen Behörden aus eigener Fachkompetenz darüber entscheiden, wer oder was im Einzelfall gefördert wird. Das umfasst auch die für die Entscheidung notwendige Einschätzung künstlerischer Qualität. Allerdings erscheint es häufig angebracht, zur Entscheidungsfindung in einem förmlichen Verfahren externen Sachverstand hinzuziehen, um den getroffenen Entscheidungen mehr Transparenz, eine breitere Basis an fachlicher Kompetenz und dadurch mehr Legitimität und Akzeptanz zu verleihen.

Unter „externen“ Sachverständigen sind zunächst Personen zu verstehen, die nicht der die Förderentscheidung treffenden Behörde angehören. Das können auch Sachverständige sein, die außerhalb von NRW tätig sind.

b) Absatz 2

Die vorgesehenen Jurys fallen in den Regelungsbereich des §12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und sollen deshalb paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Zudem sind die Verfahrensregelungen des §12 LGG anzuwenden. Gefordert wird zudem die Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern und der regelmäßige Wechsel der Jury-Mitglieder. Der Rhythmus, in dem Rotation zu erfolgen hat, kann jedoch nicht gesetzlich definiert werden. Ebenso wichtig ist es, bei der Auswahl von Jury-Mitgliedern Grundsätze der Diversität und Teilhabe zu berücksichtigen, wie sie in §10 Absatz 2 dieses Gesetzes niedergelegt sind.

zu §28 Compliance

Die neue Regelung dient dazu, die Transparenz bei Entscheidungen von Gremien und Jurys, sowie innerhalb von Einrichtungen der Kulturpflege zu erhöhen und Interessenkollisionen zu vermeiden. Die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Fundstelle: www.finanzverwaltung.nrw.de/de/public-corporate-governance-kodex-des-landes-nordrhein-westfalen) sollen nur in Hinblick auf die kollisionsfreie Besetzung von Gremien und auf die Grundsätze der Zusammenarbeit entsprechend angewendet werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes enthält Standards guter Unternehmensführung für Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Eine umfangreiche Pflichtberichterstattung ist nicht angeordnet.

ABSCHNITT 3 LANDESEIGENE KULTURAUFGABEN

zu § 29 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

Die Regelung entspricht § 18 KFG, wurde jedoch inhaltlich erweitert. Das Land soll sich auch für die Weiterentwicklung und Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einsetzen. Zudem wird die Verantwortung für die Aufgaben im Kulturgutschutz herausgestellt.

Art. 30 GG regelt die Hoheitsrechte der Länder. Den Ländern kommt für das Schul- und Hochschulwesen, Bildung, Rundfunk/Fernsehen und Kunst die primäre Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit zu. § 29 KulturGB NRW konkretisiert diese – mit Blick auf den föderalen Bundesstaat – sogenannte „Kulturhoheit der Länder“, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“ ist, für den Bereich der Förderung von Kultur und Kunst.

§ 29 KulturGB NRW beschäftigt sich speziell mit den Aufgaben, die sich daraus nach außen, d. h. im Verhältnis zu den 15 anderen Bundesländern, zum Bund, zur Europäischen Union und in sonstigen internationalen Beziehungen ergeben.

Die wichtigste Plattform des föderalen Bundesstaates, auf der sich das Land mit seinen kulturpolitischen Interessen in die politische Willensbildung auf der Bundesebene einbringt, ist der Bundesrat.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 hat die Kulturministerkonferenz der KMK ihre Arbeit aufgenommen. Die Kultur-MK behandelt Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber der Bundesregierung.

Die Kulturministerinnen und -minister/-senatorinnen und -senatoren der Länder beraten und entscheiden eigenständig unter dem Dach der Kultusministerkonferenz. Die Beschlüsse der Kultur-

ministerinnen und -minister/-senatorinnen und -senatoren sind grundsätzlich Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Sie werden der Kultusministerkonferenz gemäß der Geschäftsordnung der KMK zur Kenntnis gegeben. Ein weiteres wichtiges Beratungsgremium ist der Kulturausschuss der KMK, in dem wichtigen Fragen behandelt werden, die die Kulturpolitik der Länder betreffen, aber nur auf Bundesebene gelöst werden können, so zum Beispiel die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler (§ 29 Satz 2 KulturGB NRW).

Daneben gibt es eine Reihe von Einrichtungen, die entweder in Kooperation der Länder untereinander (z. B. Kulturstiftung der Länder) oder vom Bund und den Ländern gemeinsam (z. B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Bundeskunsthalle in Bonn, Haus der Geschichte in Bonn, Deutsche Digitale Bibliothek) getragen, in gemeinsamen Gremien entsprechend gesteuert und teilweise auch gemeinsam finanziert werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben im föderalen Bundesstaat und auf europäischer Ebene ist zwingender Kernbereich der Kulturförderaufgaben des Landes.

zu § 30 Eigene Aktivitäten, Einrichtungen des Landes, Kulturmarketing

Die Regelung in Absatz 1 kombiniert Elemente aus § 21 Absatz 2 KFG mit der Regelung aus § 19 Absatz 1 KFG.

a) Absatz 1

§ 30 KulturGB NRW beschäftigt sich mit den Beiträgen, die das Land selbst zur kulturellen Infrastruktur leistet. Es geht um die nach innen gerichtete Kompetenz des Landes, neben den Kulturaktivitäten der Gemeinden, der frei-gemeinnützigen und der privatwirtschaftlichen Träger nach Maßgabe eigener kulturpolitischer Zielvorstellungen und Aufgabendefinitionen als Akteur, d. h. als (Mit-)Träger von Kultureinrichtungen im Kulturleben aufzutreten. Absatz 1 Satz 3 macht die Durchführung eigener Kulturveranstaltungen und Maßnahmen des

Landes davon abhängig, dass sie im Landesinteresse liegen. Das wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn die Aktivität auf eine landesweite oder zumindest überregionale Bedeutung oder Ausstrahlung abzielt.

Bei einzelnen Veranstaltungen, bei denen das Land als (Mit-) Veranstalter auftritt, kann sich das Interesse des Landes auch aus einem Zusammenhang mit anderen Landesaufgaben, z. B. Repräsentationsaufgaben, ergeben.

Als Beispiele für „sonstige Maßnahmen“ sind Kongresse, Tagungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen bzw. kulturpolitischen Themen zu nennen, die geeignet sind, Anregungen und Impulse zu geben und die Entwicklung des kulturellen Lebens im Lande voranzubringen.

b) Absatz 2

Es gehört zu den ureigenen Aufgaben der Landesregierung, Nordrhein- Westfalen nach außen hin zu vertreten. Im politischen Raum geschieht das nach Maßgabe des § 29 KulturGB NRW. Gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit geschieht es durch Werbe- und Marketingmaßnahmen nach § 30 Absatz 2 KulturGB NRW. Hier geht es darum, die Kunst- und Kulturlandschaft durch Unterstützung ihrer nationalen und internationalen Ausstrahlung, ihrer Bekanntheit und ihrer Anziehungskraft für Kunstschaffende und Kunstinteressierte zu fördern. Die Kulturschaffenden bzw. Kultureinrichtungen im Lande profitieren davon auf vielfache Weise, auch wenn ihnen die Mittel nicht unmittelbar zufließen.

zu § 31 Kunst- und Musikhochschulen

Das Recht der Kunst- und Musikhochschulen ist im Kunsthochschulgesetz geregelt. Das Kulturgesetzbuch verweist daher hinsichtlich der Aufgaben der Kunst- und Musikhochschulen in Satz 1 auf das KunstHG. Die Kunst- und Musikhochschulen sind unbe-

schadet dessen Stätten der Kultur und Teil des Kulturangebots in Stadt und Land.

Die Erbringung von Kulturleistungen der Kunst- und Musikhochschulen erfolgt im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes mit der Perspektive „Pflege und Weiterentwicklung der Künste“ zum Zwecke einer praxisnahen Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen der verschiedenen Studienprogramme gehen von der Musizierpraxis über Kuratorien bis hin zum Management und der Vermittlung einer Vielzahl von Berufen nach und gestalten durch ihre Arbeit das kulturelle Leben regional wie überregional aktiv mit. Zudem bieten die Kunst- und Musikhochschulen des Landes durch ihre umfangreichen Konzertprogramme, Theateraufführungen, Ausstellungen und andere Formen der kulturellen Darbietung Anlässe für ein breites Publikum, sich mit Kunst und Kultur aktiv auseinanderzusetzen.

Inhaltliche Anknüpfungspunkte an die Inhalte des KulturGB NRW ergeben sich zur Breitenkultur (vgl. § 20): Besonders die Musikhochschulen widmen sich im Rahmen der künstlerischen Weiterbildung, die im KunstHG als hoheitliche Aufgabe definiert wird, der professionellen Qualifizierung von Laienmusikern und -musikerinnen. Darüber hinaus entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen entsprechend § 21 KulturGB NRW („Experimente“) kooperativ neue Ansätze der sparten- und genreübergreifenden Kunst- und Kulturausübung bzw. -vermittlung, besonders gut sichtbar im Rahmen des Kollegs für Musik und Kunst Montepulciano.

In der alltäglichen Praxis der Hochschulen entstehen auch immer wieder Überschneidungen mit außerhochschulischen Kulturangeboten. Im Zuge dessen werden die Hochschulen aufgrund ihrer für die Umsetzung des jeweiligen Projekts notwendigen künstlerischen Kompetenz für eine aktive Mitarbeit im Rahmen von Kooperationen angefragt.

zu § 32 Kunst und Bau

Öffentliche Gebäude und Objekte haben eine identitätsstiftende Wirkung und entfalten eine Vorbildfunktion. Die Baukultur ist daher Teil eines erweiterten Kulturbegriffs.

Der Orts- und Objektbezug von „Kunst und Bau-Projekten“ trägt überdies dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer und der Öffentlichkeit mit einem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit zu erregen und den Standorten ein zusätzliches Profil zu geben.

Die Regelung geht auf § 20 Absatz 1 KFG zurück, wurde jedoch auf die neue Terminologie Kunst und Bau umgestellt und inhaltlich erweitert. Das Instrument „Kunst und Bau“ unterscheidet sich dabei vom Konzept „Kunst am Bau“. Letzteres geht grundsätzlich von zwei unabhängigen Prozessen aus, wo dem bereits geplanten und zum Teil bereits errichteten Bauwerk das Kunstwerk lediglich „angeheftet“ wird. Dieses auf ein reines Anreichern von Gebäuden durch Beiträge der bildenden Kunst reduzierte Vorgehen hat in der Vergangenheit zu häufig dazu geführt, dass das Kunstwerk zur reinen Dekoration geworden ist. Ein solcher Ansatz verhindert die optimale Integration der bildenden Kunst in die Architektur und somit eine echte Synergie der Disziplinen.

Letzteres ist das Ziel des Konzeptes „Kunst und Bau“, welches auf die frühestmögliche Kooperation und den intensiven Dialog zwischen dem Architekten/der Architektin einerseits und dem Künstler/der Künstlerin andererseits setzt. Die künstlerische Idee und die Bauaufgabe bilden eine Einheit. Nur wenn beide ein Werk von Beginn an gemeinschaftlich entwickeln, entsteht ein umfassender baukultureller Gestaltungsprozess.

Das Land und die Kommunen tragen als öffentliche Bauherrschaft eine besondere baukulturelle Verantwortung. „Kunst und Bau“-Projekte leisten mit ihrem unmittelbaren künstlerischen Bezug dazu einen wichtigen Beitrag. Bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes werden deshalb Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben. Die entsprechenden Verfahrensregeln für die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler sind in einer separaten Richt-

linie zu „Kunst und Bau“ festgelegt. Sie berücksichtigt die Vielzahl der praktizierten Varianten der Bauplanung und Bauträgerschaft bei herausgehobenen Bauvorhaben des Landes oder seiner unmittelbaren Einrichtungen. Die Richtlinie adressiert nicht nur den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes, sondern integriert auch insbesondere die in eigener Bauträgerschaft der Hochschulen oder Universitätskliniken errichteten Gebäude bzw. Investorenmodelle.

Zentrales Gremium ist der aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien, dem BLB und Baukultur NRW sowie einer Künstlerin bzw. einem Künstler und zwei Fachwissenschaftlerinnen bzw. Fachwissenschaftlern bestehende Landesbeirat. Der Landesbeirat hat beratende Funktion, sowohl gegenüber dem für Bauen zuständigen Ministerium als federführendem Ressort als auch gegenüber der jeweiligen Bauherrschaft, Nutzerinnen und Nutzern oder Architektinnen und Architekten in allen Fragen der Wettbewerbsplanung.

Entscheidender Grenzwert für die verpflichtende Durchführung von Kunst-und-Bau-Projekten an herausgehobenen Neubauvorhaben ist eine Prognose der Bauwerkskosten von 15 Mio. €. Ab dieser Summe müssen Projekte dokumentiert geprüft werden. Die Projekte sind dabei insbesondere bei folgenden Bauwerken angezeigt:

- Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- bei für das Land Nordrhein-Westfalen oder für den Standort wichtigen Funktionen oder Nutzungen,
- Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,
- Baumaßnahmen mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen,
- Baumaßnahmen, an denen durch Kunst am Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Landes demonstriert werden kann,
- Baumaßnahmen, deren Attraktivität und Akzeptanz durch künstlerische Beteiligung vor allem auch für die Nutzer deutlich gesteigert werden kann.

Ab dieser Summe sind regelmäßig 1 % der Kosten der Kosten-
gruppen 300 und 400 für das „Kunst und Bau“ Projekt einzuplanen.
Die Gesamtkosten für das Kunstprojekt sollen jedoch 500.000
Euro nicht überschreiten. Als untere Grenze für das Honorar der
Künstlerinnen oder Künstler ist mindestens ein Viertel der Gesamt-
aufwendungen für das Kunstprojekt zu sichern. Für Kunst und Bau
Projekte sind transparente Verfahren, in der Regel Wettbewerbe,
durchzuführen.

TEIL 3 KULTURELLE EINRICHTUNGEN UND HANDLUNGSFELDER

ABSCHNITT 1 PERFORMATIVE KÜNSTE, MUSIK, LITERATUR, VISUELLE KÜNSTE

Teil 3 knüpft an das Thema der kulturellen Infrastruktur (§14
KulturGB NRW) an, beschreibt also Kultureinrichtungen, und
orientiert sich gleichzeitig bei der Beschreibung der kulturellen
Handlungsfelder an den Sparten. Bei den Sparten handelt es sich
um die Performativen oder Darstellenden Künste, die Theater
und Tanz wie auch performative Interventionen bis hin zu Installa-
tionen umfassen, Musik, Literatur sowie visuelle Künste, die neben
der Bildenden Kunst wie Malerei, Bildhauerei und Fotografie auch
Film- und Medienkunst einschließen, ohne hier abschließende De-
finitionen geben zu können – das wäre ein Widerspruch in sich. Ins-
gesamt wird sichtbar, dass die Hybridisierung von Kunstformen
voranschreitet und die verschiedenen Sparten ineinandergreifen.
Man kann von fließenden Übergängen sprechen.

zu § 33 Aufgaben der Theater und Orchester

Theater und Orchester dienen der Entwicklung und Pflege der
darstellenden Künste wie der Musik. Für die Besucherinnen und
Besucher sind die Theater aber auch Orte der gesellschaftlichen
und kulturellen Begegnung, der Auseinandersetzung, der interkul-
turellen Verständigung, der künstlerischen Diskussion von Wertun-
gen in einer pluralen Gesellschaft; zudem sind sie aber auch Orte
der Unterhaltung, Anregung, Begegnung, Entspannung und Zer-
streuung, was nicht unbedingt weniger wichtige Funktionen der
Institutionen im Rahmen kultureller Daseinsvorsorge sind. §33
fokussiert nicht nur auf das Theater als physischen Ort und beste-
hende Spielstätten, sondern bezieht auch die an den großen Häu-
sern und vor allem von der Freien Szene geschaffenen alternativen
Begegnungsräume und (temporäre) Schnittstellen nicht zuletzt
auch im digitalen Raum mit ein.

zu § 34 Landestheater und Landesorchester

Die vier Landestheater, das Landestheater Detmold (Träger
ist die Landestheater Detmold GmbH, Gesellschafter sind u. a. der
Kreis Lippe, die Stadt Detmold und der Landesverband Lippe), die
Burghofbühne Dinslaken (Träger Burghofbühne Dinslaken Lan-
destheater im Kreis Wesel e. V.), das Westfälische Landestheater
Castrop-Rauxel (Träger: Westfälisches Landestheater e. V. mit 10
Trägerstädten: Castrop-Rauxel, Bottrop, Brilon, Dorsten, Hamm,
Iserlohn, Marl, Meinerzhagen, Recklinghausen, Witten) und das
Rheinische Landestheater Neuss (Träger: Das Rheinische Landes-
theater Neuss e. V., alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
sonstige Körperschaften des Öffentlichen Rechts in NRW können
Mitglied des Vereins werden) sorgen mit rund 600 Vorstellungen
pro Spielzeit dafür, dass es auch außerhalb der Metropolen vor
allem in den ländlichen Gemeinden Nordrhein-Westfalens Thea-
terangebote in erreichbarer Nähe gibt. Ähnliches gilt für die drei
Landesorchester Neue Philharmonie Westfalen, Recklinghausen
(Träger sind die Städte Gelsenkirchen und Recklinghausen, der
Kreis Unna, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das

Land Nordrhein-Westfalen), Nordwestdeutsche Philharmonie, Herford (Träger Nordwestdeutsche Philharmonie e. V. mit Städten, Gemeinden und Kreisen aus OWL), und Philharmonie Südwestfalen, Hilchenbach (Träger: Philharmonie Südwestfalen e. V. v. a. mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein als größtem Gesellschafter).

zu § 35 Darstellende Künste, Musik und Tanz

a) Absatz 1

Absatz 1 bietet einen Überblick zu der Vielfalt an Einrichtungen der Darstellenden Künste und der Musik. Nordrhein-Westfalen hat mit 18 Kommunaltheatern, vier Landestheatern, dem Düsseldorfer Schauspielhaus, das zu je 50 Prozent von Stadt und Land getragen wird, 111 Programmtheatern, 60 freien Theaterhäusern und einer Vielzahl von privaten Spielstätten die größte Theaterdichte aller Bundesländer. Das Ruhrgebiet hat nach New York die dichteste Theaterlandschaft der Welt. Besonders beliebt ist das Schauspiel, gefolgt von Kinder- und Jugendtheater, Oper und Ballett.

Rund 500 freie Ensembles und dazu sehr viele Einzelkünstlerinnen und -künstler aus der Freien Szene sind in Nordrhein-Westfalen im Einsatz. Festivals wie „Favoriten“ für die freie Theaterszene in Nordrhein-Westfalen und „Impulse“ mit Produktionen aus dem ganzen deutschsprachigen Raum bieten einen guten Überblick über ihr Leistungsvermögen und ihre Kreativität. Zahlreiche Privattheater, Freilichtbühnen wie auch die Beispieltheater bieten ein vielfältiges und engagiertes Programm. Diese Theaterlandschaft ist immer stärker untereinander vernetzt, die Grenzen zwischen Institution und Freier Szene sind fließend.

Im Bereich der Musik gibt es 15 kommunale Sinfonieorchester und zahlreiche freie Ensembles. Die Musikensembles des Westdeutschen Rundfunks, das Sinfonie- und Rundfunkorchester sowie der Rundfunkchor und die Big Band des WDR werden aus Rundfunkgebühren finanziert. Daneben

wird als strukturbildende Maßnahme für die große Vielzahl an Ensembles der Alten Musik das Zentrum für Alte Musik in Köln gefördert. Durch die Förderung des Zentrums werden den Ensembles bessere Arbeitsbedingungen geboten (Probenräume sowie Büroräume, als auch gemeinsames Marketing), um so ihren Marktstandort zu verbessern.

Zudem sollte sich das Land nicht nur um den Fortbestand der kommunalen Häuser bemühen, sondern auch um den Fortbestand der – oftmals institutionell geförderten – Spielstätten und Produktionszentren der Freien Szene. Die tragende Rolle der Kommunen bei der Theater- und Orchesterförderung wird nochmals betont: Das Land fördert in enger Kooperation mit den Gemeinden und kann dazu insbesondere Fördervereinbarungen (§ 23) abschließen.

b) Absatz 2

In Nordrhein-Westfalen wird sowohl der klassische als auch der zeitgenössische Tanz als Kunstform gepflegt und weiterentwickelt. An zehn Opernhäusern des Landes gibt es Ballett- und Tanzensembles. Das Ballett der Deutschen Oper am Rhein und das Tanztheater Wuppertal mit seiner 2009 verstorbenen langjährigen Leiterin Pina Bausch gehören zu den wichtigsten und international bedeutendsten Tanzensembles. Ganz neu entsteht derzeit wieder eine Tanzkompanie im Bereich Schauspiel an den Bühnen Köln, das BOD (Ballet of Difference).

Daneben gibt es eine experimentierfreudige freie Szene: Über hundert freie Ensembles, Choreografinnen und Choreografen arbeiten in Nordrhein-Westfalen, darunter VA Wölfls Neuer Tanz, Raimund Hoghe und Ben J. Riepe aus Düsseldorf, Stephanie Thiersch aus Köln, CocoonDance aus Bonn, Gudrun Lange, Renegade, bodytalk aus Münster/Bremen, das Folkwang Tanzstudio in Essen oder DIN A 13 aus Köln, eine Gruppe von gehandicapten und nicht gehandicapten Tänzerinnen und Tänzern.

c) Absatz 3

Die Popkultur in NRW ist vielfältig und vielgliedrig aufgestellt. Sie ist insbesondere durch lokale Szenen wie beispielsweise in Bochum, Hagen, dem Münsterland oder Köln geprägt, verfügt aber auch in der Fläche über Potential, das nicht notwendigerweise von bestehenden Förderstrukturen erfasst wird. So ist die örtliche Unterstützung wie Beschaffung von Probe-räumen ein lokales Problem. Vernetzung, Auftrittsakquise und Festivalbespielung sind Maßnahmen, die überkommunal oder -regional stattfinden sollten, um künstlerische Entwicklung zu ermöglichen und musikalische Talente auf allen Ebenen zu fördern.

Die bestehenden Förderstrukturen, beispielsweise das Programm Create Music NRW, das beim Landesmusikrat angesiedelt ist, unterstützt durch verschiedene Maßnahmen Nachwuchsbands durch Coaching und Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten. Dieses Programm wirkt landesweit und hat durch regionale Stützpunkte eine gute Wirkungsmöglichkeit in die Fläche und wird vom MKW finanziert. Unter dem Titel popNRW unterstützt der Landesmusikrat NRW zusammen mit dem Kultursekretariat Nordrhein-Westfalen (Wuppertal) mit Förderung des MWIDE Auftrittsmöglichkeiten für Bands und vergibt jährlich den popNRW-Preis für jeweils eine arrivierte und eine Nachwuchsband. Im Rahmen des Kölner Popmusikfestivals c/o pop spielen Nachwuchsbands als Vorgruppen der Programme professioneller Bands.

zu § 36 Literatur

a) Absatz 1

Um die bestehende einzigartige Vielfalt der Literatur in Deutschland allgemein und in Nordrhein-Westfalen im Besonderen zu erhalten und weiterzuentwickeln, unterstützt das Land Autorinnen und Autoren bei der Erarbeitung neuer

Werke durch Stipendien und andere geeignete Maßnahmen. Dazu gehören insbesondere auch neue, unbekanntere Veranstaltungsformate, kleine Veranstaltungen, die das Potenzial haben, Neues anzustoßen oder andere Wege zu entdecken.

Weiterbildungsangebote sind für die Literatur von besonderer Relevanz, weil es im Unterschied zu allen anderen Sparten nur eine wenig entwickelte akademische Ausbildung für die Literatur gibt.

Ebenfalls anders als in den anderen Kunstsparten gibt es für die Pflege und Vermittlung der Literatur keine spezialisierte kommunale Infrastruktur. Auch wenn die Literaturvermittlung zu den klassischen Aufgaben der Öffentlichen (überwiegend kommunalen) Bibliotheken gehört, ist dies für die Bibliotheken nur eine von vielen Funktionen.

b) Absatz 2

Das Land unterstützt die bestehenden Literaturbüros, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Autoren-, Lese- und Literaturförderung in der Region gehört. Sie sind wie die Literaturhäuser Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft. Eine vergleichbare Funktion erfüllen viele kleinere engagierte inhabergeführte Buchhandlungen.

Um die Literaturszene zu stärken, fördert das Land auch die Ausgestaltung und Koordinierung von Netzwerken.

c) Absatz 3

Schreibwerkstätten und ähnliche Veranstaltungen sind unverzichtbar, um vor allem Kindern und Jugendlichen den Zugang zum kreativen und literarischen Schreiben zu ermöglichen. Sie dienen auch der Begabtenfindung und -förderung.

zu § 37 Bildende Kunst

Der Paragraph wendet sich in Absatz 1 den Bildenden Künsten (Malerei, Bildhauerei, Fotokunst (vgl. § 38), Videokunst (vgl. § 39), Klangkunst) zu und hat primär die Künstlerinnen und Künstler selbst im Blick. Das Land fördert in der Bildenden Kunst neben den Einzelkünstlerinnen und -künstlern Projekträume, Kunstvereine, Museen, Festivals, Archive, Ausbildungsstätten, Produktionsorte und Initiativen der Freien Szene. Diese Orte machen die Kunst in ihrem qualitativen Reichtum und in ihren vielschichtigen Erscheinungsformen sichtbar, hier werden künstlerische Äußerungen niederschwellig verhandelt und aktuelle Experimente diskutiert. Der etablierte Kunstbetrieb mit großen Museen, bedeutenden Ausstellungen und internationalem Kunstmarkt hat hier seinen Ursprung. Absatz 2 betont die besondere Rolle der Kunstvereine.

zu § 38 Filmkultur

Die Filmkultur in NRW ist etwas Besonderes in ihrer unabhängigen und vielfältigen Szene, mit traditionsreichen und innovativen Festivals, Veranstaltungsreihen, Initiativen, Projekten und Netzwerken, Filmhäusern und -werkstätten (vgl. Absatz 3).

Künstlerische Filmprojekte aller Gattungen, die experimentelle und offene Arbeits- und Herangehensweisen ermöglichen, sind unverzichtbar für das reichhaltige filmkünstlerische Leben in NRW.

Filmhäuser und -werkstätten sind wichtige Einrichtungen zur Wahrung der filmkulturellen Infrastruktur in den Regionen des Landes. Sie dienen als Orte der Begegnung und Vernetzung, der Filmbildung und unterstützen die unabhängige Filmszene in der Umsetzung ihrer Projekte. Das Land ist bestrebt ihren Erhalt und ihre Weiterentwicklung nachhaltig zu fördern.

Filmfestivals und weitere Institutionen der Filmvermittlung sind wichtige Träger der Filmpräsentation und der kulturellen Film- und Medienbildung, um flächendeckend filmästhetische und filmhistorische Zugänge für verschiedenste Altersgruppen und ein diverses Publikum zu bieten. Hierzu gehört auch die Nutzung des audio-

visuellen Erbes und dessen Zugänglichkeit in Form von Archiven/ Kinematheken und die Stärkung der Kulturpraxis Kino.

zu § 39 Medienkunst

Die Medienkunst in NRW hat eine Geschichte, die weit ins 20. Jahrhundert zurückreicht. Medienkünstlerinnen und Medienkünstler sowie Institutionen vieler Sparten haben diesen Bereich geprägt und werden weit über NRW hinaus wahrgenommen. Zahlreiche Festivals und Initiativen der freien Szene sind fest etablierte Orte des künstlerischen Experiments und der gesellschaftspolitischen Debatte.

Die Vernetzung und der Diskurs der kulturellen Film- und Medieninstitutionen untereinander, einschließlich ressortübergreifender Kooperationen und Verbände, trägt maßgeblich zur Agilität, Innovationskraft und Weiterentwicklung der Filmkultur in NRW bei. Ihre nachhaltige Festigung und Verstetigung ist Teil des kulturellen Gestaltungswillens des Landes.

Grundsätzlich lässt sich von diesen Kunstformen aus ein Bezug zur Digitalität herstellen. Gerade hier gilt, dass die digitale Präsentation von Kunst die ästhetische Wahrnehmung und das Erleben von Kunst verändert. Dabei gilt auch, dass alle Künste im Medium des Bewegtbildes konvergieren.

ABSCHNITT 2 MUSEEN UND SAMMLUNGEN

zu § 40 Museen

Den internationalen Standards (ICOM Code of Ethics for Museums) entsprechend, sind die musealen Kernaufgaben Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln. (Quelle: www.icom-deutschland.de/de/icom-deutschland/handlungsfelder.html Stand: 07.04.2021) Mit der Zielvorgabe Museen für möglichst

viele Menschen zugänglich und nutzbar zu machen, hat die Aufgabe einer zielgruppenspezifischen Ansprache und damit Publikumsgewinnung in einer diversen, multiethnischen Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. (UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Quelle: www.behindertenrechtskonvention.info Stand: 07.04.2021). Dabei sollten insbesondere die Entwicklung zielgruppenspezifischer, auch digitaler Vermittlungsformate und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Umsetzung innovativer Ausstellungen und Angebote, zu einer erhöhten, sozial diversifizierten Teilhabe im Museum führen. Dies wird durch Maßnahmen kultureller und historischer Bildung sowie die Verankerung der Museen als außerschulische Lernorte unterstützt.

Die Möglichkeit beim Museumsbesuch Fotografien zu privaten Zwecken anzufertigen, kommt den digitalen Medien- und Kommunikationsgewohnheiten entgegen.

Die Regelung in Absatz 3 würdigt die wichtige und strukturbildende Rolle der Landschaftsverbände bei der Beratung von Museen und musealen Einrichtungen. Die Landschaftsverbände bieten bereits seit langem erfolgreich eine fundierte Beratung an. Eine neue Beratungspflicht soll nicht begründet werden.

zu § 41 Veräußerung von Sammlungsgegenständen

Öffentlicher Kunstbesitz soll grundsätzlich unveräußerlich sein. Eine Weiterveräußerung von Kunstwerken des Landes, die von Museen gezeigt oder verwahrt werden, wird nur an andere öffentliche Museen zugelassen. Damit wird klargestellt: Kunstwerke aus öffentlichen Sammlungen sollen auf Dauer für die Öffentlichkeit erhalten bleiben. Sie dürfen nicht zur Haushaltssanierung eingesetzt werden.

Die Regelung ist als Ausgestaltung der Verpflichtung zur nachhaltigen Bewahrung des kulturellen Gedächtnisses neu aufgenommen und regelt jenseits der haushalts- und eigentumsrechtlichen Grundsätze den kulturellen Umgang mit dem Kunstbesitz des Landes und seiner Einrichtungen.

Das Land orientiert sich dabei an dem Leitfaden des Deutschen Museumsbundes: „Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut“, 2011. Der weitere bewegliche Kunstbesitz der Einrichtungen des Landes soll grundsätzlich erhalten werden, bei Beteiligungen des Landes gilt dies unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse sowie gesellschafts- und bilanzrechtlicher Vorgaben.

Die Regelung ist den vom Deutschen Museumsbund und ICOM Deutschland entwickelten Grundsätzen nachgebildet. (Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut (Dt. Museumsbund und ICOM Deutschland, September 2004) Ziffer 1.1 „Auf der Basis der Präambel wird festgehalten, dass im Grundsatz eine Abgabe von Sammlungsgut, das sich im öffentlichen Eigentum befindet und von einem Museum betreut wird, nicht möglich ist.“)

Es gibt auch „öffentlichen“ und/oder „kommunalen Kunstbesitz“, der nicht örtlichen Museumssammlungen zugerechnet wird. Solcher Kunstbesitz entsteht durch Gastgeschenke, durch Erbfälle, Stiftungen oder Ankäufe. Auch derartiger Kunstbesitz fällt unter die Regelungen dieses Gesetzes. Er kann zur kulturellen Bildung genutzt werden. Für diesen Kunstbesitz müssen die Standards gelten, die für Museen obligatorisch sind.

TEIL 4 MUSIKSCHULEN UND KUNSTSCHULEN, AUSSERSCHULISCHE BILDUNGSEINRICHTUNGEN FÜR SCHAUSPIEL UND KÜNSTLERISCHEN TANZ

Mit der Aufnahme eines eigenen Teils für Musik- und Kunstschulen ins KulturGB NRW unterstreicht die Landesregierung: Die Musik- und Kunstschulen in Nordrhein-Westfalen sind für die außerschulische musische und künstlerische Bildung unverzichtbar.

Gesetzliche Landesregelungen für Musik- und Kunstschulen finden sich derzeit in Sachsen-Anhalt mit eigenem Musikschul-

gesetz sowie Brandenburg mit einem Musik- und Kunstschulgesetz (2014), das zunächst ein reines Musikschulgesetz war (2000). Baden-Württemberg hat entsprechende Regelungen im Jugendbildungsgesetz formuliert, Berlin im Schulgesetz. In Bayern gibt es eine Sing- und Musikschulverordnung. Da die Jugendkunstschulen in Nordrhein-Westfalen unter die gesetzlichen Regelungen des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) fallen, konzentriert sich das KulturGB NRW ab §43 ausschließlich auf die Musikschulen.

Die hier beschriebenen Bildungseinrichtungen sind zentrale Orte (außerschulischer) kultureller Bildung. Deren Bedeutung hebt unter anderem der Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (Drs. 16/7000) hervor: „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, durch gesetzliche Regelungen die kulturelle Infrastruktur im Bereich der außerschulischen kulturellen Bildung in ihrem Bestand auch qualitativ zu garantieren. Dies gilt insbesondere für das Musik- und Jugendkunstschulwesen“ (S. 399).

In diesem Teil werden neben den Aufgaben und der Trägerschaft Kriterien für Förderung definiert, die gleichzeitig eine Funktion für die Qualitätsentwicklung haben.

Vom Aufbau her verfolgt dieser Teil folgende Logik: Zunächst werden die Aufgaben der Musikschulen und Kunstschulen als wichtige Orte kultureller Bildung im Allgemeinen beschrieben (§42 KulturGB NRW). Die kommunal getragenen Musikschulen spielen eine besondere Rolle, daher ein eigener Paragraf für öffentliche Musikschulen (§43 KulturGB NRW). Das Land trägt Sorge dafür, dass Qualität den Ausschlag für eine Landesförderung gibt und nicht allein die Trägerschaft. Deshalb beschreibt §44 KulturGB NRW allgemeine Kriterien für Projektförderungen an Musikschulen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, die sich an den Kriterien der kommunalen Gemeinschaftsstelle orientieren. Damit erhalten auch private Musikschulen die Möglichkeit, Projektmittel zu beantragen, was bereits im Rahmen von JeKits der Fall ist. In §45 KulturGB NRW

wird erläutert, unter welchen Bedingungen eine Zertifizierung stattfindet, die sowohl öffentliche als auch private Musikschulen erhalten können. Eine solche Zertifizierung lehnt sich an einen entsprechenden Usus im Bereich der Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung an; auch die Jugendkunstschulen erhalten bei der Einhaltung von Mindeststandards ein Gütesiegel. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass Volkshochschulen zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören, Musikschulen zu den freiwilligen.

zu § 42 Aufgaben der Musikschulen und Kunstschulen

Die Musik- und Kunstschulen, Schulen für Schauspiel und künstlerischen Tanz in Nordrhein-Westfalen sind für die außerschulische Bildung unverzichtbar. Absatz 1 umreißt die wesentlichen Aufgaben der Grundbildung, Begabtenfindung und der Vorbereitung auf ein Studium. Hierdurch wird eine durchgängige künstlerische Bildungsbiografie ermöglicht. Insbesondere die Musikschulen können auch dabei helfen, dass an den Schulen alle Kinder regelmäßig professionellen Musikunterricht erhalten.

Öffentliche Musikschulen sind außerschulische Bildungseinrichtungen in kommunaler Verantwortung, die eng mit dem Bildungsauftrag und den Bildungsnetzwerken der Kommunen verzahnt sind. Gemeinsam mit (Jugend-)Kunstschulen sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen für Schauspiel und Tanz sind sie unverzichtbare Orte kultureller Bildung.

Wie in Absatz 2 ausgeführt, kommen Musikschulen, Kunstschulen sowie Schulen für Schauspiel und Tanz neben musikalisch-künstlerischen Bildungsangeboten, die auf Bildungsnetzwerke angewiesen sind, weitere zentrale soziokulturelle Aufgaben zu. Insofern nehmen sie auch eine Funktion als Orte zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts wahr. Musikschulen bilden nicht nur interkulturelle Begegnungsorte. Durch den aktiven Austausch breiter Gruppen der Gesellschaft in unterschiedlichsten Kursformaten (bspw. Ensembleveranstaltungen in Musikschulen) und durch gemeinsame musikalisch-künstlerische Betätigung finden

zugleich wertvolle Aushandlungsprozesse im Hinblick auf geteilte kulturelle Werte und Orientierungen statt. Damit sind Musikschulen, Kunstschulen und Schulen für Schauspiel und Tanz in ihrem innersten Kern Bildungs- und zugleich Kultureinrichtungen. Ihr Ziel ist es, möglichst große Teile der Gesellschaft, vorrangig aber Kinder und Jugendlichen, lebenslang den Zugang zu kultureller Bildung zu ermöglichen.

zu § 43 Öffentliche Musikschulen

Rund 180 öffentliche Musikschulen erhalten Landesförderung. Davon sind 159 Mitglied im Landesverband der Musikschulen in NRW e.V. (LVdM). Grundsätzlich fördert das Land die Musikschulen, die die Kriterien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) erfüllen. Berechnungsbasis für die Landesförderung sind die jährlichen Schülerbelegungszahlen. Daneben werden Projekte des LVdM mit landesweiter Bedeutung sowie profil- und strukturbildende Projekte der Musikschulen gefördert. Zusätzlich sind die Musikschulen ein entscheidender Partner bei der Umsetzung des JeKits-Programms, mit dem rund 70.000 Schülerinnen und Schüler an rund 1.000 Grund- und Förderschulen teilweise erste musikalische Erfahrungen machen. Allein in den 159 Musikschulen des LVdM NRW musizieren rund 336.000 Schülerinnen und Schüler in rund 420.000 Belegungen – von Anfängern bis hin zu Bundespreisträgern bei Jugend musiziert, Jugend komponiert und Jugend jazzt.

zu § 44 Projektförderung von Musikschulen

Die Förderung von Musikschulen wird an verbindliche fachliche Standards gebunden, damit wird eine gängige Praxis kodifiziert. Die Förderkriterien entsprechen weitgehend den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement erarbeiteten Kriterien für Musikschulen (KGSt Gutachten Nr. 1/2012 vom 30.04.2012). Sie entsprechen der langjährigen Förderpraxis des Landes. Allerdings wird auf das Kriterium der wirtschaftlichen

Mitverantwortung der Kommune verzichtet, da dieses nicht auf Musikschulen in anderer Trägerschaft zutrifft. § 44 Absatz 1 Ziffer 4 KulturGB NRW knüpft an die Frage der angemessenen Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern an und geht über die KGSt-Kriterien hinaus: In den letzten Jahrzehnten wurde tarifgebundene Beschäftigung von Musikschullehrkräften vielerorts durch Honorarverträge ersetzt. Dieselbe Arbeit auf die gleiche Art und Weise wird somit zu „freien“ Bedingungen abverlangt. Dies hat für die betroffenen Lehrkräfte weitreichende Folgen: Es fehlt ihnen an sozialer Absicherung (z. B. durch Honorarfortzahlungen im Krankheitsfall), einem fairen Kündigungsschutz, sie werden deutlich schlechter entlohnt und haben kaum Mitbestimmungsmöglichkeiten. Eine tarifgebundene, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wirkt sich positiv auf die Qualität der Musikschule und des Musikschulunterrichts aus, insbesondere was die Kontinuität von Unterricht, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung der Lehrenden anbetrifft.

Hier die KGSt-Kriterien in der ausführlichen Übersicht:

(1) Eine Musikschule ist förderfähig, wenn

1. die Musikschule ein umfassendes Angebot vorhält, das
 - a) ganzheitliche musikalische Grundbildung in der Grundstufe / Elementarstufe,
 - b) Instrumental- und Gesangsunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Fachbereichen Streich-, Zupf-, Blas-, Tasten-, Schlaginstrumente und Gesang und
 - c) ein breitgefächertes, kontinuierliches Ensembleangebot als integralen Bestandteil der Ausbildung umfasst,
2. ein gesichertes schulisches Konzept vorhanden ist, um qualitativ hochwertige Musikausbildung zu gewährleisten, das sich an jüngere Menschen, und an ein breites Spektrum von Zielgruppen in der Gesamtbevölkerung (zum Beispiel Senioren, Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte, diverse kulturelle Hintergründe) richtet, sowie weitergehende bildungspolitische, soziale und kulturelle Aufgaben ent-

- hält und aus Grundbildung, Breitenförderung, Begabtenförderung und Studienvorbereitung besteht,
3. die Musikschulen mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen beziehungsweise Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune beitragen,
 4. die Musikschule eine hauptamtliche Leitung hat,
 5. in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden sowie die Vergütung von Honorarkräften sich an der von festangestellten Personen orientieren soll und eine Qualitätssicherung durch Fortbildungen der Lehrkräfte erfolgt,
 6. eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung vorliegt und die dauerhafte Finanzierung durch angemessene öffentliche Mittel gesichert sein muss,
 7. Unterrichtsbedingungen sowie Gebühren-, Entgelt- und Vergütungsregelungen in entsprechenden Ordnungen festgelegt sind,
 8. im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine soziale Staffelung der Gebühren vorgesehen ist und
 9. die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune gewährleistet ist.

zu § 45 Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“

Neu eingeführt wird die als Qualitätssiegel zu verstehende Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“. Eine Anerkennung setzt voraus, dass neben den Kriterien des §44 KulturGB NRW auch ein Qualitätsmanagement zur dauerhaften Sicherung vorhanden sein muss. Ab dem 1. Januar 2027 ist die Zertifizierung gemäß §44 Fördervoraussetzung. Das heißt: Der Gesetzgeber räumt den Musikschulen eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten des KulturGB NRW ein. (vgl. Art. 8 KulturGB NRW Übergangsregelung).

zu § 46 Kooperationen

Die vom Land geförderten oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen oder geförderten Einrichtungen können mit den allgemeinbildenden Schulen sowie zur Förderung der künstlerisch-musikalischen Früherziehung mit Kindertageseinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten.

TEIL 5 BIBLIOTHEKEN UND PFLICHTEXEMPLARREGELUNGEN

ABSCHNITT 1 BIBLIOTHEKEN

Bibliotheken sind hochfrequentierte Kultur- und Bildungseinrichtungen. Sie sind Orte der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration. Durch ihr vielseitiges Aufgabenspektrum kommt ihnen eine stetig wachsende Bedeutung zu, die es zu stärken und unterstützen gilt. Die Bibliotheken und ihre Dienstleistungen sind ein wesentlicher Gegenstand der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik des Landes und bedürfen daher einer rechtlich angemessenen Fundierung. Die Regelungen im Kulturgesetzbuch sollen dazu dienen, die Bibliotheken in ihrer Bedeutung als Einrichtungen für Bildung, Wissenschaft, Information und Kultur ausdrücklich anzuerkennen und zu stärken. Bibliotheken schaffen die Voraussetzungen für das jetzt und in Zukunft notwendige lebenslange Lernen.

Darüber hinaus sind Bibliotheken zentrale Orte für die Realisierung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Denn Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen gewährleisten mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht, „sich aus allgemein zugänglichen

Quellen ungehindert zu unterrichten“. Zudem sind sie neben den Schulen und Hochschulen die ausgesprochen wichtigen Bildungseinrichtungen des Landes, sie dienen der Aus- und Weiterbildung, der Lese- und Sprachförderung, der kulturellen Teilhabe und sozialen Integration. Zugleich sind Bibliotheken Einrichtungen, die das kulturelle Erbe des Landes dokumentieren, erhalten und weitergeben. Bibliotheken sind überdies für ein demokratisches Gemeinwesen unverzichtbar. In der sich formierenden Wissens- und Informationsgesellschaft gewährleisten sie in besonderer Weise die Herausbildung einer kritischen Medien- und Informationskompetenz, ohne die eine mündige Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben nicht möglich ist.

Das Zentrum für Bibliotheks- und Informationswissenschaftliche Weiterbildung (ZBIW) nimmt als eine Betriebseinheit des Instituts für Informationswissenschaft der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der TH Köln Dienstleistungsaufgaben im Bereich Fort- und Weiterbildung wahr u. a. für die Hochschulbibliotheken sowie die Öffentlichen Bibliotheken des Landes.

zu § 47 Aufgaben der Bibliotheken

a) Absatz 1

In Absatz 1 findet sich die allgemeine Definition von Bibliotheken und eine differenzierte Beschreibung der Aufgabe und der Bedeutung von Bibliotheken für die Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt.

b) Absatz 2

Bibliotheken sind gemäß Absatz 2 unverzichtbare außerschulische Bildungseinrichtungen, die selbstbestimmtes lebensbegleitendes Lernen unterstützen und ermöglichen.

Dabei sind sie wichtige Akteure bei der Leseförderung und bei der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, die für eine mündige Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben unabdingbar ist. Als außerschulische Bildungspartner ergänzen und erweitern sie in diesem Kontext den schulischen Unterricht. Als Einrichtung des informellen, selbstbestimmten Lernens beraten sie ihre Nutzerinnen und Nutzer und bieten eigene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an.

c) Absatz 3

Bibliotheken schaffen durch die Niedrigschwelligkeit bei ihrer Nutzung einen Raum der Begegnung, der Kommunikation und der Integration. Nicht nur im ländlichen Raum und in kleinen Städten sind sie zentrale Orte für öffentliche kulturelle Veranstaltungen und bieten ein vielfältiges Programm für Bürgerinnen und Bürger. Durch verschiedene Formen der Kooperation und institutionellen Integration mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen wie Museen oder Volkshochschulen fungieren sie als Zentren für Kultur und Bildung.

d) Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die Bedeutung von Bibliotheken als Gedächtnisinstitutionen verdeutlicht, die neben den Archiven unverzichtbar sind für den Aufbau, die Erhaltung und die Pflege des schriftlichen Kulturerbes und dieses der Öffentlichkeit zugänglich machen.

zu § 48 Öffentliche Bibliotheken

a) Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der Öffentlichen Bibliotheken. Er bezeichnet die Gesamtheit aller Bibliotheken von Gemeinden

und Gemeindeverbänden. Öffentliche Bibliotheken dienen – im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Bibliotheken, die ihre Angebote in erster Linie an den wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsinteressen ihrer Einrichtungen ausrichten – der Allgemeinheit. Die Einrichtung einer Öffentlichen Bibliothek ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

b) Absatz 2

Die Nennung in Absatz 2 ist eine Anerkennung der Leistungen dieser Bibliotheken für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Sie können mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Funktion einer Öffentlichen Bibliothek erfüllen.

c) Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die 1.250 Kirchlichen öffentlichen Büchereien, die vielerorts die alleinige Literaturversorgung einer Gemeinde, einer Kleinstadt oder eines Stadtteils sicherstellen, nämlich dann, wenn dort, u. a. auch aus Kostengründen, keine kommunale Bibliothek unterhalten werden kann. Aus diesem Grund erhalten sie schon jetzt zum Teil kommunale Zuschüsse, wenn sie über ihren kirchlichen Zweck hinaus faktisch zugleich die Funktion einer Stadt- bzw. Stadtteilbibliothek übernehmen. Diese bislang uneinheitliche Praxis einer öffentlichen Förderung wird nun konsequent festgeschrieben, sofern kirchliche Bibliotheken eine öffentliche Funktion übernehmen.

d) Absatz 4

Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Sie halten in Form von nur vor Ort nutzbaren Presseerzeugnissen und anderen Medien tagespolitischen Inhalts für die politische Meinungsbildung und die demokratische Teilhabe unverzichtbare In-

formationsquellen bereit und ermöglichen so weiten Teilen der Bevölkerung, ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit in Anspruch zu nehmen. Dazu müssen Bibliotheken einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand zur Verfügung stellen. Daher wird hier der bibliothekarische Grundsatz beschrieben, dass die Medienauswahl durch das Fachpersonal der Bibliothek nach sachlichen Gesichtspunkten frei von weltanschaulichen und politischen Begrenzungen in eigener Verantwortung zu erfolgen hat.

e) Absatz 5

Auch der in Absatz 5 gesetzlich geregelte freie Zugang zu Öffentlichen Bibliotheken dient der Gewährleistung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Bibliotheken tragen so wesentlich zur Vermittlung von allgemeiner, interkultureller und staatsbürgerlicher Bildung bei, fördern die gesellschaftliche Integration von Randgruppen und Minderheiten und ermöglichen die aktive Teilnahme am kulturellen Leben vor Ort.

f) Absatz 6

Die Bedeutung Öffentlicher Bibliotheken als Begegnungs- und Kommunikationsorte wird herausgestellt. Als hoch frequentierte Kultureinrichtungen zeichnen sich Öffentliche Bibliotheken durch eine besondere Niedrigschwelligkeit bei ihrer Nutzung aus, so dass Menschen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten dort zu finden sind. Sie stellen einen öffentlichen Raum dar, in dem sich auch Familien und Menschen fremder Herkunft in einer Art „öffentlicher Agora“ über öffentliche Themen austauschen und sich in einer „interkulturellen Familienbibliothek“ begegnen. Gerade Familien nutzen gemeinsam die Bibliothek, um damit aktive Familienarbeit zu betreiben. Bibliotheken sind damit wichtige Orte der gesellschaftlichen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Nicht nur, aber vor allem im ländlichen Raum und in kleinen Städten können Öffentliche Bibliotheken zentrale

Orte für kulturelle Veranstaltungen sein. Durch verschiedene Formen der Kooperation und institutionellen Integration mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen wie Museen oder Volkshochschulen fungieren sie als Zentren für Kultur und Bildung und damit als sogenannte „Dritte Orte“.

g) Absatz 7

Als Stadtbibliotheken fungierende Einrichtungen sollen hauptamtliche bibliothekarische Fachkräfte beschäftigen, die über eine fachspezifische Ausbildung im Bibliothekswesen verfügen und damit Beratung und kompetenten Service wie beispielsweise anbieten können. Diese Regelung soll dem Trend entgegenwirken, dass aufgrund von Personalkosteneinsparungen vermehrt bibliothekarische Hilfskräfte beschäftigt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend und kundenorientiert unterstützt werden.

zu § 49 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

Die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken ist fester Bestandteil der Bibliotheksförderung des Landes. Ihre Aufgabe ist die fachliche Beratung und Unterstützung der kommunalen Bibliotheken und ihrer Träger bei der Entwicklung neuer Konzepte, bei der Planung von Neu- und Umbauten und Neueinrichtung und bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten. Neben der Beratung der einzelnen Bibliotheken wird die Entwicklung von Problemlösungen, die von den Bibliotheken quasi als „Konfektionsware“ abgerufen werden können, immer notwendiger. Außerdem erfordert die wachsende Bedeutung und Komplexität der elektronischen Informationsmedien vor allem für kleinere Bibliotheken eine kompetente Beratung, die sehr viel Expertenwissen voraussetzt. Statt der Förderung eher kleiner Projekte in den einzelnen Bibliotheken werden zunehmend landesweite Programme zur Weiterentwicklung des Bibliothekswesens realisiert. Um den veränderten inhaltlichen

Anforderungen an die Fachstellenarbeit gerecht zu werden und um das vorhandene Expertenwissen arbeitsteilig besser zu organisieren und die personellen Kapazitäten mit möglichst großen Synergieeffekten zu nutzen zu können, ist die Fachstelle entgegen der sonst üblichen regionalisierten Organisation bei allen fünf Bezirksregierungen an nur eine Bezirksregierung angebunden.

zu § 50 Wissenschaftliche Bibliotheken

a) Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 umfasst die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes nach §1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes, an den Kunsthochschulen nach §1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes, an der Deutschen Hochschule der Polizei sowie an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen. Diese Bibliotheken dienen primär der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Hochschule in Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung. Sie sollen aber zugleich auch der Öffentlichkeit für die private oder berufliche wissenschaftliche Bildung und Forschung zur Verfügung stehen. Hierbei schließt Absatz 1 Satz 2 nicht aus, dass für verschiedene Benutzergruppen unterschiedliche Nutzungsregelungen vorgesehen werden. Dies kann auch aus Kostengründen z. B. im Hinblick auf die von Bibliotheken abzuschließenden Lizenzverträge zur Nutzung elektronischer Medien in Betracht kommen.

b) Absatz 2

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen haben u. a. die Aufgabe, digitale Bestände dauerhaft zugänglich zu machen. Sie sind zudem ein wichtiger Akteur zur Umsetzung von Open Access. Die Landesregierung hat in der Digitalstrategie für das digitale Nordrhein-Westfalen 2019 ausgeführt, dass sie für Open Access eintritt.

c) Absatz 3

Die Deutsche Zentralbibliothek Medizin ZB MED – Informationszentrum Lebenswissenschaften ist eine Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und findet in Absatz 3 gesondert Erwähnung. Zu ihren Aufgaben zählen die bedarfsgerechte Sicherstellung der Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten. Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Stiftung sind im Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ und der Satzung geregelt.

d) Absatz 4

Auch im Hinblick auf die Bibliotheken anderer Träger im Sinne des Absatzes 4 gilt § 2 KulturGB NRW. Zu den wissenschaftlichen Bibliotheken anderer Träger zählen z. B. wissenschaftliche Bibliotheken der Landschaftsverbände LVR und LWL.

e) Absatz 5

Aus der Bestimmung in Absatz 5 folgt u. a., dass § 77 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 des Hochschulgesetzes sowie § 71 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes unberührt bleiben. Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes nach § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes bedienen sich daher bei den unter Absatz 2 aufgeführten Verfahren zur Langzeitverfügbarkeit von digitalen Medien gemäß § 77 Absatz 4 Satz 3 HG auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen.

zu § 51 Hochschulbibliothekszentrum

Das Hochschulbibliothekszentrum ist eine gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes errichtete Einrichtung des Landes. Es nimmt bibliothekarische Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben wahr für die Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes sowie für die Kunsthochschulen des Landes. Das Hochschulbibliothekszentrum bietet seine bibliothekarischen Dienste auch weiteren Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb von Nordrhein-Westfalen an.

Zwischen dem Hochschulbibliothekszentrum und den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken hat ein enges Zusammenwirken mit gemeinsamen Zielen zu erfolgen. Hierbei soll ein möglichst konsensuales Handeln der Beteiligten erreicht werden. Mit dem unter Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Gremium soll das Zusammenwirken zwischen den Beteiligten daher gestärkt werden. Das Gremium soll zugleich dazu dienen, ein möglichst konsensuales Handeln sicherzustellen insbesondere zur Steigerung von Synergien und Innovationskraft.

Die näheren Einzelheiten zum Hochschulbibliothekszentrum werden gemäß Absatz 5 durch das zuständige Ministerium u. a. mittels einer Satzung bestimmt. Hierzu zählen auch Einzelheiten zu den Gremien wie zum Beispiel Stimmgewichte und Vetorechte.

zu § 52 Landesbibliotheken

a) Absatz 1

§ 52 KulturGB NRW beschäftigt sich mit den drei Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster. Diese übernehmen neben ihren üblichen bibliothekarischen insbesondere regionalen Aufgaben. Dazu gehört die Sammlung und Archivierung des regionalen Schrifttums, seine bibliographische Erfassung und Erschließung sowie seine Bereitstellung für die Region.

b) Absatz 2

Bibliotheken wirken nach Absatz 2 am Auftrag der Landesverfassung in Artikel 18 mit, Kultur, Kunst und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen zu pflegen und zu fördern. Für die Landesbibliotheken konkretisiert sich dies durch die Sammlung, inhaltliche Erschließung und Bereitstellung der Regionalliteratur. Über die gesetzlichen Pflichtexemplare hinaus, welche sie von den in NRW verlegten Neuerscheinungen erhalten, erwerben die Landesbibliotheken das nicht im Lande hergestellt inhaltlich auf NRW bezogene Schrifttum. Auch umfasst die Aufgabe nicht nur neu erscheinende Werke, sondern auch die Sammlung und Bewahrung des historischen schriftlichen Kulturerbes im Lande. Auf der Grundlage ihrer Literaturschließung in der Landesbibliographie bieten die Universitäts- und Landbibliotheken zudem das Biographische Portal NRW an. Die Landesbibliotheken sind im Rahmen des bisherigen Pflichtexemplargesetzes für die Sammlung der Pflichtexemplare und die mit ihr korrespondierende Verzeichnung in der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie (NWBib) zuständig. Diese Zuständigkeit soll auch weiterhin beibehalten werden.

c) Absatz 3

Zu den landesbibliothekarischen Aufgaben nach Absatz 3 zählt es auch, die umfangreichen historischen Buchbestände und handschriftlichen Sammlungen der drei Landesbibliotheken zu bewahren, fortzuführen und nutzbar zu machen. Es gehört zu ihren Aufgaben, wertvolle Altbestände auch wissenschaftlich zu bearbeiten, sie für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten und zu schützen durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung. Bei dieser Aufgabe unterstützen sie auch Bibliotheken in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die wertvolle historische Bestände haben.

d) Absatz 4

Die Landesbibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Sie verzeichnet die Literatur über das Land Nordrhein-Westfalen, seine Regionen, Orte und Persönlichkeiten, Literatur aus allen Lebens- und Wissensbereichen in Geschichte und Gegenwart. Sie ist eine der umfangreichsten Regionalbibliographien Deutschlands und erschließt nicht nur Bücher und Zeitschriften, sondern auch Aufsätze und andere Medien wie etwa Karten, DVDs, Hörbücher und elektronische Publikationen.

e) Absatz 5

Das Hochschulbibliothekszentrum (HBZ) ist laut Satzung bereits jetzt zuständig für die technische Organisation und Präsentation der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie (§2 Absatz 3 Nr. 7 der HBZ-Satzung). Sofern durch die künftige Sammlung elektronischer Pflichtexemplare Leistungen des HBZ erforderlich werden, sind diese im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu erstatten (Vollkostenerstattung).

zu § 53 Schulbibliotheken

§53 KulturGB NRW betont die besondere Bedeutung von Schulbibliotheken bei der Umsetzung des Bildungsauftrags. Sie befähigen zu einem kritischen und konstruktiven Umgang mit Informationen und sind ein bedeutender Faktor für das selbstbestimmte Lernen. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung von Lese-, Medien- und Informationskompetenz im Rahmen der Schulbildung. Durch die Kooperation mit anderen Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken können Synergieeffekte erzielt werden. Die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsregelung, die auch im vorliegenden Gesetz deutlich bestimmt, dass Bibliotheken von ihren Trägern finanziert werden.

zu § 54 Weitere Bibliotheken

Behörden- oder Dienstbibliotheken sind spezielle Fachbibliotheken, die vorrangig der Informations- und Literaturversorgung der Beschäftigten einer Behörde dienen.

Die Regelung in §50 Strafvollzugsgesetz NRW sieht vor, Gefangenen die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek zu ermöglichen. Sie dienen dem Behandlungsangebot der Insassen zur Unterhaltung, Bildung und Selbsterfahrung. Zur möglichen Resozialisierung soll sinnvolle Freizeitgestaltung und selbstverantwortliche Bildung nach der Haftentlassung eine bessere Integration inhaftierter Menschen in die Arbeits- und Alltagswelt fördern und so eine selbstverantwortliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen sind aus nachvollziehbaren Gründen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Funktion der Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen des Landes wird nun in §54 Absatz 2 positiv geregelt. Diese Bibliotheken mit den dort zu Verfügung gestellten Medien sind ein wichtiger Bestandteil der Behandlung der Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten. Sie stehen nur dem genannten Personenkreis zur Nutzung offen. Die schon jetzt praktizierten Kooperationen zwischen Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen und öffentlichen Bibliotheken sind ohne weiteres auch zukünftig möglich. Klargestellt wird zudem, dass ungeachtet der bestehenden Fachstellen für das Bibliothekswesen im Justizvollzug die Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen auch die Beratungsleistungen der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Anspruch genommen werden können.

Die Lippische Landesbibliothek ist eine wissenschaftliche Universal- und Regionalbibliothek für Ostwestfalen-Lippe und wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung des landesbibliothekarischen Auftrages mit, ohne selbst eine Landesbibliothek im Sinne dieses Gesetzes zu sein. Der Sonderstatus der Lippischen Landesbibliothek ist durch die Punktationen (Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948) hinreichend abgesichert.

zu § 55 Finanzierung und Förderung

Die Träger der Bibliotheken sind nach Absatz 1 für deren Finanzierung zuständig. Im Rahmen seiner Kulturförderung stellt das Land gezielte Hilfen und Förderprogramme bereit, die die Bibliotheken in die Lage versetzen, den stetigen Wandel ihrer Funktionen, den permanenten Entwicklungs- und Erneuerungsbedarf zu bewältigen. Darüber hinaus unterstützt das Land ihre Leseförderung, die eine unverzichtbare Ergänzung der schulischen und familiären Leseförderaktivitäten darstellt. Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken nicht institutionell und es fördert in der Regel nicht die reguläre Anschaffung von Medien.

Die landesbibliothekarischen Aufgaben werden in Nordrhein-Westfalen durch drei Universitätsbibliotheken erfüllt. Da es sich dabei nicht um eine originäre Aufgabe der Hochschulen handelt, die aus dem hochschuleigenen Budget zu finanzieren wäre, werden die Landesbibliotheksaufgaben zusätzlich aus Landesmitteln finanziert.

Zusätzlich finanziert das Land die Arbeit der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

ABSCHNITT 2 PFLICHTEXEMPLARREGELUNGEN

Die in §§56–62 KulturGB NRW aufgeführten Regelungen sind zum Großteil aus dem Pflichtexemplargesetz NRW übernommen worden, da sich die Regelungen in der Praxis bewährt haben. Allerdings wurden sie gestrafft und neu geordnet. Damit wird deutlicher zwischen körperlichen und unkörperlichen Medienwerken unterschieden sowie eine differenziertere Sammlungspraxis bei den unkörperlichen Medienwerken geregelt, vgl. §58. 58 Absatz 1 Satz 3 KulturGB NRW verankert die eigeninitiativ landesbibliothekarische Sammlung nichtabgelieferter, frei zugänglicher unkörperlicher Medienwerke in ihren Pflichtexemplarvorschriften. Seit einigen Jahren haben die Landesbibliotheken die Sammlung sogenannter grauer, insbesondere unkörperlicher Medienwerke systematisch

weiter ausgebaut. Gerade im Umgang mit weniger professionell, dezentral oder nur gelegentlich publizierenden selbstverlegenden Einrichtungen wie Vereinen, Firmen, Gemeinden oder Hochschulen hat sich gezeigt, dass deren Publikationstätigkeit nicht einheitlich organisiert ist und oft in wechselnden Händen liegt. Zudem werden veröffentlichte Dokumente häufig ausgetauscht oder entfallen ganz. Die Anforderung von Pflichtexemplaren bedarf daher oft aufwendiger Mehrarbeit. Durch die Ermöglichung eigeninitiativen Sammelns werden die unterschiedlichen sozioökonomischen Publikations- und Nutzungsbedingungen kommerziellen und nicht-kommerziellen Publizierens berücksichtigt. Außerdem stellt sie in Rechnung, dass zu unentgeltlicher Nutzung ins Netz gestellte Publikationen eigentumsrechtlich anders zu bewerten sind als Produkte, die nur gegen Bezahlung im Netz genutzt werden dürfen. Mit der Ermöglichung des E-Pflichteinzugs wird ein neues, zur Ablieferung hinzutretendes Pflichtsammelnsprinzip begründet, das den Landesbibliotheken das Sammeln erleichtert und beschleunigt. Die Landesbibliotheken können dabei auf eine urheberrechtliche Schranke im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek stützen. Diese Rechtsgrundlage wurde erst nach der Neufassung des Pflichtexemplargesetzes erlassen und wird jetzt durch den Verweis auf das Gesetz und die Ausdifferenzierung der Übermittlungspflicht im Landesrecht nachvollzogen.

Nicht übernommen werden die §§ 6, 10 und 11 Pflichtexemplargesetz. § 6 (Berichtspflicht) geht künftig in die allgemeine Berichtspflicht gemäß § 68 KulturGB NRW auf. § 10 enthält eine Übergangsregelung, die infolge Zeitablaufs keiner Regelung mehr bedarf. Da es sich bei der Pflichtexemplarsammlung um eine landesbibliothekarische Daueraufgabe handelt, soll die befristete Geltungsdauer des Pflichtexemplargesetzes (§ 11) in Zukunft entfallen. Zudem wurde die Reihenfolge der Paragraphen angepasst, so dass zunächst die Begriffsbestimmungen, dann die Zuständigkeit und dann die Ablieferungspflicht geregelt wird.

TEIL 6 ARCHIVE

zu § 63 Archive als kulturelles Gedächtnis

a) Absatz 1

Absatz 1 fasst Archive als einen wesentlichen Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und der Förderung einer Identitätsbildung in der Gesellschaft. Dem von ihnen aufbewahrten und gesicherten kulturellen Erbe kommt bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen und viele weitere Interessensgebiete und Fragestellungen zu.

b) Absatz 2

Absatz 2 weist darauf hin, dass es neben den öffentlichen Archiven, die vorrangig Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln von Behörden und anderen öffentlichen Stellen bewahren, erschließen und zugänglich machen, auch zahlreiche Archive in anderer Trägerschaft gibt, die nicht primär Verwaltungsüberlieferung übernehmen. So entsteht eine vielfältige Archivlandschaft mit verschiedensten Archiven. Dazu gehören Archive, die relevante Zeugnisse für einzelne kulturelle Sparten wie z. B. Musik, Literatur, Bildende Kunst oder darstellende Künste sammeln und erschließen.

c) Absatz 3

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, Archivgut zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen, nehmen Archive auch kulturelle Aufgaben wahr. Sie gestalten laut Absatz 3 Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen zu historischen Themen der Landesgeschichte, beteiligen sich an Gedenkveranstaltungen und sonstigen Initiativen zum Gedenken an Ereignisse der jüngeren oder älteren Geschichte.

zu § 64 Aufgaben der Archive

a) Absatz 1

Die Begriffsbestimmung der Archivierung entspricht der des § 2 Absatz 7 Archivgesetz NRW, um hier einen Gleichlauf zu gewährleisten.

b) Absatz 2

Absatz 2 präzisiert die Aufgaben der öffentlichen Archive und jene anderer Träger.

Öffentliche Archive sind Behörden und Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Unterlagen, die im Regelfall von den Stellen, bei denen sie entstanden sind, an die Archive abgeliefert werden, zu erfassen, zu verwahren und zu erschließen. Aufgaben und Zuständigkeiten von öffentlichen Archiven sind im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Es gilt für Archive des Landes, der Kommunen und anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Öffentliche Archive entscheiden unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen über die Frage der Vernichtung der Akten oder ihrer dauerhaften Übernahme ins Archiv, insbesondere auch unter kulturhistorischen Gesichtspunkten. Auch für weitere Archive gilt, dass die geförderten Bestände zumindest für wissenschaftliche Forschungszwecke jedermann zugänglich gemacht werden, wenn ihre Erschließung und/oder Erhaltung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zu Archiven in anderer Trägerschaft gehören auch solche, die die kulturelle Überlieferung aus Bereichen wie der Bildenden Kunst, Musik, Literatur, Baukultur, Design, Film/Audiovision u. ä. sammeln. Diese Unterlagen entstehen z.B. im öffentlichen Bereich, also in Theatern, Orchestern, Kirchen (unabhängig von der Regelung in § 31), Schulen, Volkshochschulen und Medien, oder auch privat bei gewerblichen Medien, Architekten, Galeristen und Sammlern. Dazu gehören auch Künstlerarchive, die den schriftlichen Vor- oder Nachlass von Künstlerinnen und Künstlern bewahren

und zugänglich machen. Sofern diese Archive öffentlich gefördert werden, sollen die geförderten Bestände wenigstens für wissenschaftliche Forschungszwecke jedermann zugänglich gemacht werden.

zu § 65 Archivpflege der Landschaftsverbände

Die beiden Landschaftsverbände beraten zahlreiche nicht-staatliche Archive im Rheinland und in Westfalen unentgeltlich bei allen Fragen rund um die Archivierung ihrer Bestände und den Betrieb von Archiven mit dem Ziel, ihnen eine möglichst angemessene sachliche, personelle und finanzielle Grundausstattung zu verschaffen. Durch ein vielfältiges Beratungs- und Fortbildungsangebot, ausgewählte technische Dienstleistungen im Bereich der Bestandserhaltung (Restaurierung sowie Schutzverfilmung/Schutzdigitalisierung) sowie finanzielle Förderung soll es den nichtstaatlichen Archiven ermöglicht werden, nach den in der Archivistik anerkannten Standards und Normen zu arbeiten.

Die für das Archivwesen in Frage kommenden Beratungs- und Förderfelder lassen sich grundsätzlich aus den im Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für staatliche wie kommunale Archive gleichermaßen definierten Aufgaben ableiten und betreffen alle Aspekte der archivischen Arbeit. Im Einzelnen bezieht sich die fachliche Unterstützung auf die

- Beratung beim Aufbau und der Neueinrichtung von Archiven,
- Beratung bei der Einstellung von Fachpersonal,
- Erstellung von Fachgutachten und Schadenskatastern,
- Beratung bei der Bewertung, Übernahme und Erschließung von analogen und digitalen Unterlagen,
- Bestandserhaltung und Restaurierung von Archivgut,
- Schutzverfilmung und Schutzdigitalisierung von Archivgut,
- Gewährung finanzieller Zuschüsse,
- Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen.

Das Beratungsangebot steht dabei nicht allein den Kommunalen Archiven zur Verfügung, sondern kann ebenso von folgenden Einrichtungen wahrgenommen werden:

- kirchlichen Archiven. Die Beratung erfolgt dabei in enger Kooperation mit den jeweiligen kirchlichen Zentralarchiven,
- Archiven wissenschaftlicher Institutionen (z. B. Hochschularchiven),
- Archiven von Vereinen,
- Verbänden politischer Parteien und Stiftungen,
- Medienarchiven,
- Wirtschaftsarchiven. Die Beratung erfolgt in enger Kooperation mit der Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln (RWWA),
- Privat- und Familienarchiven.

TEIL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

zu § 66 Datenschutz

Die Generalklausel des § 3 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes NRW gestattet öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. Welche Aufgabe das konkret ist, bestimmt das Datenschutzgesetz nicht. Sie ergibt sich jedoch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen. § 66 KulturGB NRW stellt in diesem Zusammenhang für die Kultureinrichtungen klar, dass sie die in diesem Gesetz genannten Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und die dabei erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten auf § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-West-

falen stützen können. Dies gilt freilich nur für Datenverarbeitungen mit geringer Eingriffsintensität. Für andere Datenverarbeitungen sind bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlagen, wie sie beispielsweise im Archivgesetz zu finden sind, oder eine wirksame Einwilligung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen erforderlich.

zu § 67 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 8 Pflichttextemplargesetz NRW.

zu § 68 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) sieht vor, dass alle Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung mit einer Befristung, mit einem Verfallsdatum oder einer Berichtspflicht versehen sind. Dieses Kulturgesetzbuch schafft durch die Kodifizierung ein neues Maß an Verbindlichkeit für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung. Diese Aufgabe ist auf Dauer angelegt und hat sich nicht in absehbarer Zeit „erledigt“. Von daher soll das erste Kulturgesetzbuch nicht nach einem bestimmten Zeitraum außer Kraft treten. Deshalb ist es mit einer sogenannten dynamischen Berichtspflicht versehen. Es ist sinnvoll die Erfahrungen mit diesem Gesetz regelmäßig zu überprüfen und dem Gesetzgeber zu berichten. Von daher ist eine dynamische Berichtspflicht das für dieses Gesetz geeignete Instrument der Normprüfung.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.mkw.nrw

